

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. April 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	107	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	29
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	97	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	49
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	76, 145, 153	Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	50, 51, 147
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	6, 26	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	12, 30
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 119	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	13, 14
Beckamp, Roger (AfD)	47	Helferich, Matthias (fraktionslos)	52
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	48	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	53
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	88	Hess, Martin (AfD)	54
Bochmann, René (AfD)	120	Höchst, Nicole (AfD)	55, 56
Braun, Jürgen (AfD)	1	Holm, Leif-Erik (AfD)	15
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	7, 8, 27, 77	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	31, 108
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	160	Huber, Johannes (fraktionslos)	16, 17
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	121	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	103, 109, 110
Bury, Yannick (CDU/CSU)	9	Huy, Gerrit (AfD)	90
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	10	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	129
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	137	Keuter, Stefan (AfD)	57, 58
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	99	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	78, 104, 111, 112
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	122, 123, 124	Kleinwächter, Norbert (AfD)	18
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	11	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	91, 92
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 126, 127	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	19
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	138, 139, 140	Lay, Caren (DIE LINKE.)	86, 87
Färber, Hermann (CDU/CSU)	100	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	98
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	89	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	79
Görke, Christian (DIE LINKE.)	128	Lenk, Barbara (AfD)	59, 93
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	28, 146	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	60
		Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	61, 62, 113, 148
		Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	20, 32, 161

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	63	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	151
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	154	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	134
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	21, 94, 95	Schattner, Bernd (AfD)	101
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	149, 150	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	96
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130	Schulz, Uwe (AfD)	74
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	33	Seidler, Stefan (fraktionslos)	84
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	131	Seitz, Thomas (AfD)	2, 75
Moosdorf, Matthias (AfD)	80, 81, 82, 83	Simon, Björn (CDU/CSU)	143
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	105	Sorge, Tino (CDU/CSU)	114
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	64, 65, 66, 67	Spahn, Jens (CDU/CSU)	3, 23
Naujok, Edgar (AfD)	68, 155	Springer, René (AfD)	38
Pau, Petra (DIE LINKE.)	69	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	144, 152
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	34	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	24, 39, 40
Perli, Victor (DIE LINKE.)	35, 36	Stier, Dieter (CDU/CSU)	102
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	37, 141, 142	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	115, 116, 117
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	70, 132	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	41, 42, 118, 135
Protschka, Stephan (AfD)	156	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	43
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	157	Uhl, Markus (CDU/CSU)	44, 136, 162, 163
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	71	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	45
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	72, 106	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	85
Renner, Martina (DIE LINKE.)	73	Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	4, 25
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	133	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	5
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	22	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	158, 159

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Braun, Jürgen (AfD)	1	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	23
Seitz, Thomas (AfD)	1	Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	24
Spahn, Jens (CDU/CSU)	1	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	24
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	2	Perli, Victor (DIE LINKE.)	25, 26
Wirth, Christian, Dr. (AfD)	3	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Springer, René (AfD)	27
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	3	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	28, 29
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	4, 5	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	29, 31
Bury, Yannick (CDU/CSU)	5	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	32
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	6	Uhl, Markus (CDU/CSU)	32
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	6	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	33
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	7	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	8	Bayram, Canan	
Holm, Leif-Erik (AfD)	10	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33
Huber, Johannes (fraktionslos)	10, 11	Beckamp, Roger (AfD)	34
Kleinwächter, Norbert (AfD)	11	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	35
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	12	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	36
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	13	Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	37
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	13	Helferich, Matthias (fraktionslos)	38
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	14	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	38
Spahn, Jens (CDU/CSU)	15	Hess, Martin (AfD)	39
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	16	Höchst, Nicole (AfD)	40
Weiss, Maria-Lena (CDU/CSU)	16	Keuter, Stefan (AfD)	41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Lenk, Barbara (AfD)	42
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	17	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	43
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	18	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	44
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	19	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	45
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	19	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	45, 47, 48
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	20	Naujok, Edgar (AfD)	49
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	21	Pau, Petra (DIE LINKE.)	50
		Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	51
		Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	52
		Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	52
		Renner, Martina (DIE LINKE.)	53
		Schulz, Uwe (AfD)	56
		Seitz, Thomas (AfD)	57

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	59
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	60
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	60
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	61
Moosdorf, Matthias (AfD)	61, 62
Seidler, Stefan (fraktionslos)	62
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	63
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Lay, Caren (DIE LINKE.)	63, 64
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	64
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	65
Huy, Gerrit (AfD)	66
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	67
Lenk, Barbara (AfD)	68
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	71, 74
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	75
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	76
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	76
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	77
Färber, Hermann (CDU/CSU)	77
Schattner, Bernd (AfD)	78
Stier, Dieter (CDU/CSU)	79
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	80
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	80
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	81
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	81
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	82
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	82
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	83
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	84
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	85
Sorge, Tino (CDU/CSU)	87
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	87, 88
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	89
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Bochmann, René (AfD)	91
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	91
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	92, 93
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94
Görke, Christian (DIE LINKE.)	95
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	95
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	98
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	99
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	99
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	100
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	100
Uhl, Markus (CDU/CSU)	101

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	102
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	103, 104, 105
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	105, 106
Simon, Björn (CDU/CSU)	106
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	107
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	108
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	109
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	109
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	110
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	110, 111
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	111
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	112
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Altenkamp, Norbert Maria (CDU/CSU)	113
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	114
Naujok, Edgar (AfD)	114
Protschka, Stephan (AfD)	115
Rachel, Thomas (CDU/CSU)	115
Wissler, Janine (DIE LINKE.)	116
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	117
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	118
Uhl, Markus (CDU/CSU)	119

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Welches Haushaltvolumen (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln) wurde der Obersten Bundesbehörde – Beauftragte für Kultur und Medien – seit 1999 bis heute zur Verfügung gestellt?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 6. April 2023

Die Haushaltsmittel, die der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) seit 1999 zur Verfügung standen, sind dem Bundeshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Etat der BKM von 1999 bis 2015 als Kapitel 0405 geführt wurde und ab 2016 als Kapitel 0452.

2. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie hoch sind die aufgelaufenen Kosten der regierungsamtlichen Reisegruppe (inklusive Journalisten) der Kulturstaatsministerin Claudia Roth zur Oscar-Preisverleihung nach Los Angeles am 12. März 2023, und falls ein Regierungsflugzeug der ministeriellen Flugbereitschaft genutzt wurde, warum wurde kein Linienflug in Anspruch genommen (www.faz.net/aktuell/politik/inland/claudia-roth-zahlt-oscar-ticket-nachtraeglich-nach-netflix-einladung-18772299.html)?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 4. April 2023

Kulturstaatsministerin Claudia Roth hat während ihrer Reise in Los Angeles eine Vielzahl von (Veranstaltungs-)Terminen zur Filmförderung, Filmwirtschaft, Exil- und Erinnerungskultur wahrgenommen. Von Journalistinnen und Journalisten ist sie nicht begleitet worden. Sie hat einen Linienflug genutzt. Ebenso die drei sie begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nach jetzigem Stand belaufen sich die von der öffentlichen Hand getragenen Reise-, Unterbringungs- und Transportkosten für die Reise der BKM-Delegation auf 34.783,24 Euro.

3. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind bisher für die Arbeit der im Rahmen der vom Bundeskanzleramt begründeten Allianz für Transformation eingerichteten Taskforces „Produktion“ und „Fachkräfte“ entstanden (bitte Kostenanteil, der auf die Unterstützung durch externe Dienstleister entfiel, gesondert ausweisen), und welche externen Dienstleister wurden beauftragt (bitte unter Angabe der Gründe beantworten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 3. April 2023**

Für die Unterstützung der Arbeitsprozesse der im Rahmen der Allianz für Transformation eingerichteten beiden Taskforces „Produktion“ und „Fachkräfte“ erfolgten Beauftragungen des Bundeskanzleramtes als Abruf aus laufenden Rahmenverträgen des Bundesverwaltungsamt – BVA (3-Partner-Modell).

Die Taskforces haben in einem intensiven Prozess mit methodisch unterschiedlichen Formaten (Workshops, Hearings, ExpertInnen-Interviews und Policy-Labs) sowohl analytische Arbeit geleistet, als auch mögliche Lösungsansätze entwickelt. Die Unterstützung der Dienstleister zielte dabei auf strategische Fragen der Analyse, der operativen Umsetzung und der Bereitstellung von Branchenexpertise. Für die Roland Berger GmbH fielen für den Zeitraum 15. November 2022 bis 30. April 2023 Kosten in Höhe von 374.615,72 Euro an, für die Boston Consulting Group GmbH für den gleichen Zeitraum Kosten von 230.836,59 Euro. Die interne Arbeit im Bundeskanzleramt zu den Taskforces stellt einen Bestandteil unterschiedlicher Aufgaben verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.

Eine zentrale Auswertung dieser Aufgaben bzw. Aufgabenanteile ist daher nicht möglich.

4. Abgeordnete **Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Nach welchen Maßstäben wird bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bewertet, ob ein Denkmal gemäß den Fördergrundsätzen des Denkmalschutz-Sonderprogramms „national bedeutsam“ ist, und warum kann bei der BKM ohne Gegengutachten diesbezüglich eine andere Bewertung vorgenommen werden als jene des mit dem Förderantrag eingereichten obligatorischen Gutachtens der Landesdenkmalbehörde?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 6. April 2023**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert mit den Denkmalschutz-Sonderprogrammen den Substanzerhalt und die Restaurierung national bedeutsamer oder das kulturelle Erbe mitprägender Kulturdenkmäler und historischer Orgeln. Gemäß den geltenden Fördergrundsätzen vom 7. Januar 2022 erstellt die für den Denkmalschutz zuständige Stelle des Landes eine Stellungnahme zur Bedeutung des Objektes und zu den beantragten Maßnahmen. Ein Vorhaben ist nur dann förderfähig, wenn die Stellungnahme sowohl die nationale Bedeutsamkeit des denkmalgeschützten Kulturdenkmals feststellt, als auch bestätigt, dass die beantragten Maßnahmen den materiellen Anforderungen des Denkmalschutz-Sonderprogramms entsprechen.

5. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele in den Jahren 2020 und 2021 durch die Initiative Musik geförderten „Künstler:innen“ konnten nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Publikumsreichweite nachhaltig erweitern und nachhaltig gewinnbringende Vertragsabschlüsse mit Branchenpartnern erzielen (www.initiative-musik.de/)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. April 2023**

Die bewilligende Stelle für das betreffende Förderprogramm „Künstlerinnen- und Künstlerförderung“ ist die Initiative Musik gGmbH, die ihre Programme in eigener Verantwortung auf Grundlage entsprechender Programmlinien realisiert.

Der Bundesregierung liegen insofern keine auswertbaren Daten zu den in der Fragestellung genannten Zielen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

6. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) Mit welchen CO₂-Einsparungen rechnet die Bundesregierung durch das geplante Einbauverbot von Öl- und Gasheizungen (bitte gesamt und jährlich von 2024 bis 2030 angeben), und welchen zusätzlichen Strombedarf würde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Einbauverbot von Öl- und Gasheizungen verursachen (bitte gesamt und jährlich ab 2024 bis 2030 angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. April 2023**

Die Antwort wird in zwei Teile aufgeteilt.

CO₂-Einsparungen:

Für das Gebäudesofortprogramm 2022 wurden die CO₂-Einsparungen der Einführung des EH-40-Standards für neue Gebäude und der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe bilanziert. Insgesamt wurde die Einsparwirkung auf kumuliert 43,8 Millionen Tonnen bis 2030 geschätzt. Den bei weitem größten Anteil (circa 97 Prozent, was 42,5 Millionen Tonnen entspricht) hat an dieser Einsparwirkung die Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe.

Aufgeteilt auf die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Einsparungen:

Einsparungen in Millionen Tonnen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Kumuliert 2022 bis 2030
Novelle des Gebäudeenergiegesetzes	–0,1	–0,1	–1,7	–3,3	–4,9	–6,4	–7,8	–9,1	–10,5	–43,8

Zusätzlicher Strombedarf:

Die Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe trägt dazu bei, das Ziel von 6 Millionen Wärmepumpen im Jahr 2030 zu erreichen. In den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), in denen dieses Ziel und entsprechende Maßnahmen bereits berücksichtigt sind, werden für Wärmepumpen im Jahr 2030 daher rund 35 Terawattstunden Strom (Einsatzbereich kleine bis große Gebäude, im Mittel wird dabei eine Jahres-Arbeitszahl von 3,1 und höher unterstellt) benötigt. Im Jahr 2025 werden in den BMWK-Langfristszenarien für 1,6 Millionen Wärmepumpen rund 10 Terawattstunden Strom benötigt. Da aktuell bereits über 1 Million Wärmepumpen installiert sind, fällt der zusätzliche Stromverbrauch entsprechend geringer aus und beträgt bis 2030 weniger als 30 Terawattstunden. Der zusätzliche Stromverbrauch von Wärmepumpen ist aufgrund der hohen Effizienz von Wärmepumpen, die insbesondere Umgebungswärme aus der Luft, dem Erdreich oder Wasser nutzen, gering. Der zusätzliche Stromverbrauch der Wärmepumpen macht daher nur einen relativ kleinen Anteil des erwarteten Anstiegs beim Stromverbrauch aus und ist bereits bei der Erhöhung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien im Stromsektor gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Windenergie-auf-See-Gesetz berücksichtigt worden. Im EEG wird für die Ausbaupfade ein Bruttostromverbrauch von bis zu 750 Terawattstunden im Jahr 2030 zugrunde gelegt. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 betrug der Bruttostromverbrauch in Deutschland rund 547 Terawattstunden.

7. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wird es kurz- oder langfristig eine gemeinsame Zertifizierung barrierefreier Reiseangebote von Bund und Ländern geben?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 6. April 2023

Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, das bestehende Informations- und Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ für barrierefreies Reisen zukünftig in ein flächendeckenderes Angebot mit größerem Mehrwert für die Nutzerinnen und Nutzer zu überführen. Eine größere Marktdurchdringung ist dafür ein wichtiges Indiz. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung mit den Ländern, die in Deutschland aufgrund der grundgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern für die Entwicklung und Vermarktung des Tourismus‘ zuständig sind, sowie mit weiteren Akteuren über die Zukunft und Weiterentwicklung des Systems „Reisen für alle“ im Gespräch. Die Bundesregierung lässt sich dabei von dem Grundgedanken leiten, dass barrierefreies Reisen ein wesentliches Element der Teilhabe darstellt. Im Rahmen der „Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus“, die im Mai

ihre Arbeit aufnehmen soll, wird barrierefreies Reisen deshalb ebenfalls adressiert.

8. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Ende des Jahres 2023 auslaufende Förderung einer Zertifizierung barrierefreier Reiseangebote vollumfänglich oder anteilig, dauerhaft oder zeitweise fortsetzen, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2023**

Barrierefreies Reisen ist ein wesentliches Element der Teilhabe und wird daher im Rahmen der „Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus“, die im Mai ihre Arbeit aufnehmen soll, ausdrücklich adressiert. Die Bundesregierung setzt sich für eine grundlegende Reform des Projektes „Reisen für Alle“ ein, damit Menschen mit Einschränkungen zukünftig stärker in die Lage versetzt werden, barrierefreie touristische Angebote in der Breite identifizieren und nutzen zu können. Sie ist deshalb mit den Ländern, die in Deutschland aufgrund der grundgesetzlich geregelten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern für die Entwicklung und Vermarktung des Tourismus zuständig sind, sowie mit weiteren Akteuren über die Neuaufstellung des Systems „Reisen für alle“ derzeit im Gespräch.

9. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Voraussetzungen des § 48 Absatz 3 EEG 2021 hinsichtlich des Solarstadel-Effekts in Bezug auf Realisierungskosten für Gebäude-PV-Anlagen, Gewinne, Einspeisesätze und Bodenversiegelung in den letzten zehn Jahren verändert, und inwiefern plant die Bundesregierung, die Vorschrift zu reformieren, weil dadurch derzeit nach Angaben des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE) großes Photovoltaik-Potenzial verloren geht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. April 2023**

Die sogenannten „Solarstadel“ nach § 48 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 wurden 2014 aus der Förderung für Solardachanlagen ausgeschlossen, weil die Regelung zum Neubau von Gebäuden ohne erkennbaren Zweck im Außenbereich von Kommunen geführt hat. Gebäude wurden teilweise ausschließlich mit dem Ziel errichtet, eine erhöhte Vergütung für die Solaranlage zu erhalten.

Die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz spricht sich im Entwurf dafür aus, diese seit 2014 neu hinzugekommenen Gebäude wieder für die Solarstromerzeugung nutzbar zu machen. Erneute Fehlanreize sind dann nicht zu erwarten, wenn nur in der Vergangenheit errichtete Gebäude von der Regelung erfasst sind.

10. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wann wird die verschobene Evaluation nach § 20 Absatz 3 der Spielverordnung („(3) Die Auswirkungen der Änderung der Spielverordnung auf das Entstehen von Glücksspielsucht und eine wirksame Suchtbekämpfung sind unter Mitwirkung der Länder und des Fachbeirats (§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland – Glücksspielstaatsvertrag) zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist bis zum 30. Juni 2017 vorzulegen.“) abgeschlossen sein und der entsprechende Bericht vorgelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 5. April 2023**

Grundlage des Evaluierungsberichtes nach § 20 Absatz 3 der Spielverordnung ist eine wissenschaftliche Studie (Voruntersuchung), die die Auswirkungen der letzten Änderung der Spielverordnung auf das Entstehen von Glücksspielsucht und eine wirksame Suchtbekämpfung untersucht. Diese Studie wird aktuell von der Technischen Universität Dresden durchgeführt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vor der parlamentarischen Sommerpause vorgelegt. Nach derzeitiger Planung wird der Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf der Grundlage der wissenschaftlichen Studie voraussichtlich Ende 2023 vorliegen.

11. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung rechtlichen Anpassungsbedarf bei den sogenannten Strom- und Gaspreisbremsen hinsichtlich der seitens Finanztip benannten „Gesetzeslücke“ (www.finanztip.de/presse/strom-und-gaspreisbremse-gesetzesluecke-kostet-verbraucher-hunderte-euro/, 9. März 2023), nachdem Verbraucher, die vor dem 1. März 2023 in einen günstigen Strom- oder Gastarif gewechselt sind, den Anspruch auf den „Rabatt“ für Januar und Februar verlieren, und welche rechtlichen Anpassungen sind diesbezüglich Gegenstand von Debatten innerhalb der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. April 2023**

Die Entlastungen durch die Strom- und Gas- bzw. Wärmepreisbremsen erfolgten im März 2023 einmalig rückwirkend für Januar und Februar 2023. Maßgeblich war dabei das Lieferverhältnis im März 2023. Dieses Verfahren wurde im Sinne einer schnellen und effektiven Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern bewusst gewählt. Eine differenzierte Betrachtung der vertraglichen Preise von Januar bis März im Falle eines Versorgerwechsels hätte den Austausch von Preisdaten zwischen im Wettbewerb stehenden Versorgungsunternehmen erforderlich gemacht. Das schien rechtlich nicht möglich und hätte ein administrativ komplexes

Verfahren bedingt, das einen Start der Preisbremsen zum 1. März 2023 gefährdet hätte.

Letztverbraucherinnen und -verbraucher von Erdgas und Wärme wurden bereits mit der Dezember-Soforthilfe unmittelbar entlastet, die als Überbrückung bis zum Start der Gas- und Wärmepreisbremsen im März 2023 konzipiert war. Mit der dreifachen März-Entlastung sollten Verbraucherinnen und Verbraucher lediglich auf eine einfache Weise auch für höhere Preise im Januar und Februar im Nachhinein entlastet werden. Ein Wechsel zu einem günstigeren Versorger zahlt sich in vielen Fällen aus, da Kunden bei einem Wechsel zu Jahresbeginn bereits im Januar und Februar 2023 von den niedrigeren Preisen profitieren konnten.

12. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Chancen und welche Risiken sieht die Bundesregierung in Zusammenhang mit der zunehmenden Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) zur Bild- und Texterstellung, wie beispielsweise ChatGPT oder DALL-E 2, und mit welchen konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Bundesregierung darauf zu reagieren, beispielsweise durch Kennzeichnungspflichten, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder durch Änderungen im Urheber-, Arbeits- oder Strafrecht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. April 2023**

Die Bundesregierung sieht grundsätzlich großes Potenzial bei der Verwendung von Modellen der Künstlichen Intelligenz (KI) im Sinne der Fragestellung. Sie prüft gegenwärtig die Auswirkungen dieser KI-Systeme auf z. B. grundrechtliche Fragestellungen, urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Aspekte, Unternehmen, Verbraucher, Wissenschaft, Beschäftigte, Fragen zur Vermeidung von Fehlerquellen und Diskriminierung, zur Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit etwaiger Ergebnisse, zur öffentlichen Meinungsbildung, der Medienethik, wirtschaftliche Fragestellungen auch im Hinblick auf den Ressourcenaufwand sowie Implikationen auf den globalen Süden. Eine abschließende Einschätzung der Chancen und Risiken liegt noch nicht vor. Die Chancen und Risiken können darüber hinaus vom konkreten Einsatzgebiet abhängen.

Die Entwicklung und die Nutzung von KI-Modellen im Sinne der Fragestellung muss bereits heute im Einklang mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise der Datenschutzgrundverordnung erfolgen. Die Bundesregierung evaluiert dabei fortlaufend den bestehenden Rechtsrahmen. Im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vor, Regelungen zu schaffen, um Rechtsklarheit für Arbeitgeber sowie Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte effektiv zu schützen.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die laufenden Verhandlungen zur Verordnung der Europäischen Union zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz, die die Bundesregierung aktiv begleitet.

13. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU) Wie wird die Bundesregierung die Einhaltung eines aktualisierten Klimaschutzplans sowie die Konsistenz von klimapolitischen Maßnahmen, Klimaschutzgesetz, Klimaschutzplan und 1,5-Grad-Pfad regelmäßig überprüfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2023**

Die Ziele des 2016 beschlossenen Klimaschutzplans sind mittlerweile im 2019 beschlossenen Bundes-Klimaschutzgesetz verankert. Sie wurden 2021 nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überarbeitet. Im geltenden Bundes-Klimaschutzgesetz ist geregelt, dass jährlich zum 15. März die Emissionsdaten des Vorjahres veröffentlicht werden. In den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023 wird bestätigt, dass auch künftig weiterhin ein jährliches Monitoring der Emissionsentwicklung vorgelegt wird. Zudem wird in Zukunft mit den Emissionsdaten des Vorjahres auch die prognostizierte Emissionsentwicklung für die Jahre bis 2030 und mit Blick auf 2035, 2040 und 2045 dargestellt. Die Art der Überprüfung eines aktualisierten Klimaschutzplans wird die Bundesregierung bei der Erarbeitung desselben vereinbaren.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz regelt weiterhin die Berichtspflichten zur Klimapolitik (§ 10). Unter anderem legt die Bundesregierung jährlich zum 30. Juni dem Deutschen Bundestag einen Klimaschutzbericht vor, der u. a. Informationen über „die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Sofortprogramme nach § 8 sowie eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen enthält“.

Die Einhaltung des 1,5-Grad-Pfads wird im Rahmen des sogenannten „global stocktake“ des Pariser Klimaschutzabkommens unter der UN-Klimarahmenkonvention überprüft. Dieser findet dieses Jahr das erste Mal statt.

14. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU) Auf welcher Datengrundlage kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der Bundesregierung betreffend die Energieversorgung mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes, der Klimaneutralität im Jahr 2045 und ihrem 1,5-Grad-Pfad kompatibel sind (bitte jeweils die erwarteten Emissionsmengen insbesondere für die Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken, die Errichtung von LNG-Infrastruktur, den Abschluss von LNG-Lieferverträgen bis zum Jahr 2046 und die Zusammenarbeit mit dem Senegal in der Gasförderung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 6. April 2023**

Der Bundesregierung liegen unterschiedliche Mittel- und Langfristszenarien vor. Grundsätzlich sind unterschiedliche technische Pfade auf dem Weg zur Klimaneutralität im Jahr 2045 denkbar. Eine der maßgeblichen Studien ist die Studie „Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland“.

Darüber hinaus gibt der Projektionsbericht der Bundesregierung Aufschluss über die absehbare Emissionsentwicklung in Deutschland. Der letzte Projektionsbericht wurde im Jahr 2021 veröffentlicht. Dementsprechend sind die Beschlüsse des vergangenen Jahres dort noch nicht berücksichtigt. In diesem Jahr wird der Projektionsbericht 2023 veröffentlicht werden. Dieser Bericht wird derzeit vorbereitet.

Gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz veröffentlicht die Bundesregierung außerdem jährlich einen Klimaschutzbericht. Der Bericht enthält Informationen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren.

Die Einhaltung des 1,5-Grad-Pfads wird im Rahmen des sogenannten „global stocktake“ des Pariser Klimaschutzabkommens unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen überprüft.

Gemäß § 50j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird nach Ablauf des 31. März 2024 geprüft, ob, und wenn ja, in welchen Größenordnungen, die krisenbedingte Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken im Rahmen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes für zusätzliche Treibhausgasemissionen gesorgt hat. Aus den Emissionsdaten des Umweltbundesamtes vom 15. März 2023 geht hervor, dass die Treibhausgasemissionen in Deutschland im Jahr 2022 insgesamt rückläufig waren, aber dass es einen Anstieg der Emissionen im Energiesektor gab (um 10,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente), den das Umweltbundesamt auf den vermehrten Einsatz von Stein- und Braunkohle zurückführt.

Zur Herleitung der notwendigen Kapazitäten zum Import von Flüssigerdgas (LNG), die in Deutschland zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit aufgebaut werden müssen, orientiert sich die prognostizierte Gasnachfrage an den Langfristszenarien für die Transformation des Energiesystems in Deutschland, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die zukünftige Entwicklung des Energiesystems modelliert werden. Das gewählte Szenario („T45-RedEff“) ist innerhalb der Langfristszenarien aufgrund der in diesem Szenario geringen Energieeffizienz das Szenario mit dem höchsten Gasverbrauch im Jahr 2030. Für die Annahmen zur Entwicklung des Gasverbrauchs 2030 wurde dieses Szenario zugrunde gelegt, um im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ein konservatives Szenario zu nutzen.

Ein Lock-in-Effekt für höhere CO₂-Emissionen aus dem Aufbau einer LNG-Import-Infrastruktur ist insbesondere aufgrund der Flexibilitäten beim Einsatz der LNG-Infrastrukturen nicht erkennbar. Zudem setzen die zur Bewältigung der Gasversorgungskrise aufgrund des russischen Angriffskrieges gegenüber der Ukraine errichteten Anlagen für den Import von verflüssigtem Erdgas selbst keine nennenswerten Mengen an Treibhausgasen frei. Festzuhalten ist jedoch, dass die Bundesregierung dafür Sorge tragen wird, dass die landgebundenen Terminals für den Umschlag von grünem Wasserstoff und/oder seinen Derivaten geeignet

sein werden bzw. die Eignung mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann. So wird die geplante feste LNG-Infrastruktur auf die bis 2045 herzustellende Klimaneutralität vorbereitet sein.

Es existiert keine Beteiligung der Bundesregierung bei der finanziellen Förderung zur Erschließung oder Nutzung von Erdgasfeldern im Senegal. Es liegen keine konkreten Anträge der Privatwirtschaft für eine entsprechende Förderung vor.

15. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wann hat die Bundesregierung erstmals die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern darüber informiert, dass sie als konkreten Standort für den Risertower des FSRU-Terminals die Prorer Wieck, 4,5 bis 6,5 Kilometer vor Sellin, in Betracht zieht, und welche Reaktion erhielt sie von der Landesregierung auf diese Pläne?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. April 2023**

Die Entscheidung über potenzielle Standorte für die Flüssiggasterminals wurde im Juli 2022 getroffen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220719-habeck-standortentscheidung-fur-zwei-weitere-schwimmende-flussigerdgasterminals-ist-gefallen.html).

Die Festlegung auf den konkreten Standort des in der Frage adressierten Risertowers verlief in einem Prozess mit regelmäßiger Rückkopplung zwischen Bund und Land. Dabei wurden u. a. Gedanken dahingehen ausgetauscht, dass ein Standort nicht im Greifswalder Bodden, sondern auf offener See infrage kommt.

16. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Forderung des sächsischen Ministerpräsidenten, Michael Kretschmer (CDU), die Pipelines Nord Stream 1 und 2 zu reparieren, respektive zu sanieren (www.rnd.de/politik/nord-stream-1-reparieren-kretschmer-sieht-bundesregierung-in-der-pflicht-die-pipelines-zu-retten-U5LVRQTTNTRUSBA2OZUZAKIM7A.html), um damit kritische Infrastruktur im Wert von rund 8 Mrd. Euro zu erhalten und sich damit künftige Optionen (www.focus.de/politik/deutschland/sachsens-ministerpraesident-bei-focus-online-im-interview-kretschmer-redet-sich-ueber-auswuechse-berlins-in-rage_id_188596091.html) in der Energiepolitik – neben Gastransport, auch Wasserstofftransport – offenzuhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. April 2023**

Die Bundesregierung hat die Aussagen von Ministerpräsident Michael Kretschmer zur Kenntnis genommen. Die Wiederinstandsetzung der Pipelines liegt in der Verantwortlichkeit der Projektgesellschaften.

17. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wie viele Unternehmen mit mindestens einem Standort in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022 Arbeitsplätze in der industriellen Produktion ins Ausland verlegt (www.stern.de/wirtschaft/abwanderung--wie-man-deutsche-unternehmen-vom-bleiben-ueberzeugt-33153572.html), und wie viele Unternehmen haben in diesem Zeitraum vorbezeichnete Arbeitsplätze nach Deutschland verlagert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2023**

Für den genannten Zeitraum liegen der Bundesregierung keine statistischen Informationen vor.

18. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Setzt sich – zum einen – die Bundesregierung dafür ein, dass in der endgültigen Fassung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) die durch das Europäische Parlament (EP) nun vom auf der Tagung des außerordentlichen Energierates am 26. Oktober 2022 auch von der Bundesregierung gebilligten Richtlinienentwurf gestrichenen (zur Streichung siehe EP-Drucksache P9_TA(2023) 0068 vom 14. März 2023) „geeigneten Sanktionen“ als nationalstaatliche Maßnahme zur Sicherstellung der Umsetzung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz, zu deren Ausgestaltung die Bundesregierung bei ihrer Oktober-2022-Billigung deutschlandbezogen keine Überlegungen gemacht hatte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/6070), ebenso wie der zu o. g. „geeigneten Sanktionen“ zugehörige, durch das Europäische Parlament vom o. g. Entwurf ebenfalls gestrichene Artikel 31, der verfügt, dass die Mitgliedstaaten festlegen, „welche [wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden] Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung [der EPBD] zu verhängen sind, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen“, erhalten bleiben und – zum anderen –, wenn ja, mit welchen Motiven, bzw.,

wenn die Aufrechterhaltung des nationalstaatlichen Hebels „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen“ in der Causa Sicherstellung der Umsetzung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz aus Sicht der Bundesregierung hinreichend begründet wäre, wie lässt sich nachvollziehen, dass die Bundesregierung nicht im Vorfeld in Aussicht gestellt hat, welche Sanktionen bei einer EPBD-Umsetzung auf deutscher Ebene in Frage kommen können (siehe o. g. schriftliche Frage bzw. deren Beantwortung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. April 2023**

Ziel der Bundesregierung in den anstehenden Trilogverhandlungen sind lebensnahe Regelungen, die niemanden überfordern und gleichzeitig die Klimaneutralität sicherstellen. Nach der Beschlussfassung zur Richtlinie der Europäischen Union zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament erfolgt die Umsetzung in nationales Recht und in diesem Rahmen die Entscheidung über Sanktionen.

19. Abgeordneter **Tilman Kuban** (CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, im Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) für Biomasseausschreibungen die Südquote zu streichen, nachdem im EEG 2023 bereits die Südquote bei Windenergieausschreibungen gestrichen wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. April 2023**

Die Südquote in den Biomasseausschreibungen wurde mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 eingeführt und ist nach dem Abschluss der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung mittlerweile auch anwendbar. Derzeit ist nicht geplant, die Südquote in den Biomasseausschreibungen zu streichen. Insbesondere folgt aus der Streichung der Südquote bei den Windenergieausschreibungen nicht, dass auch eine Streichung in den Biomasseausschreibungen beabsichtigt ist. Die Streichung der Südquote in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land erfolgte, weil die Europäische Kommission keine beihilferechtliche Genehmigung hierfür erteilt hatte.

20. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung mit Blick auf die CO₂-Einsparungs- und Klimaschutzziele die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehene breite, systematische Nutzung von Sanierungsfahrplänen und kostenlose Zurverfügungstellung dieser für Wohnungseigentümergeinschaften und Käufer von Gebäuden umsetzen (S. 71 des Koalitionsvertrags), und welche Haushaltsmittel sind dafür vorgesehen (bitte die einzelnen Positionen in den unterschiedlichen Einzelplänen aufschlüsseln und die konkreten Volumina angeben; sofern noch keine konkreten Haushaltsmittel vorgesehen wurden, bitte die Planung der Maßnahmenumsetzung allgemein erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. April 2023**

Die Förderung von Sanierungsfahrplänen wird in der Bundesförderung „Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) in der aktuellen Fassung mit einem Zuschuss in Höhe von 80 Prozent finanziell unterstützt. Gefördert werden alle Eigentümergruppen, wie z. B. auch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Zuwendungsfähig sind zudem Kosten für die Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen einer Eigentümerversammlung von bis zu 500 Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Klima- und Transformationsfonds (Kapitel 6092) in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschafteten Titel 686 14 „Beratung Energieeffizienz“. Im Jahr 2023 sind für alle Fördertatbestände in der EBW Mittel in Höhe von 193 Mio. Euro vorgesehen.

Die Änderung der EBW-Richtlinie befindet sich momentan in der regierungsinternen Abstimmung, sodass noch keine abschließenden Aussagen zur Umsetzung und Ausgestaltung getroffen werden können.

21. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bisher im Jahr 2023 ausgereichten KMU-Härtefallhilfen für von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffenen KMU, und wie hoch sind die bisher im Jahr 2023 ausgereichten Härtefallhilfen für private Haushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger (bitte jeweils nach Bundesländern ausweisen; falls bisher in einem Bundesland noch keine Auszahlung erfolgt ist, bitte hilfsweise angeben, wann die entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem betreffenden Bundesland von beiden Seiten unterschrieben wurde)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. April 2023**

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu den Härtefallregelungen für kleine und mittlere Unternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten ist von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet worden. In sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und dem Saarland) ist eine Antragstellung bereits möglich. Bisher wurden 54 Anträge gestellt.

Bayern	1 Antrag
Bremen	3 Anträge
Mecklenburg-Vorpommern	21 Anträge
Niedersachsen	29 Anträge

Auszahlungen sind noch nicht erfolgt. In den übrigen Bundesländern wird die Antragstellung bis spätestens Ende April 2023 möglich sein. Angaben zu beantragten oder ausgezahlten Volumina liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) derzeit noch nicht vor. Eine erste Meldung der Länder zur Situation der Antragstellung und zum Mittelabfluss in den Ländern ist für Mitte April vorgesehen.

Bezüglich der Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger wurde die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern final abgestimmt und liegt den Ländern nun zur Unterschrift vor. Im Anschluss erfolgt die Gegenzeichnung durch das BMWK. Der Beginn der Antragstellung ist für Mai 2023 geplant. Eine erste Meldung der Länder zur Situation der Antragstellung und zum Mittelabfluss in den Ländern ist für Anfang Mai vorgesehen.

22. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern gibt es in der Bundesregierung Überlegungen und Pläne, Elektrolyseure für die beschleunigte Transformation der Energiewende hin zu „grünem Wasserstoff“ zu fördern, und damit die Entwicklung zum flächendeckenden Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur maßgeblich voranzutreiben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. April 2023**

Wasserstoff als Energieträger und Rohstoff besitzt für die Umsetzung der Energiewende sowie zum Erreichen der Klimaziele eine hohe Bedeutung. Ein beschleunigter Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft ist dazu essenziell. Die Nationale Wasserstoffstrategie von 2020 wird daher derzeit fortentwickelt und insbesondere an das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerte gesteigerte Ambitionsniveau und an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Im Koalitionsvertrag wurde das Ausbauziel für Elektrolysekapazitäten in Deutschland bis 2030 von bislang fünf auf zehn Gigawatt angehoben. Zentraler Baustein für den Markthochlauf von grünem Wasserstoff ist die Verfügbarkeit und Verfügbarmachung von ausreichend

grünem Strom, der mittels Elektrolyse in grünen Wasserstoff umgewandelt wird. Dazu werden derzeit neben den bereits vorhandenen Privilegierungen bei den Stromnebenkosten Förderprogramme für systemdienliche Elektrolyseure an Land und auf See entwickelt.

23. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welche Mittel wurden über die Härtefallfonds für u. a. Öl- und Pelletheizungen inzwischen abgerufen, d. h. ausgezahlt (bitte nach Energieträger sowie nach Privathaushalten/KMU/andere Gruppen aufschlüsseln), und wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg der Entlastungsmaßnahme ein?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. April 2023**

Die Antragstellung für die Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wegen stark gestiegener Energiekosten wird in den einzelnen Bundesländern jetzt erst beginnen. In sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und dem Saarland) ist eine Antragstellung bereits möglich. Bisher wurden 54 Anträge gestellt:

Bayern	1 Antrag
Bremen	3 Anträge
Mecklenburg-Vorpommern	21 Anträge
Niedersachsen	29 Anträge

Auszahlungen sind noch nicht erfolgt. In den übrigen Bundesländern wird die Antragstellung bis spätestens Ende April 2023 möglich sein. Angaben zu beantragten oder ausgezahlten Volumina liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) derzeit noch nicht vor. Eine erste Meldung der Länder zur Situation der Antragstellung und zum Mittelabfluss in den Ländern ist für Mitte April vorgesehen. Eine gemäß den parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes vorgeschriebene Erfolgskontrolle der Härtefallhilfen für KMU wird nach Ablauf des Programms, im April 2024, vorgenommen. Aufgrund der weitgehenden Freiheiten der Länder bei der Ausgestaltung der Programme wird diese Erfolgskontrolle durch die Länder erfolgen.

Bezüglich der Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger wurde die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern final abgestimmt und liegt den Ländern nun zur Unterschrift vor. Im Anschluss erfolgt die Gegenzeichnung durch das BMWK. Entlastungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022. Der Beginn der Antragstellung ist für Mai 2023 geplant. Anträge können bis zum 20. Oktober 2023 gestellt werden. Eine erste Meldung der Länder zur Situation der Antragstellung und zum Mittelabfluss in den Ländern ist für Anfang Mai vorgesehen. Die gemäß den parlamentarischen Vorgaben für die Verwendung der WSF-Mittel des Bundes vorgeschriebene Erfolgskontrolle und Evaluation der Härtefallhilfen wird nach Ablauf des Programms durch den Bund erfolgen.

24. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit dem endgültigen Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe (Heizkostenzuschuss für Öl, Pellets, Holz u. Ä.) sowie der entsprechenden Vollzugshinweise, und wird wie angeboten das Land Rheinland-Pfalz die Federführung bei der Umsetzung des Antragsverfahrens übernehmen (vgl. <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5390-18.pdf>)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 31. März 2023**

Bund und Länder haben sich auf eine Verwaltungsvereinbarung zu den Härtefallhilfen für Privathaushalte bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern samt Vollzugshinweisen verständigt. Mit Stand vom 30. März 2023 liegt diese in einer unterschriftsreifen Fassung vor, die nun den Ländern zur Unterzeichnung zugegangen ist. Die Unterschrift wird zeitnah in den kommenden Wochen erfolgen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass es nicht die Federführung bei der Umsetzung des Antragsverfahrens übernehmen wird. Stattdessen erarbeitet das Land Hamburg eine IT-basierte Lösung für das Antragsverfahren, der sich andere Länder für ihre Antragsplattformen anschließen können. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden lediglich die Länder Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen diese Möglichkeit nicht nutzen und eigene Antragsverfahren entwickeln.

25. Abgeordnete
Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenz hat die Streichung des § 3 Nummer 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 auf das Konzept der Eigenversorgung, und plant die Bundesregierung, die bisher strengen Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung zu vereinfachen und an die weniger strenge europäische rechtliche Grundlage in Artikel 2 Satz 2 Nummer 14 der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (2018/2001) anzunähern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 5. April 2023**

Eigenversorgung ist weiterhin möglich und wurde durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im vergangenen Jahr gestärkt. Durch den Wegfall der EEG-Umlage, die auf den Letztverbrauch von Strom anfiel, müssen hinter einem Netzverknüpfungspunkt erzeugte und verbrauchte Strommengen nicht mehr messtechnisch abgegrenzt werden. Zudem wurde das Eigenversorgungsverbot in den Ausschreibungen aufgehoben.

Da somit keine Regelungen des EEG mehr an den Begriff der Eigenversorgung anknüpfen, konnte die Definition in § 3 EEG rechtsbereinigend

gestrichen werden. Eine Anpassung an europarechtliche Vorgaben ist insofern nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten der Bundesregierung (bitte Gesamtkosten jeweils für 2018 bis 2022 angeben und für die TOP-5-Ressorts für 2020, 2021 und 2022 aufschlüsseln) und auf welche Summe beziffern sich die aktuellen Neu- und Anbaupläne der Bundesministerien (bitte gesamt angeben und TOP-7-Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. April 2023

Der erste Frageteil bezieht sich auf die Gesamtkosten der Bundesregierung. Eine flächendeckende klassische Kostenrechnung wird im Rechnungswesen des Bundes nicht vorgenommen. Der Bundeshaushaltsplan ist kameral ausgestaltet und in Einnahmen und Ausgaben aufgegliedert. Nach Nr. 3.1 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) sind die Ausgaben der Bundesministerien (einschließlich des Bundeskanzleramtes) regelmäßig in den Kapiteln xx12 eines Einzelplans auszuweisen. Die entsprechenden Kapitelausgaben der Jahre 2018 bis 2022 können der als Anlage 1* beigefügten Zusammenstellung entnommen werden. Beim Auswärtigen Amt wurde von den im Kapitel 0512 ausgebrachten Titelgruppen lediglich die Titelgruppe 01 (Inland) in die Betrachtung einbezogen, da sich die Ausgaben in den weiteren Titelgruppen auf die Auslandsvertretungen beziehen. Die sich in dieser Abgrenzung ergebenden fünf Behörden mit den nominal höchsten Ausgaben sind (in der Reihenfolge der Einzelpläne): Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Verteidigung.

Auf eine Einbeziehung von weiteren obersten Bundesbehörden innerhalb der Bundesregierung in diese Betrachtung (zum Beispiel Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) wurde verzichtet, weil es sich hier nicht um Ministerien handelt und in deren Ausgabenkapiteln auch stärker als bei den Bundesministerien fachbezogene Ausgaben mitveranschlagt werden.

Zum Bundeskanzleramt ist anzumerken, dass abweichend zu den weiteren obersten Bundesbehörden innerhalb der Bundesregierung Ausgaben für Baumaßnahmen im Kapitel 0412 veranschlagt und nachgewiesen werden, da das Bundeskanzleramt nicht am Einheitlichen Liegenschafts-

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6309 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

management des Bundes (ELM) teilnimmt. Bei den anderen obersten Bundesbehörden innerhalb der Bundesregierung werden hingegen in den jeweiligen Kapiteln (nur) die im ELM zu leistenden Mietzahlungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ausgewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls entsprechend Nr. 3.4 der HRB für gewisse Einnahmen- und Ausgabenpositionen eine zentrale Veranschlagung in den Kapiteln xx11 eines Einzelplans vorgesehen ist. Hier sind als wesentliche Ausgabenposition insbesondere die Versorgungsausgaben zu nennen. Eine konkrete Aufschlüsselung dieser zentral veranschlagten Ausgaben auf die Bundesministerien als solche und die jeweiligen nachgeordneten Bereiche ist ohne weiteres nicht möglich.

Der zweite Frageteil, der sich auf aktuelle Neu- und Anbaupläne der Bundesministerien bezieht, ist völlig getrennt vom ersten Frageteil zu sehen. Wie zuvor dargelegt, nehmen alle Bundesministerien am ELM teil. Demzufolge werden Baumaßnahmen der Ressorts durch die BImA abgewickelt. Die Etatisierung der entsprechenden Ausgaben erfolgt in deren Wirtschaftsplan.

Die laufenden Baumaßnahmen der BImA für Zwecke des Bundes sind im Bundeshaushaltsplan 2023 in der Anlage 1 zu Kapitel 6004 aufgeführt. Die Kosten für die aktuellen Neu- und Anbaupläne der Bundesministerien belaufen sich danach auf insgesamt 1.045.973 T Euro. Die Aufteilung auf die Bundesministerien kann der beigefügten Tabelle entnommen werden (Anlage 2).*

Die bisherigen Planungen für den Erweiterungsbau des Bundesministeriums der Finanzen werden derzeit überprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

27. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Wie viele Rentnerinnen und Rentner in Deutschland überschreiten nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Auszahlung der Energiepauschale von 300 Euro den jährlichen steuerlichen Freibetrag und werden dadurch steuerpflichtig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. April 2023

Grundsätzlich unterliegen nach § 25 des Einkommensteuergesetzes (EStG) alle Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften einer Steuerklärungspflicht. Gemäß § 56 der Einkommensteuereinführungsvorordnung 2000 ist eine Einkommensteuererklärung nur dann abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a EStG übersteigt (Verdoppelung bei Ehegatten). Damit sind viele Rentner, die mit ihren Einkünften den Grundfreibetrag unterschreiten, von der Steuerklärungspflicht ausgenommen.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale II in Höhe von 300 Euro an Rentnerinnen und Rentner erhöht den Gesamtbetrag der Einkünfte nach den Regeln des Steuerrechts und führt nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen zu rund 96.000 zusätzlichen steuerbelasteten Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 2022.

* Von einer Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6309 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

28. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Leerstand der im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen Wohnungen in Bayern (bitte für den aktuellsten Zeitpunkt und für die vergangenen sechs Jahre die Gesamtzahl der grundsätzlich zu vermietenden Wohnungen der BImA in Bayern, die Anzahl leerstehender Wohnungen und die Anzahl aufgrund von Sanierungsmaßnahmen leerstehender Wohnungen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. April 2023

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat mitgeteilt, dass sie keine Auswertungen zu den Wohnungsbeständen in Bayern sowie zu den Leerständen in Bayern für die Jahre 2016 bis 2020 vorhält.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 hatte die BImA einen Wohnungsbestand in Bayern von 5.408 Wohnungen. Davon standen zum Stichtag 410 Wohnungen leer. Davon wurden in 32 Wohnungen Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 hatte die BImA ebenfalls einen Wohnungsbestand im Bundesland Bayern von 5.408 Wohnungen. Davon standen zum Stichtag 480 Wohnungen leer.

Aufgrund grundlegender Mängel sowie erforderlicher Baumaßnahmen/Sanierungsmaßnahmen stehen 140 Wohnungen leer oder werden als Ausweichwohnungen im Zuge von Sanierungen für betroffene Mieterinnen und Mieter freigehalten.

29. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Gebäudesanierungsmaßnahmen an den Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) in den Liegenschaften der Bundesministerien, und wenn ja, welche Bundesministerien sind betroffen (bitte für jedes betroffene Ministerium die geplanten Maßnahmen, den voraussichtlichen Umsetzungszeitraum sowie die kalkulierten Kosten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 31. März 2023

Die Wärmeversorgung in den Gebäuden der Bundesministerien in Bonn und Berlin erfolgt grundsätzlich mit Fernwärme. Hiervon ausgenommen sind folgende Gebäude:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am Standort Kapelle-Ufer 1 Berlin wird mit Erdgas versorgt, das in erster Linie dem Betrieb einer energieeffizienten Brennstoffzelle zur Wärme- und Stromerzeugung dient und daher keine konventionelle Gasheizung darstellt. Eine Umrüstung der Energieerzeugungssysteme zur Nutzung von Wasserstoff sowie die Umstellung von Erd- auf Biogas werden durch das BMBF derzeit geprüft. In Bonn ist für den Standort des BMBF in den Kreuzbauten eine Umstellung der derzeitigen Wärmeversorgung

von Gas auf Fernwärme geplant. Die geschätzten Kosten für diese Realisierung der Umstellung von Gas- auf Fernwärmeversorgung betragen aktuell 1.670.000,00 Euro. Eine Umsetzung der Maßnahme kann erst zur Heizperiode 2025 erfolgen, da zuvor noch Anpassungen des Fernwärmenetzes der Stadtwerke Bonn erforderlich sind.

Die durch das Auswärtige Amt (AA) für die Akademie Auswärtiger Dienst genutzte Liegenschaft Villa Borsig, Berlin, wird durch eine Gasheizung beheizt, die durch eine Pelletheizung unterstützt wird. Eine Umstellung auf Fernwärme ist aufgrund der räumlichen Lage dieser Liegenschaft derzeit nicht geplant.

In einem Nebengebäude des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Römerhof, Dahlmannstr. 4, Bonn mit einer Fläche von 114 m² wird eine Gasheizung betrieben. Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist derzeit eine Umrüstung dieser Heizung nicht vorgesehen. Im Übrigen wird die Liegenschaft Dahlmannstraße 4 mit Fernwärme beheizt.

In den für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angemieteten Liegenschaften Schöneberger Ufer 75, Berlin und Rochusstraße 8–10, Bonn besteht jeweils eine (Erd-)Gasheizung. Eine eventuelle Umstellung der Heizungsanlage liegt in der Hand der Vermieter.

In einem in Bonn angemieteten Gebäude Am Propsthof 78a, das unter anderem durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) genutzt wird, besteht ebenfalls eine Gasheizung. Eine eventuelle Umstellung der Heizungsanlage liegt in der Hand der Vermieter.

30. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Seite 130) getroffene Zusage zur Entlastung der Kommunen von Altschulden („Es gibt viele Kommunen mit hohen Altschulden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien können. Ihnen fehlt die Finanzkraft für dringend notwendige Investitionen. Wir wollen daher diese Kommunen von Altschulden entlasten.“) umzusetzen, und welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung bei den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für „zeitnah im Jahre 2022“ angekündigten Gesprächen „mit den Ländern und den anderen Fraktionen der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag“ bislang unterbreitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 5. April 2023**

Die Bunderegierung steht unverändert zu dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziel, gemeinsam mit den Ländern die betroffenen Kommunen einmalig von ihren hohen Altschulden zu befreien. Wesentliche Prämissen eines ge-

eigneten Modells zur Beteiligung des Bundes an der Altschuldenlösung der Länder sind bereits im Koalitionsvertrag festgelegt. Demnach muss das Altschuldenhilfemodell auf die Kommunen ausgerichtet sein, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus ihrer Situation befreien können.

Als Altschulden kommen für die Bundesregierung daher nur übermäßige Liquiditätskredite in Betracht, die nicht zur Finanzierung von Investitionen oder anderem Kommunalvermögen dienen und über die übliche kurzfristige Liquiditätssicherung hinausgehen. Zudem müssen die Länder, die die Altschuldenhilfe des Bundes in Anspruch nehmen, dafür Sorge tragen, dass die Kommunen eigene Beiträge zur Entschuldung leisten. Sie müssen außerdem durch haushalts- und aufsichtsrechtliche Regelungen sicherstellen, dass ein erneuter Aufbau kommunaler Liquiditätskredite verhindert wird.

Die Umsetzung einer Kommunalentschuldung soll über ein zweistufiges Verfahren erfolgen, in dem das Land in einem ersten Schritt seine Kommunen umfassend entschuldet und der Bund sich in einem zweiten Schritt hieran mit der Übernahme von Landesschulden beteiligt. Entschuldungsinitiativen der Länder, die bereits umgesetzt wurden, sollen berücksichtigt werden.

Für eine gezielte Beteiligung des Bundes an einer kommunalen Altschuldenlösung und die Verpflichtung der Länder zu weitergehenden haushalts- und kommunalrechtlichen Maßnahmen bedarf es allerdings zwingend einer Grundgesetzänderung mit Blick auf die Regelungen zur eigenständigen Finanzierungsverantwortung (Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) und zur Haushaltsautonomie (Artikel 109 Absatz 1 GG).

Die Bundesregierung führt derzeit Gespräche zur Sondierung der notwendigen Mehrheiten für eine Grundgesetzänderung im Deutschen Bundestag und im Bundesrat. Gegenstand dieser Gespräche sind insbesondere die oben aufgeführten Grundzüge einer Beteiligung des Bundes an der Altschuldenlösung der Länder.

31. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Wann und wie werden Beteiligungen und Sondervermögen des Bundes in der Vermögensrechnung des Bundes abgebildet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. April 2023

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erfasst Vermögen und Schulden in der jährlichen Vermögensrechnung des Bundes (Artikel 114 GG). Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) regelt, dass neben den Beständen an Vermögen und Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres insbesondere auch die Entwicklung der Bestände innerhalb des vergangenen Jahres transparent darzustellen sind.

Die Vermögensrechnung des Bundes wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember aufgestellt. Das Rechnungslegungsverfahren, Bewertungs- und Buchführungsbestimmungen sind in den Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (§§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO [VV-ReVuS]) geregelt. Nach Abschluss der Rechnungslegung werden die Haushalts- und

Vermögensrechnung des Bundes dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit der Bitte zugeleitet, nach Eingang der Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen. Das BMF erstellt zurzeit die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 und wird sie voraussichtlich in der Jahresmitte für das parlamentarische Entlastungsverfahren bereitstellen.

Als Beteiligungen des Bundes – so genannte Kapitalbeteiligungen – werden Anteile am Kapital von Unternehmen aller Art (Kapital- und Personengesellschaften) sowie internationalen Einrichtungen wie zum Beispiel Banken, Fonds und Organisationen erfasst und abhängig vom Beteiligungsgrad als Anteile an verbundenen Unternehmen (Beteiligungsgrad mehr als 50 Prozent), Beteiligungen (Beteiligungsgrad mindestens 20 Prozent und maximal 50 Prozent) sowie sonstige Anteilsrechte (weniger als 20 Prozent) in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. Der anzusetzende Wert (Rechnungswert) der Kapitalbeteiligungen des Bundes ergibt sich dabei grundsätzlich aus dem Anteil des Bundes am Eigenkapital des zuletzt aufgestellten Jahresabschlusses (Eigenkapitalspiegelbildmethode). Die Vermögensrechnung des Bundes enthält neben den Übersichten zu den Vermögenspositionen Erläuterungen zu Wertansätzen und -entwicklung.

Die Haushalts- und Vermögensrechnung der Sondervermögen folgt den Festlegungen in den jeweiligen Errichtungsgesetzen. Sofern die Errichtungsgesetze nicht etwas anderes festlegen, sind Teile der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden (§ 113 BHO). Deshalb sind nach § 85 Nummer 2 BHO die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände an Sondervermögen in der Haushaltsrechnung nachzuweisen. Für die Bestände an Vermögen und Schulden gilt nach § 86 BHO darüber hinaus, dass jeweils die Bestände zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie deren unterjährige Entwicklung nachzuweisen sind. Diese Übersichten sind neben Erläuterungen zu den einzelnen Sondervermögen in der Haushaltsrechnung des Bundes (Band 1) dargestellt.

Für die Vermögensrechnung des Bundes sind nur jene Sondervermögen relevant, die über Bestände an Vermögen und Schulden verfügen. In der Vermögensrechnung des Bundes sind die Sondervermögen bis zum Jahr 2020 brutto, also getrennt nach Vermögen und Schulden der Sondervermögen, abgebildet worden. Im Zuge der Einführung des Kontierungsplans mit der Vermögensrechnung 2021 wurde die Darstellung der Sondervermögen hin zur Eigenkapitalspiegelbildmethode (Nettoposition) weiterentwickelt. Übersteigt also das Vermögen die Schulden (positive Nettoposition), wird das Sondervermögen als Finanzanlage des Bundes dargestellt. Soweit die Schulden das Vermögen des Sondervermögens übersteigen, werden in Höhe dieser negativen Nettoposition Rückstellungen gebildet. Die Vermögensrechnung des Bundes enthält neben Erläuterungen zum Wertansatz in der Vermögensrechnung zusätzliche Angaben zu den Bilanzen der Sondervermögen.

Die Einführung des Kontierungsplans für die Vermögensrechnung 2021 ist Teil der Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Vermögensrechnung, die ich mit meinem Schreiben vom 24. März 2023 zuletzt erläutere habe.

32. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie viele Neu- beziehungsweise Erweiterungsbauten werden in den einzelnen Bundesministerien und ihren nachgeordneten Behörden derzeit geplant oder schon durchgeführt, und welche Kosten sind dafür vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Ministerien und ihren nachgeordneten Behörden inklusive der anvisierten Kosten und etwaiger Kostensteigerungen (Mehrkosten nach Fertigstellung))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. April 2023

Derzeit befinden sich in der Anlage 1 zum Bundeshaushaltsplan 2023 im Einzelplan 60 Kapitel 6004 insgesamt 101 Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für Zwecke des Bundes der einzelnen Bundesministerien und nachgeordneten Behörden. In der genannten Anlage sind die jeweiligen Gesamtausgaben des Bundes zu den einzelnen Baumaßnahmen gelistet. Nachgewiesene Kostensteigerungen sind in den Gesamtausgaben des Bundes (soweit genehmigt) ebenfalls enthalten (siehe hierzu Anlage 3*).

Ausgehend von der oben genannten Anlage 3 zum Bundeshaushaltsplan 2023 im Einzelplan 60 Kapitel 6004 ergibt sich bezogen auf die konkrete Frage zur besseren Übersichtlichkeit geordnet nach Ressorts folgendes Bild zu den einzelnen Bundesministerien und den nachgeordneten Behörden:

Ressort und nachgeordnete Behörden	Anzahl der Maßnahmen	Gesamtausgaben des Bundes in Euro
Auswärtiges Amt	3	237.255.000
Bundesministerium des Innern und für Heimat	45	973.315.000
Bundesministerium der Justiz	5	260.476.000
Bundesministerium der Finanzen	11	491.455.000
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	2	227.064.000
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	9	459.626.000
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4	154.686.000
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	2	67.592.000
Bundesministerium der Verteidigung	9	460.632.000
Bundesministerium für Gesundheit	2	677.155.000
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	7	525.978.000
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1	172.552.000
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	64.918.000

Die bisherigen Planungen für den Erweiterungsbau des Bundesministeriums der Finanzen werden derzeit überprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

* Von einer Drucklegung der Anlage 3 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6309 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

33. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Gibt es mittlerweile (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 20/5942 hatte Staatssekretär Dr. Florian Toncar das Vorhandensein einer „juristischen Würdigung“ noch verneint) eine schriftliche Einschätzung im Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich einer möglichen Änderung der Zweckbindung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (vor dem Hintergrund der Berichterstattung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24. März 2023, S. 19: „Nach einer internen Analyse, die der F.A.Z. vorliegt, stößt eine solche Umwidmung der Mittel auf hohe verfassungsrechtliche Hürden.“ Sowie: „In dem Papier des Ministeriums“), und wird das Bundesministerium der Finanzen dieses „Papier“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen (bitte den Ort der Einsehbarkeit angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. April 2023

Anders als zum Zeitpunkt der ersten Frage vom 28. Februar 2023 liegt zwischenzeitlich eine Bewertung der Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen vor, die als interne Arbeitsunterlage jedoch nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist. Sollte es konkrete inhaltliche Informationswünsche aus dem Parlament zur Zulässigkeit einer Umnutzung von WSF-Mitteln geben, wird sich das Bundesministerium der Finanzen einer Beantwortung jedoch nicht verschließen.

34. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Werden Standardrentner Ost und West (bezogen auf Beispiel: jeweils Renteneintritt 2005 und keine weiteren Einkünfte) ab dem 1. Juli 2023 bei Angleichung der Rentenwerte unterschiedlich hoch besteuert (falls ja, bitte die Unterschiede nennen), und wie viel an Steuern müssen heute Standardrentner Ost und West zahlen (bitte für Personen mit Renteneintritt im Jahr 2005, 2010, 2015, 2020, 2022 und 2023 angeben, jeweils Ost und West – keine weiteren Einkünfte)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. April 2023

Die Standardrente im Jahr 2023 beträgt 19.742 Euro im Osten und 19.877 Euro im Westen. Die Steuerbelastung dieser Renten hängt wesentlich von dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ab, der wiederum durch das Jahr des Rentenzugangs determiniert wird.

Im Rahmen der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung wird den Rentenbeziehenden ein Rentenfreibetrag gewährt, wodurch ein Teil der Rente nicht der Besteuerung unterliegt. Dieser ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des

Rentenbezuges. Wird die Rentenhöhe nach Renteneintritt durch regelmäßige Rentenanpassungen angehoben, führen diese nicht zur Neuberechnung des Rentenfreibetrages und fließen daher vollständig in die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens.

Auch die Anpassung der Renten anhand des aktuellen Rentenwertes (Ost) gemäß § 55a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stellt eine regelmäßige Anpassung im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar und führt nicht zur Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente. Je länger der Renteneintritt zurückliegt, desto stärker wirken sich daher die im Osten insgesamt deutlich stärkeren Rentenerhöhungen aus.

Für die tatsächliche individuelle Steuerzahllast sind zudem viele weitere Faktoren relevant, wie zum Beispiel die Veranlagungsart, die Höhe der zu berücksichtigenden Sonderausgaben (z. B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), eventuell zu berücksichtigende außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten), oder Pauschbeträge (z. B. der Behinderten- und Pflegepauschbetrag). Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Ergebnisse gehen von einem ledigen Steuerpflichtigen mit Standardabzügen aus.

Die gewünschten typisierten Einzelfallbeispiele sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Im Gesamtergebnis ist die Steuerbelastung von Standardrenten im Jahr 2023 dann im Westen höher, wenn der Rentenzugang in den Jahren 2020, 2022 und 2023 erfolgte. Bei Rentnern, die schon längere Zeit eine Rente beziehen (Renteneintritte 2005, 2010 oder 2015) ist die Steuerbelastung im Osten höher.

Steuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit Einkünften in Höhe der Standardrente		
Jahr des Rentenbeginns	Einkommensteuer auf den Rentenbezug	
	Standardrente Ost (Jahresbetrag 2023: 19.742 Euro)	Standardrente West (Jahresbetrag 2023: 19.877 Euro)
	in Euro	in Euro
2005	64	0
2010	217	128
2015	344	308
2020	517	523
2022	527	547
2023	567	587

35. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Wie viele Betriebe sind bei der am 9. März 2023 erfolgten bundesweiten Schwerpunktprüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit („Mindestlohnprüfung“, www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Schwarzarbeitsbekaempfung/2023/z45_s_p_mindestlohn_gzd.html) in jeweils welcher Branche kontrolliert worden?

36. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Ermittlungsverfahren sind infolge der am 9. März 2023 erfolgten bundesweiten Schwerpunktprüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit („Mindestlohnprüfung“, (www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Schwarzarbeitsbekämpfung/2023/z45_sp_mindestlohn_gzd.html)) zwischenzeitlich aufgrund der 1.700 Verdachtsfälle, von denen der Zoll spricht, eingeleitet worden (bitte nach Ordnungswidrigkeits-, Strafverfahren und Verfahren aufgrund von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 5. April 2023**

Die Fragen 35 und 36 werden zusammen beantwortet.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat am 9. März 2023 als erste bundesweite Schwerpunktprüfung (SPP) des Jahres 2023 eine Mindestlohn-Sonderprüfung (MiLo-SoP) durchgeführt. Im Fokus der Prüfungen standen dabei Branchen, die besonders anfällig für Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) sind.

So konzentrierten sich die Prüfungen vornehmlich auf Branchen besonders risikobehafteter Wirtschaftsbereiche mit Kundenkontakt wie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Kfz-Dienstleistungsbetriebe, Massage- und Kosmetiksalons oder den Einzelhandel.

Grundsätzlich werden bei Prüfungen der FKS die Anzahl der durchgeführten Personenbefragungen und Arbeitgeberprüfungen statistisch erfasst. Arbeitgeberprüfungen zeichnen sich dabei dadurch aus, dass Geschäftsunterlagen des Arbeitgebers überprüft werden und nicht nur Personenbefragungen der angetroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Bei der MiLo-SoP wurden 2.504 Geschäftsunterlagenprüfungen bei Arbeitgebern und 13.871 Personenbefragungen durchgeführt.

Im Rahmen der MiLo-SoP wurde ergänzend die Anzahl der überprüften Betriebe insgesamt erhoben. Also zusätzlich auch solche Betriebe, bei denen einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befragt wurden, ohne dass sich eine Geschäftsunterlagenprüfung bei dem Arbeitgeber angeschlossen hat.

Die Gesamtzahl der überprüften Betriebe belief sich am Tag der Prüfmaßnahmen auf 5.502. Da hierbei keine Branchenzuordnung erfolgte, liegen hierzu auch keine Daten vor.

Bei der Aufdeckung von Mindestlohnverstößen begründen die vor Ort erfassten Aussagen der befragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Einstieg in tiefergehende Geschäftsunterlagenprüfungen.

Ein abschließendes Prüfergebnis lässt sich deshalb nicht bereits zum Ende einer SPP feststellen, weshalb sich bei der MiLo-SoP neben den bereits eingeleiteten Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren 2.164 Sachverhalte ergaben, die eine weitere Prüfung durch die FKS erfordern, bei der die vor Ort erhobenen Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Lohn- und Finanzbuchhaltung der Unternehmen abgeglichen und weitere Geschäftsunterlagen geprüft werden. 907 dieser Sachverhalte beziehen sich auf Mindestlöhne nach dem MiLoG.

Eine Aussage zu den sich zwischenzeitlich während der MiLo-SoP ergebenden Sachverhalten, die einer weiteren Prüfung durch die FKS bedürfen sowie möglichen Ermittlungsverfahren kann ohne umfangreiche manuelle Auswertung der Prüf- und Ermittlungsverfahren durch die Hauptzollämter nicht getroffen werden. Eine statistische Auswertemöglichkeit besteht derzeit nicht.

37. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU) Für wie viele der sich im Bundeseigentum befindlichen Immobilien hat der Bund mittlerweile eine Grundsteuererklärung abgegeben, und für wie viele nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. April 2023

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümerin nahezu aller inländischen Dienstliegenschaften. Mit einem Portfolio von etwa 26.000 Liegenschaften und Grundstücken mit einer Gesamtfläche von rund 460.000 Hektar ist die BImA eine der größten Immobilieneigentümerinnen Deutschlands.

Bezüglich dieser Liegenschaften haben die Finanzverwaltungen der Länder Aktenzeichen zu den wirtschaftlichen Einheiten für die Feststellungserklärungen zur Grundsteuer an die BImA übermittelt. Die Feststellungserklärungen zur Grundsteuer sind gegenüber den zuständigen Landesfinanzbehörden abzugeben. Die Umsetzung der Grundsteuerreform obliegt den Ländern. Die Abgabefristen legen die Länder nach eigenem Ermessen fest. Es ist keine bundesgesetzliche Frist.

Die BImA hat bereits im September 2022, somit noch vor Ablauf der ursprünglichen Frist (31. Oktober 2022), von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei den zuständigen Landesfinanzbehörden Fristverlängerungen bis zum 31. März 2023 für bisher grundsteuerpflichtige und bis zum 30. September 2023 für bisher grundsteuerbefreite wirtschaftliche Einheiten zu beantragen.

Zum 30. März 2023 sind nach Mitteilung der BImA fristgemäß die Erklärungen für alle bisher steuerpflichtigen Liegenschaften mit entsprechendem Aktenzeichen abgegeben worden.

Die weiteren Erklärungen für bisher grundsteuerbefreite wirtschaftliche Einheiten wird die BImA ebenfalls fristgemäß abgeben.

38. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hat sich in den Jahren 2010 bis 2023 die Zahl der im Ausland lebenden Kinder entwickelt, für die Kindergeld gezahlt wurde, und wie hoch war in den Jahren 2010 bis 2023 jeweils die Gesamthöhe der Kindergeldzahlungen für im Ausland lebende Kinder, die auf ausländische Konten geleistet wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. April 2023**

Der gesamte Zahlbetrag an Kindergeld für im Ausland lebende Kinder auf ausländische Konten kann nicht festgestellt werden.

Statistisch ausgewiesen werden können nur Kindergeldzahlungen auf ausländische Konten im gesamten Jahresfortschrittswert (JFW). Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Zahlungen zwingend für Kinder mit Wohnsitz im Ausland erfolgen. Es könnte sich beispielsweise auch um inländische Berechtigte mit einem ausländischen Konto handeln.

Zudem ist zu beachten, dass in grenzüberschreitenden Fällen, in denen Deutschland durch die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nachrangig für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist, nur Unterschiedsbeträge gezahlt werden.

Die Ergebnisse einer Sonderauswertung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sind nachfolgend dargestellt.

Zeitreihe		
Anzahl Kinder im Ausland und Zahlbeträge ins Ausland		
Berichtsjahre 2010 bis 2023		
Jahr	Kinder mit Wohnsitz im Ausland	Zahlungen auf ausländische Konten in Euro JFW
2010	95.093	35.866.290,96
2011	103.559	45.702.422,48
2012	124.062	75.175.178,81
2013	123.263	128.480.703,77
2014	166.062	172.247.490,24
2015	158.169	261.048.057,73
2016	237.739	414.305.440,38
2017	249.437	342.937.301,81
2018	291.316	402.166.570,37
2019	317.557	397.687.664,59
2020	330.063	426.555.389,48
2021	328.317	459.179.543,92
2022	324.484	465.319.967,07
2023*	319.686	83.385.078,06

* laufendes Jahr unvollständig

Quelle: Bestandsstatistik – BA Familienkasse

39. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nach § 20 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) für Emittenten von Kryptowertpapieren u. a. aufgrund der Kosten nach meiner Auffassung zu erheblichen Standortnachteilen führt, und wie plant sie diese, nach meiner Auffassung, Ungleichbehandlung gegenüber Zentralregisterwertpapieren zu ändern (www.it-finanzmagazin.de/siemens-beg-ibt-60-mio-euro-anleihe-auf-der-blockchain-150853/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. April 2023

Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Rahmen der Emission von Kryptowertpapieren Kosten durch die Pflicht zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger entstehen (§ 20 eWpG). Die Relevanz dieser Kosten für einen Emittenten ist abhängig von dessen Geschäftsmodell. Dass hieraus ein Standortnachteil erwächst, ist an die Bundesregierung von Emittenten bislang nicht herangetragen worden. Aus dem in der Frage verlinkten Artikel geht ebenfalls nicht hervor, dass die Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger zu Standortnachteilen führt. Gleichwohl wird die Bundesregierung der Frage nachgehen und ggf. Wege eruieren, evtl. unangemessene Belastungen zu adressieren. Die Veröffentlichungspflicht wurde zum Schutz des Rechtsverkehrs und als zusätzliche Beweisfunktion eingeführt.

40. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Zu welchen Anteilen dient das insgesamt ausgezahlte Kindergeld der Steuererstattung und zu welchen Anteilen der Familienförderung (www.abendzeitung-muenchen.de/politik/kindergrundsiherung-paus-will-freibetraege-senken-art-887341)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 6. April 2023

Soweit das Kindergeld für die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie (vgl. § 31 des Einkommensteuergesetzes).

In Tabelle 2.8.1 der „Datensammlung zur Steuerpolitik“ (www.bmf-daten-sammlungen.de) sind die dazu vorhandenen Daten zusammengestellt.

Danach wird für das Jahr 2023 geschätzt, dass von einem Kindergeldvolumen in Höhe von insgesamt rund 53,7 Mrd. Euro rund 25,6 Mrd. Euro (= rund 48 Prozent) der zusätzlichen Familienförderung und rund 28,1 Mrd. Euro (= rund 52 Prozent) der verfassungsgemäßen Freistellung des Existenzminimums dienen werden.

Die im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs über das Kindergeld hinausgehende Steuerentlastung für die verfassungsgemäße Freistellung des Existenzminimums durch die Freibeträge für Kinder wird mit rund 2,4 Mrd. Euro beziffert.

41. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen und was plant sie als nächstes, um Deutschland wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt „zum führenden Standort nachhaltiger Finanzierung zu machen“ und bei Anlageentscheidungen mit gutem Beispiel voranzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. April 2023

Aus Sicht der Bundesregierung ist nachhaltige Finanzierung wichtig, um privates Kapital für die Transformation zu mobilisieren. Daneben kann der Wirtschaftsstandort auch insgesamt von einer starken deutschen Position im nachhaltigen Finanzmarkt profitieren, da dieser Zukunftstechnologien finanziert, die große Wachstumspotentiale besitzen. Unternehmen können außerdem von besseren Finanzierungsbedingungen für Transformationsvorhaben profitieren.

Die Bundesregierung arbeitet daher stetig daran, Deutschland zu einem führenden Standort für nachhaltige Finanzierung weiter zu entwickeln, und bringt sich international, europäisch und national an verschiedenen Stellen ein und wird dies auch zukünftig tun.

Beispielsweise ist die Bundesregierung in der „G20 Sustainable Finance Working Group“ aktiv und setzen dort klare Akzente. Auch in der „Coalition of Finance Ministers for Climate Action“ (CFMCA) ist das BMF ein aktives Mitglied des Arbeitsprogramms zum Helsinki Prinzip 5 „Mobilize Climate Finance“. Im Rahmen der G7-Präsidentschaft hat die Bundesregierung Sustainable Finance als Fokusthema etabliert und unter anderem erreicht, dass die vom in Frankfurt ansässigen „International Sustainability Standards Board – ISSB“ zu entwickelnden Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards im Kommuniqué von Juni 2022 begrüßt werden. Das ISSB wird unter dem Dach der International Financial Reporting Standards Foundation (IFRS Stiftung) geführt und von privaten sowie öffentlichen Geldgebern unterstützt. Die Bundesregierung unterstützt das ISSB im Rahmen eines Konsortiums aus öffentlichen Geldgebern finanziell mit einer Anschubfinanzierung.

Um den Sustainable Finance-Standort Deutschland international noch bekannter zu machen, veranstaltet die Bundesregierung Roundtables an den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen relevanten Ländern, so zum Beispiel in Washington oder London. Zudem werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die deutschen Erfahrungen zu Sustainable Finance mit Entwicklungs- und Schwellenländern geteilt und Kapazitätsaufbau geleistet, um diesen Ländern besseren Zugang zu Sustainable Finance zu erschließen.

Auch die europäischen Arbeiten zu Sustainable Finance, unter anderem im Rahmen der Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft der Europäischen Kommission, begleitet die Bundesregierung aktiv und bringt die deutschen Interessen konstruktiv in den Diskurs ein. Dabei sind die Kohärenz der verschiedenen Regulierungsstränge und eine praktikable Ausgestaltung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sehr wichtig.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung mit dem Sustainable Finance-Beirat ein mit unabhängigen Experten besetztes Multi-Stakeholder-Gremium eingesetzt, das ihr bei allen Fragen rund um nachhaltige Finanzierung beratend zur Seite steht. Dieses Expertengremium setzt sich aus Vertretern der Finanz- und Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft zusammen.

Mit den Emissionen Grüner Bundeswertpapiere geht der Bund mit gutem Beispiel für andere Emittenten voran. Seit der ersten Emission im Jahr 2020 konnte der Bund das Emissionsvolumen jedes Jahr erhöhen. Auch in diesem Jahr werden die Emissionen Grüner Bundeswertpapiere weiter ausgebaut. Das Begebungskonzept des Bundes macht den Wert

grüner Anleihen für Investoren und Emittenten sichtbar und fördert so den Markt für grüne Finanzprodukte.

Außerdem werden Aktieninvestments, die der Finanzierung von Alterssicherungsansprüchen, Pflegeleistungen oder auch der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien angelegt. Die Kriterien genügen dabei auch den europäischen Standards für das Erreichen des „Pariser 1,5 Grad-Ziels“.

42. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie schätzt die Bundesregierung die Anreizwirkung der gültigen Kfz-Steuerregelung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Vergleich zu meinem Alternativvorschlag, die Kfz-Steuer abzuschaffen und die Energiesteuersätze auf Benzin und Diesel einkommensneutral anzupassen, ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. April 2023

Das Unionsrecht steht einer völligen Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer (Einnahmen 2022: rd. 9,5 Mrd. Euro) entgegen. Die so genannte Eurovignettenrichtlinie sieht für maut- und vignettenpflichtige Kraftfahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen (z. B. Lastzüge) eine Mindestbesteuerung vor.

Die Kraftfahrzeugsteuer für zurzeit ca. 65 Millionen Fahrzeuge entfaltet bereits heute durch ihre Ausgestaltung wichtige umwelt- und klimaschutzbezogene Lenkungswirkungen. Sie ist für seit dem 1. Juli 2009 erstmals zugelassene Pkw nach dem Hubraum und dem unionsrechtlich ermittelten pauschalisierten Typ-Prüfwert für CO₂ bemessen.

Die Kraftfahrzeugsteuer für vor dem 1. Juli 2009 erstmals zugelassene Pkw wird nach dem Hubraum und der Schadstoffemissionsklasse bemessen. Für Lkw unter 12 t und über 3,5 t ist die gewichtsbezogene Kraftfahrzeugsteuer nach Emissionsklassen gestaffelt.

Die aktuellen Bemessungsgrundlagen der Kraftfahrzeugsteuer werden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung im Jahr 2026 evaluiert. Es soll in einem Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages festgestellt werden, ob diese Bemessungsgrundlagen auch zukünftig geeignet sind, solide dazu beizutragen, die Ausgaben im Bundeshaushalt nach dem Gesamtdeckungsprinzip zu finanzieren und weiterhin Anreize für umwelt- und klimaschonende Mobilität zu geben.

Auch die Neufassung der Energiesteuerrichtlinie wird derzeit auf EU-Ebene verhandelt. Gegenstand der Verhandlungen ist unter anderem eine Besteuerung nach Umweltleistung der eingesetzten Kraftstoffe. Eine grundlegende Überarbeitung auch des Energiesteuerrechts ist vor dem Abschluss der Verhandlungen derzeit nicht angezeigt.

43. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Ist die Antwort der Bundesregierung (GZ VII B 2 – WK 6311/0 :005, DOK 2023/0251110) auf meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/5942, sie habe sich an den Konsultationen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen vom Oktober 2022 beteiligt, dahingehend zu verstehen, dass die Regierung keine konkreten schriftlichen Anmerkungen zu dem Ergänzungsbericht der Plattform fristgerecht eingereicht hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. April 2023

Wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/5942 bereits ausgeführt, hat sich die Bundesregierung an der Konsultation beteiligt und auch fristgerecht konkrete schriftliche Anmerkungen an die Europäische Kommission versandt.

44. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Wie kam es aus Sicht der Bundesregierung zur Infragestellung des geplanten Neubaus des Bundesministeriums der Finanzen (Erweiterungsbau an der Berliner Wilhelmstraße), und welche gültigen Verträge/Absichtserklärungen existieren bereits (bitte Kosten und zeitlichen Verlauf angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. April 2023

Die Einhaltung der Schuldenbremse und die dazu erforderliche Disziplin für den anstehenden Haushalt machen es notwendig, auch bereits geplante Vorhaben der Bundesregierung, die an sich wünschenswert wären, auf den Prüfstand zu stellen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) kann nicht nur die anderen Ressorts zum Überdenken ihrer Wünsche und zu mehr Sparsamkeit aufrufen, sondern es müssen auch die eigenen Vorhaben hinterfragt werden. Deshalb wird die Realisierung des für das BMF geplanten Neubaus auf dem nördlichen Postblockareal, Berlin zurzeit überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung liegt noch nicht vor.

Im Zeitraum vom 2. Dezember 2019 (Beginn der Bauplanungen) bis Ende März 2023 sind bisher Ausgaben von 10.117.759,02 Euro geleistet worden. Hierbei handelt sich u. a. um Ausgaben für die Erstellung einer ersten Machbarkeitsstudie und der Initialen Baseline als Grundlage für den Architekturwettbewerb, die Ausgaben für den Architekturwettbewerb sowie für erste bauvorbereitende Maßnahmen.

Zurzeit ist ein Generalplaner von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit der Erstellung der Entwurfsunterlage für den BMF-Neubau beauftragt. Einschließlich der Kosten für die vom Generalplaner und der BImA hierfür beauftragten Nachunternehmer für u. a. Fachplanungen, Sachverständige, Kampfmittelplanung, Qualitätssicherung sowie für die Projektsteuerung beträgt das aktuell beauftragte Auftragsvo-

lumen 13.906.734,65 Euro. Die Verträge haben eine Laufzeit bis Ende Dezember 2023.

Im Rahmen der bereits geschlossenen Verträge mit dem Generalplaner und der beauftragten Nachunternehmer sind optionale Leistungsabrufe in einem Gesamtvolumen von 47.985.795,0 Euro möglich. Bei einem Verzicht auf den BMF-Neubau fallen diese Kosten nicht an.

Die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) des Einzelplans 08 sowie des Kapitels 6004 erhalten einen Abdruck dieser Antwort.

45. Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) Welches Vorgehen plant die Bundesregierung bezüglich der Uniper Wasserkraft GmbH, und wenn Planungen bestehen, wie soll die Mitsprache der Kommunen, auf deren Fluren Wasserkraftanlagen der Uniper Wasserkraft GmbH betrieben werden, sichergestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. April 2023

Die Beteiligung des Bundes an Uniper SE dient der Stabilisierung des Unternehmens zur Sicherstellung der Energieversorgung und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in Deutschland. Das Unternehmen ist – entsprechend den geltenden rechtlichen Vorgaben – auch nach dem erfolgten Einstieg des Bundes für die operative Geschäftsführung weiterhin selbst zuständig. Das beteiligungsführende Bundesministerium der Finanzen ist dem Vorstand gegenüber nicht weisungsbefugt. Dementsprechend bestehen keine Vorgaben bezüglich des Portfolios der Uniper Kraftwerke GmbH, zu dem auch Wasserkraftwerke gehören.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

46. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, aufgrund der humanitären Notlage ein Bleiberecht für Menschen aus dem Erdbebengebiet in der Türkei einzuräumen, die derzeit keine sichere Bleibeperspektive in Deutschland haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. April 2023

Die Bundesregierung setzt das Hauptaugenmerk auf eine schnelle Unterstützung der Erdbebenopfer und dabei auf die Hilfe vor Ort. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat haben als Reaktion auf das Erdbeben sehr schnell ein vereinfachtes Visumverfahren abgestimmt. Über dieses wird vom Erdbeben betroffenen türkischen Staatsangehörigen die Erteilung eines Visums und damit die

Einreise und der vorübergehende Aufenthalt bei engen Familienangehörigen in Deutschland für bis zu 90 Tage ermöglicht. Es handelt sich um eine Nothilfemaßnahme. Eine dauerhafte Aufnahme in Deutschland ist nicht vorgesehen.

Die Frage eines Bleiberechts für Menschen aus dem Erdbebengebiet in der Türkei, die derzeit keine langfristige Bleibeperspektive in Deutschland haben, stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht, zumal das Aufenthaltsgesetz den jeweils örtlich zuständigen Behörden im Inland bereits Möglichkeiten bietet, um in besonderen Einzelfällen, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

47. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Sind nach Auffassung der Bundesregierung Straftaten denkbar, bei denen in „Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess“ (www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pm_k_node.html) im Sinne eines Gesetzesvorhabens oder politischen Zieles der Bundesregierung oder Festigung der Macht der Bundesregierung beeinflussen sollen, stellte dies nach Ansicht der Bundesregierung „Politisch motivierte Kriminalität“ dar, und welchem „Phänomenbereich“ müssten nach Ansicht der Bundesregierung solche Taten zugeordnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. April 2023**

Die Politisch motivierte Kriminalität (PMK) wird im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM/PMK) grundsätzlich in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Angriffsziel
- Tatmittel
- Verletzte Rechtsnorm (Zähldelikt)
- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen abgebildet. Dabei sind in den Dimensionen Angriffsziel, Tatmittel und Themenfeld Mehrfachnennungen möglich.

Im Rahmen des KPMD-PMK werden konkrete Straftaten und deren Motivation analysiert. Entsprechend erfolgt die Zuordnung zu Phänomenbereichen, Themenfeldern und anderen Katalogwerten konsequent durch die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles.

48. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche Ausschreibungen für IT-Sicherheitsprodukte wurden in den letzten zwölf Monaten von obersten Bundesbehörden inklusive den IT-Dienstleistern des Bundes veröffentlicht, in denen ein Hersteller, der seinen Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union hat, oder in denen ein Produkt beziehungsweise eine Produktfamilie, dessen Hersteller seinen Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union hat, fest vorgegeben wurde (bitte den Produktnamen und Hersteller auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 31. März 2023

Hinsichtlich der hinterfragten Veröffentlichungen von Ausschreibungen zu öffentlichen Aufträgen über IT-Sicherheitsprodukten gilt es zunächst zu unterscheiden:

Erreicht oder übersteigt der Auftragswert eines öffentlichen Auftrags den maßgeblichen EU-Schwellenwert, so ist die Auftragsbekanntmachung nach geltendem Recht an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Der für Liefer- und Dienstleistungen oberster Bundesbehörden seit dem 1. Januar 2022 geltende EU-Schwellenwert beträgt 140.000 Euro (netto). Die an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden auf der frei zugänglichen Veröffentlichungsplattform TED („tenders electronic daily“ – erreichbar unter <https://ted.europa.eu/TED/browse/browseByMap.do>) allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Ausschreibungen sind auf der Veröffentlichungsplattform TED mit Hilfe verschiedener Such- und Filterfunktionen leicht auffindbar. Insoweit kann hinsichtlich der veröffentlichten Ausschreibungen zu IT-Sicherheitsprodukten auf die Veröffentlichungsplattform TED verwiesen werden.

Ausschreibungen zu öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte werden in der Regel lediglich national veröffentlicht. Da die für Bundesauftraggeber maßgeblichen Veröffentlichungsplattformen (www.bund.de und www.evergabe-online.de) aktuell noch keine Suche zu vergangenen Ausschreibungen (mit Ausnahme von Vergabebekanntmachungen) zulassen, wurde zur Beantwortung der Frage eine gesonderte Erhebung unter Einbeziehung aller obersten Bundesbehörden und der IT-Dienstleister des Bundes durchgeführt.

Die Erhebung bezog sich insoweit auf relevante und veröffentlichte Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen zu IT-Sicherheitsprodukten unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Hiernach wurden die nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen unterhalb des EU-Schwellenwertes in den letzten zwölf Monaten veröffentlicht:

1. Bitsigt Basic SSR Starter Lizenz
Hersteller: Bitsigt Technologies Inc. (USA)
2. Shodan Enterprise Lizenz
Hersteller: Shodan LLC (USA)
3. FORTIWEB 4000F, Fortimanager,
Hersteller: Fortinet Inc. (USA)
4. Malwareprotection Client & Server
Hersteller: Broadcom Inc. (USA)
5. Web Applikationen Firewall
Hersteller: Fortinet Inc. (USA)
6. DdoS Schutz DMZ
Hersteller: Netscout Systems Inc., Niagara Networks (USA)

49. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung sich bereits mit der Forderung, den Ausschluss russischer und belarussischer Sportlerinnen und Sportler aufrechtzuerhalten, an das Internationale Olympische Komitee (IOC) gewandt, wie dies die Außenminister Großbritanniens, Polens, Estlands, Lettlands und Litauens bereits getan haben, und wenn nicht, ist dies noch geplant, und warum ist dies bisher noch nicht erfolgt (www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/olympia-in-paris-appell-an-ioc-von-fechtern-und-aussenministerin-18781331.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. April 2023

Die Bundesregierung hat sich in einer gemeinsamen Erklärung mit 34 weiteren Nationen, darunter das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, Australien und Frankreich dafür ausgesprochen, die Suspendierung von Sportlerinnen und Sportlern aus Russland und Belarus bei internationalen Sportveranstaltungen aufrechtzuerhalten, solange der russische Angriffskrieg andauert. Mit der gemeinsamen Erklärung bekunden die Sportministerinnen und Sportminister ihre erheblichen Bedenken gegenüber den Plänen des IOC, nach Wegen zu suchen, die Athletinnen und Athleten aus Russland und Belarus den Weg zurück in den internationalen Sport und die olympische Gemeinschaft eröffnen könnten.

50. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen aus der Ukraine sind von März 2022 bis Februar 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils monatlich zur medizinischen Versorgung nach Deutschland gebracht worden (bitte wenn möglich nach Geschlecht differenziert angeben und angeben, wie viele Minderjährige dabei waren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. April 2023

Anzahl der von Deutschland im Rahmen des Kleeblattverfahrens von März 2022 bis Februar 2023 zur medizinischen Behandlung aus der Ukraine aufgenommenen Patientinnen und Patienten:

Monat	männlich	weiblich	gesamt	davon Minderjährige
März 22	1	0	1	0
April 22	41	27	68	24
Mai 22	91	21	112	5
Juni 22	135	6	141	1
Juli 22	34	10	44	1
August 22	77	6	83	1
September 22	48	4	52	0
Oktober 22	28	11	39	4
November 22	36	7	43	0
Dezember 22	12	0	12	1
Januar 23	28	2	30	0
Februar 23	24	5	29	0
Gesamt	554	100	654	37
Davon Minderjährige	24	13	37	

51. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen aus der Ukraine, die zur medizinischen Versorgung nach Deutschland gebracht wurden, sind von März 2022 bis Februar 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils von staatlichen Organisationen, privaten Initiativen und Nichtregierungsorganisationen nach Deutschland gebracht worden, und hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auch die Koordination übernommen, wenn die Patientinnen und Patienten von privaten Initiativen oder Nichtregierungsorganisationen nach Deutschland gebracht wurden (falls ja, bitte angeben, in wie vielen Fällen das BBK dies geleistet hat)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. April 2023

Von März 2022 bis Februar 2023 sind im Rahmen des sogenannten Kleeblattverfahrens insgesamt 654 Personen zur medizinischen Behandlung von Deutschland aus der Ukraine aufgenommen worden. Über das

vom BBK koordinierte Kleeblattverfahren werden ausschließlich Patientinnen und Patienten aufgenommen, die vom ukrainischen Gesundheitsministerium der Europäischen Union im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens zur Übernahme angeboten werden. Zu von privaten Initiativen oder Nichtregierungsorganisationen koordinierten Patiententransporten aus der Ukraine nach Deutschland liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

52. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos)
- Wie viele Tatverdächtige mit afghanischer Staatsangehörigkeit sind in den Berichtszeiträumen 2021 und 2022 der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt erfasst worden, und wie viele Tatverdächtige mit afghanischer Staatsangehörigkeit sind bei den Delikten der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung, des sexuellen Übergriffs im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge nach den §§ 177, 178 des Strafgesetzbuchs (StGB), der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB und bei Straftaten aus Gruppen nach § 184j StGB in den Jahren 2021 und 2022 erfasst worden (bitte nach den hier im Einzelnen erfragten Delikten des Deliktbereichs aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. April 2023**

In der nachfolgenden Tabelle sind die erbetenen Informationen zur Anzahl der Tatverdächtigen mit afghanischer Staatsangehörigkeit enthalten.

Straftat	2021	2022
Straftaten insgesamt	33.823	45.527
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	330	358
Sexuelle Belästigung § 184i StGB	327	454
Straftaten aus Gruppen § 184j StGB	1	0

53. Abgeordneter **Marc Henrichmann** (CDU/CSU)
- Auf welchen polizeilichen Erkenntnissen beruht die Aussage der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, welche sie am 10. März 2023 in den Tagesthemen (www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tt-9977.html; Min 08:56) tätigte, dass der Gesetzentwurf zur Verschärfung des Waffenrechts aufgrund der Tatsache entstanden sei, dass halbautomatische Langwaffen in Halle und Hanau benutzt wurden, und welche halbautomatischen Langwaffen nutzten die jeweiligen Täter?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 5. April 2023**

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat liegen zu obiger Frage folgende polizeiliche Erkenntnisse vor: Der Täter von Hanau benutzte eine halbautomatische Selbstladepistole. Der Attentäter von Halle benutzte eine selbstgebaute vollautomatische Maschinenpistole und führte eine weitere mit. Zudem benutzte er eine selbstgebaute Einzelladepistole sowie eine Slam-Gun und führte eine weitere Slam-Gun sowie ein Einzellader-Schwarzpulvergewehr mit. Der Referentenentwurf basiert u. a. auf dem Bericht einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Diese hat nach der Tat von Hanau geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie von Personen mit auf einer psychischen Störung basierenden Eigen- oder Fremdgefährdung unter den Waffenbesitzern besteht.

54. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Ist die Bundesregierung bereit, den Migrationsanalysebericht, der in der Vergangenheit im Intranet der Bundespolizei monatlich abrufbar war, auch den Abgeordneten des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages regelmäßig zur Verfügung zu stellen, damit sich diese selbst ein Bild von der Migrationslage machen können (vgl. zum Bericht: www.tichyseinblick.de/interviews/heiko-teggatz-lage-kommunen-zu-wanderung/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2023**

Das als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestufte bundespolizeiliche Auswertungsprodukt „Migrationsanalyse“ dient der behördeninternen Unterrichtung der mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei. Dadurch soll u. a. eine zielgerichtetere Steuerung der grenzpolizeilichen Maßnahmen und Prozesse ermöglicht werden. Das Auswertungsprodukt „Migrationsanalyse“ ist für eine Weitergabe in den parlamentarischen Raum (Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages) daher nicht vorgesehen. Unbenommen davon ermöglicht das parlamentarische Frage- und Berichtswesen den Abgeordneten wie bisher, sich über das aktuelle irreguläre Migrationsgeschehen seitens der Bundesregierung informieren zu lassen.

55. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie hoch ist die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen in Bezug auf Gewaltdelikte mit Messern, Äxten oder Kfz, die in der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) seit 31. Dezember 2021 registriert worden sind (bitte nach jeweiligem Jahr oder Jahresabschnitt, z. B. Juli 2022 bis Dezember 2022, zusammenfassen sowie nach deutschen, nichtdeutschen Tatverdächtigen und Tatverdächtigen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie den fünf häufigsten vertretenen nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten im jeweiligen Jahr aufschlüsseln; Aufschlüsselungsbeispiel: Bundestagsdrucksache 19/32018 Antworten zu den Fragen 1 und 2)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. April 2023**

Mit Bezug auf die statistischen Daten zu Gewaltdelikten mit Messern wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5672 verwiesen. Zu Gewaltdelikten mit Äxten und Kfz erfolgt in der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) keine dezidierte Erhebung im Sinne der Anfrage.

56. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Personen männlichen, weiblichen sowie diversen Geschlechts sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland gemeldet (bitte nach Geschlecht, Alterskohorte sowie dem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 5. April 2023**

Angaben zur Bevölkerung nach Geschlecht und Alter können der beige-fügten Anlage 4 „Bevölkerung in Deutschland nach Geschlecht, Alters- und Geburtsjahren zum Stichtag 31. Dezember 2021“ entnommen werden. Die Angaben stammen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.*

Ein Nachweis des Geschlechts „divers“ ist zurzeit nicht möglich, weil die Daten auf Basis des Zensus 2011 fortgeschrieben wurden und die Merkmalsausprägung „divers“ in diesem Ausgangsdatenbestand nicht enthalten ist.

* Von einer Drucklegung der Anlage 4 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6309 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

57. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Welche meldeberechtigten Stellen gibt es im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan, die schutzbedürftige afghanische Staatsbürger nennen, die dann nach Überprüfung nach Deutschland geflogen werden (bitte alle meldeberechtigten Stellen auflisten), und wer hat diese ausgewählt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. April 2023

Meldeberechtigte Stellen werden von der Bundesregierung bestimmt. Interessierte Stellen können sich an die Koordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Organisationen wenden. Diese wiederum übermittelt solche Anfragen in strukturierter Form an die Bundesregierung, die prüft, ob die Kriterien als meldeberechtigte Stelle erfüllt sind. Zivilgesellschaftliche Organisationen kommen insbesondere als meldeberechtigte Stelle in Betracht, wenn sie im Rahmen der im August 2021 erfolgten Evakuierungen aus Afghanistan bzw. den seitdem laufenden Aufnahmen aus Afghanistan mit dem Auswärtigem Amt zusammengearbeitet haben. Zudem kommen Organisationen in Betracht, die zwischen 2013 und 2021 eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung von zivilgesellschaftlichen Projekten in Afghanistan aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erhalten haben. Die Koordinierungsstelle koordiniert und unterstützt dieses Verfahren für diese Organisationen.

Hinsichtlich einer Liste zu den meldeberechtigten Stellen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 60 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/4631 verwiesen.

58. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele bei den anstehenden Wahlen in der Türkei wahlberechtigte türkische Staatsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland wohnhaft gemeldet, und wie viele von diesen gelten aus deutscher Sicht als Deutsche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. April 2023

Zu den Wahlen in der Türkei wahlberechtigt sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Ausland lebende Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit, wenn sie zu einem Stichtag in einem Wählerverzeichnis erfasst sind. Wie viele in Deutschland lebende Personen aktuell dort eingetragen sind und wie viele Personen davon auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen beträgt in der Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung 18 Jahre. Nach dem Mikrozensus 2022 lebten in Deutschland 1,413 Mio. Personen, die die türkische Staatsangehörigkeit besaßen und im Jahr 2022 18 Jahre oder älter waren. Von diesen rund 1,4 Mio. Personen besaßen 131.000 Personen zusätzlich zur türkischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Zahl der Personen mit doppelter Staatsange-

hörigkeit im Mikrozensus tendenziell unterschätzt wird. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/_FAQ/doppelte-staatsbuergerschaft.html.

59. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Wie viele der laut der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1246 in Deutschland derzeit vorhandenen 599 öffentlichen Schutzräume mit insgesamt 487.598 Schutzraumplätzen oder der nach Kenntnis der Bundesregierung in Planung befindlichen öffentlichen Schutzräume sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Kreis Meißen in Summe vorhanden oder geplant, und wie (bzw. wann) verstärkt die Bundesregierung die „Fähigkeiten zum Schutz der Bevölkerung“ im Landkreis Meißen nach eigener Planung, gemäß Auffassung der Bundesregierung den „aktuellen Herausforderungen“ entsprechend, angemessen (www.bundestag.de/press/hib/kurzmeldungen-889192)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 5. April 2023**

Die im Ostteil Deutschlands bestehenden Schutzräume wurden nach der Wiedervereinigung Deutschlands nicht in das damalige Schutzbaukonzept des Bundes übernommen. Sie unterlagen daher nicht der Zivilschutzbindung nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG). Dies gilt auch für den Kreis Meißen.

Im Zuge der Friedensdividende im Jahr 2007 wurde einvernehmlich zwischen Bund und Ländern entschieden, das Schutzbaukonzept insgesamt aufzugeben, die funktionale Erhaltung der öffentlichen Schutzräume einzustellen und diese sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen. Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde gemeinsam mit den Ländern entschieden, diesen Prozess auszusetzen und zunächst eine Bestandsaufnahme aller noch dem Zivilschutz unterliegenden Schutzräume vorzunehmen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wertet die beauftragte Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) derzeit aus, bevor der Bund eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen wird.

Parallel dazu begleitet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit der Bundeswehr Forschungsprojekte zu Möglichkeiten des physischen Schutzes für die Bevölkerung unabhängig von Schutzraumanlagen, bei denen z. B. unterschiedliches Baumaterial als Abwehrelement von Waffeneinwirkungen getestet wird.

Zudem werden die Maßnahmen zum Selbstschutz für die Bevölkerung insgesamt verstärkt: Die Fähigkeiten zur Warnung der Bevölkerung sind durch die Einführung von Cell Broadcast als neuem Warnkanal ausgebaut worden. Aus dem Sirenenförderprogramm des Bundes sind auch dem Land Sachsen bereits Fördermittel zur Verfügung gestellt worden, auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes von Bund und Ländern soll der Ausbau in den Ländern fortgeführt werden. Auch die

Warn-App NINA, die inzwischen von über zwölf Millionen Menschen genutzt wird, und sich gerade in Corona-Zeiten als Mittel für Krisenkommunikation und Plattform für Hinweise der Bundesregierung bewährt hat, wird weiter ausgebaut und in den Ländern für den Selbstschutz der Bevölkerung weiter nutzbar gemacht. Das BBK realisiert seit 2021 eine bundesweite Selbstschutzkampagne unter dem Motto „Für alle Fälle vorbereitet“, die die Menschen für mögliche Gefahren und Risiken sensibilisiert und über konkrete Vorsorge- und Verhaltensempfehlungen informiert.

Um die Bevölkerung stärker für die Themen Eigenresilienz und Selbstschutz zu sensibilisieren, wird außerdem künftig jährlich ein Bevölkerungsschutztag durchgeführt werden. Das Pilotprojekt wird bereits im Jahr 2023 mit dem Land Brandenburg und weiteren Ländern in Potsdam stattfinden.

Ob und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen im Kreis Meißen darüber hinaus geplant bzw. umgesetzt werden, liegt in der Zuständigkeit des Landes Sachsen.

60. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU) Wie hoch sind die Kosten zulasten des Bundes für bauliche Maßnahmen, die an der derzeitigen Berliner Wohnung der Bundesministerin des Innern und für Heimat im Zusammenhang mit dem Einzug der Ministerin vorgenommen wurden (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/wegen-wohnung-genossen-filz-im-innenministerium-82772682.bild.html), und welche Vereinbarung bezüglich eines vollständigen oder teilweisen Rückbaus mit Ablauf des Mietverhältnisses oder mit dem Ausscheiden der Ministerin aus dem Amt wurde zwischen den Mietparteien bzw. mit dem Bund geschlossen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. April 2023**

Aufgrund der Gefährdungseinstufung und des hohen Schutzbedarfs der Bundesministerin des Innern und für Heimat sind entsprechend der Empfehlungen der Sicherheitsbehörden notwendige bauliche Sicherungsmaßnahmen in Höhe von 13.481,67 Euro an der Wohnung der Bundesinnenministerin vorgenommen worden (Stichtag: 29. März 2023).

Für den Rückbau dieser Sicherungsmaßnahmen, etwa nach Wegfall der Gefährdungseinstufung oder Auszug der Schutzperson, sind die für sicherheitsgefährdete Verfassungsorgane des Bundes geltenden Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen einschlägig.

Diese finden auch im vorliegenden Fall Anwendung.

61. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Warum weigert sich die Bundesregierung, der Forderung der Staatengruppe gegen Korruption (Greco) des Europarates nachzukommen und die Vermögen, darunter Privatimmobilien und Kredite, der Bundesminister offenzulegen und so für die Bürgerinnen und Bürger Interessenskonflikte besser sichtbar zu machen (www.spiegel.de/politik/europarat-ruengt-deutsche-regierung-bundesminister-scheuen-transparenz-in-eigener-sache-a-52978403-d006-4a2c-a175-3d8acc7e3ae2)?
62. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung auch meiner Auffassung, dass die eigene Politik gegen Korruption glaubwürdiger wäre, wenn Regierungen anderer Staaten zur Kenntnis nehmen könnten, dass die Bundesminister im Kampf gegen Korruption im eigenen Land mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Vermögensverhältnisse offenlegen würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. April 2023**

Die Fragen 61 und 62 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Verpflichtung zur Offenlegung finanzieller Interessen stellt einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff gegenüber den zur Offenlegung verpflichteten Personen dar. Sind Grundrechte betroffen, müssen Eingriffe in diese einem legitimen Zweck dienen und zur Zweckerreichung geeignet sein. Darüber hinaus müssen sie erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Auch dürfen der beabsichtigte Zweck des Eingriffs und die Schwere des Eingriffs nicht außer Verhältnis stehen.

Die angeregten Transparenzpflichten sollen dem gewichtigen Zweck dienen, Korruption bei hochrangigen Entscheidungsträgerinnen und -trägern zu verhindern. Es bestehen jedoch Bedenken, ob dafür Pflichten zur generellen Offenlegung finanzieller Interessen der betroffenen Entscheidungsträgerinnen und -träger erforderlich sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn keine grundrechtsschonenderen, gleich geeigneten Mittel zur Korruptionsverhinderung zur Verfügung stehen. Auch hinsichtlich hochrangiger Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive bestehen jedoch Mechanismen, wie Anzeige- und Genehmigungspflichten sowie Unvereinbarkeitsvorschriften, die ebenso effizient sind, jedoch weit weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen.

63. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung auf den an Bundeskanzler Olaf Scholz und Bundesinnenministerin Nancy Faeser gerichteten Brief des Friedrichsthaler Bürgermeisters Christian Jung von Ende Februar zur finanziellen Situation der Kommunen bei der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen geantwortet (www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/friedrichsthal/friedrichsthal-buergermeister-jung-brandbrief-an-scholz-wegen-fluechtlinge_aid-86185989), und wenn ja, was hat die Bundesregierung geantwortet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. April 2023

Die Beantwortung des Schreibens befindet sich im zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Bearbeitung.

64. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Ist seitens der Bundesregierung im asylrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundes sowie in ferner vorzunehmender Abstimmung mit den Ländern vorgesehen, der Forderung des Städtetags Rheinland-Pfalz nachzukommen bzw. diese zu prüfen, nach der nur mehr solche Asylbewerber mit Bleibeperspektive auf die (Länder und) Kommunen verteilt werden sollen (vgl. www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/verteilung-fluechtlinge-rlp-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 31. März 2023

Der Bundesregierung ist die Forderung des Städtetags Rheinland-Pfalz bekannt. In ihren fortlaufenden Abstimmungen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden werden Vorschläge zur Entlastung von Ländern und Kommunen erarbeitet und mit Blick auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Diese Gespräche dauern an. Die Ergebnisse solcher Abstimmungen können nicht vorweggenommen werden.

65. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Maßnahmen werden seitens der Bundesregierung ergriffen, um das Bemühen im Bereich aufenthaltsbeendender Maßnahmen des Bundes und der Länder zu unterstützen sowie um der nach meiner Ansicht enormen Anzahl gescheiterter Abschiebungen beizukommen (vgl. www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/abschiebungen-migration-einwanderung-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. April 2023**

Grundsätzlich sind die Länder für den Vollzug des Aufenthaltsrechts und damit auch für Abschiebungen zuständig. Gleichwohl haben die die Bundesregierung tragenden Parteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag eine Rückführungsoffensive zur konsequenteren Umsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere bei der Abschiebung von Straftätern und Gefährdern, vereinbart. Diese beinhaltet vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder sowohl die Prüfung weiterer gesetzgeberischer Änderungen als auch operative Elemente sowie einen weiteren Ausbau der Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Erste Gesetzesänderungen für eine erleichterte Anordnung der Abschiebeshaft und zur Verbesserung der Ausweisung von Straftätern sind zum 31. Dezember 2022 in Kraft getreten. Darüber hinaus unternimmt die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern vielfältige Maßnahmen zur Fortentwicklung, Systematisierung und zum Ausbau europäischer und nationaler Fördermöglichkeiten im Bereich der freiwilligen Rückkehr, um die Anzahl der freiwilligen Ausreisen zu steigern und die Chancen auf eine nachhaltige Reintegration im Herkunftsland zu verbessern.

Im gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) setzt sich die Bundesregierung zudem weiterhin intensiv dafür ein, um zusammen mit den Ländern zu einer wesentlichen Verbesserung der gemeinsamen Arbeit im Bereich der Rückkehr beizutragen.

Seitens der Bundespolizei erfahren die Länder Unterstützung bei der Begleitung von Rückzuführenden bei Luftabschiebungen inklusive der Begleitung von und amtshilfebezogener Unterstützung bei Dublin-Überstellungen.

Die Anzahl der Begleitkräfte der Bundespolizei ist in den vergangenen Jahren auf mehr als 2.000 Beamtinnen und Beamten nahezu verdoppelt worden. Darüber hinaus übernimmt die Bundespolizei die Planung, Organisation und Umsetzung von Sammelabschiebungen auf dem Luftweg, auch in enger Abstimmung mit Frontex.

Die Bundesregierung hat ferner am 1. Februar 2023 den Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, eingesetzt. Die Aufgaben des Sonderbevollmächtigten umfassen die Gestaltung praxistauglicher, umfassender und partnerschaftlicher Vereinbarungen mit den wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards. Diese Vereinbarungen sollen ein Gesamtkonzept bilden und beinhalten dabei unter anderem Aspekte wie den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, den Transfer von Technologie, Visa-Erleichterungen, Beratung und Qualifizierungsmaßnahmen, Jobbörsen sowie die Zusammenarbeit bei der Rückkehr abgelehnter Asylsuchender.

66. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung in Erwägung gezogen, die Feststellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Verein „Ein Prozent“ spreche „Flüchtlingen aus arabischen Ländern [...] grundsätzlich [ab], legitime Gründe für ihre Flucht zu besitzen“ (Verfassungsschutzbericht 2021, S. 77, 78) vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) einzuordnen, nach dem die bloße Durchreise durch einen als sicher geltenden Staat bereits den asylrechtlichen Schutz ausschließt (vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann, 14. Aufl. 2022, GG Artikel 16a Rn. 100) und auch solche Nachteile, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen usw. keine Verfolgung i. S. d. Artikel 16a GG darstellen (vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, 17. Aufl. 2022, GG Artikel 16a Rn. 12) und die geheimdienstlich beanstandete Aussage und Betätigung nach meiner Auffassung mithin schlicht hierauf abstellt und dadurch die politischen Funktionsträger zum Handeln und zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen auffordern soll (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/haldenwang-stuft-letzte-generation-als-nicht-extremistisch-ein-18467352.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. April 2023**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass das Zitat aus dem in Bezug genommenen Passus des Verfassungsschutzbericht 2021 des Bundesamtes für Verfassungsschutz unvollständig wiedergegeben wurde.

Im Original lautet es: „„Ein Prozent“ hat eine migranten- und muslimfeindliche ideologische Ausrichtung. So wird in den selbst produzierten Formaten, wie zum Beispiel Podcasts oder Kurzfilmen, etwa ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Zuwanderung und Kriminalität hergestellt. Flüchtlingen aus arabischen Ländern wird grundsätzlich abgesprochen, legitime Gründe für ihre Flucht zu besitzen, und jegliche Migrationsbewegung als illegaler Akt dargestellt.“ (Verfassungsschutzbericht 2021, S. 78).

Im dargestellten Zitat wird verdeutlicht, dass die Gruppierung „Ein Prozent“ Flüchtlingen aus arabischen Ländern jegliche legitimen Fluchtgründe abspricht und Migrationsbewegungen an sich als (straf-)rechtswidrig angesehen werden.

Damit sind jedoch auch solche Konstellationen erfasst, in denen – anders als vom Fragesteller impliziert – grundsätzlich ein Anspruch auf Asyl unter den Voraussetzungen von Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) besteht. Infolgedessen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Fragestellers, dass die zitierte Äußerung ausschließlich auf die

von ihm benannten Fallkonstellationen abstellt und lediglich eine Aufforderung zur Einhaltung gesetzlicher Regeln darstellt.

67. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Inwiefern und in welcher Form erachtet die Bundesregierung eine Kritik an ihrer tagespolitischen Ausrichtung durch oppositionelle politische Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen etwa in Sachen der Zuwanderungspolitik für zulässig, sofern sie selbst die objektiv zutreffende Feststellung einer auf politischen Entscheidungen beruhenden demografischen Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung deutscher Städte sowie der u. a. vielerorts damit einhergehenden Veränderung des Stadtbildes als Ausdruck staatsfeindlicher Gesinnung wertet und geheimdienstlich amtsbehandeln lässt, sofern damit die Definition des Staatsvolks in einem exklusiv abstammungsmäßigen Verhältnis einhergeht (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/3126, Antwort zu Frage 40) oder die Annahme einer stattfindenden demografischen Veränderung unabhängig ihrer Nachweisbarkeit (vgl. www.nzz.ch/international/in-deutschen-staedten-geht-die-mehrheitsgesellschaft-zu-ende-ld.1492568; www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/statistik-standardinformationen/k%C3%B6lner_stadtteilinformationen_2020_fertig.pdf; S. 19), sofern hieraus der sog. „große Austausch“ abgeleitet wird, gar als vermeintliche „Verschwörungstheorie“ herabwürdigt und ebenfalls geheimdienstlich sanktionieren lässt (vgl. stellvertretend www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/G/grosser-austausch.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. April 2023**

Die Grenzen zulässiger Kritik ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Rechtsordnung selbst, d. h. dem Grundgesetz sowie einfachgesetzlichen Bestimmungen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ihre vom Fragesteller in Bezug genommenen Bewertungen, etwa in den jährlichen Berichten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nach § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Vorgaben getroffen werden, welche die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste normieren. Diese Vorschriften setzen im einschlägigen Zusammenhang hinreichend gewichtige Anhaltspunkte in Bezug auf Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. sonstige in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannte Belange voraus. In der Subsumtion bezüglich der Zuwanderungspolitik bedeutet dies, dass Narrative des „Großen Austauschs“ von einer vorgeblich vorherrschenden ethno-kulturellen Identität des deutschen Volkes, das durch Migration „ethnisch fremder“ Menschen bedroht werde, ausgehen. Solche Narrati-

ve verbinden mit der behaupteten Bedrohung die Forderung nach räumlicher und kultureller Trennung von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und offenbaren mithin eine migrantenfeindliche Grundhaltung, die darauf gerichtet ist, Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 721; ferner Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Juni 2021, Az. OVG 1 N 96/20, Rn. 10 f. – beide nach juris).

68. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den gegenwärtigen Stand bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich hinsichtlich der Erlangung einer digitalen Souveränität?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. April 2023

Die Bundesregierung strebt zur Stärkung der Digitalen Souveränität eine krisenfeste Versorgungssicherheit bei besonders schützenswerten, mit einem hohen Risiko behafteten oder für die Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden essentiellen Technologien und Fähigkeiten an. Staatliche Eigenentwicklung ist ein unverzichtbarer Teil, um die Abhängigkeiten von Herstellern und Dienstleistern aus dem Nicht-EU-Ausland zu verringern und das Einhalten gesetzlicher Vorgaben und der korrespondierenden ethischen Werte sicherzustellen.

Die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) wurde 2017 gegründet, um für die Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben Forschungen und Entwicklungen auf unterschiedlichen Gebieten anbieten zu können. Damit die Sicherheitsbehörden nicht von den Ergebnissen des technologischen Fortschrittes abgekoppelt werden, muss darüber hinaus der Einsatz von Produkten aus globalen Lieferketten möglich sein. Um dies gesichert und selbstbestimmt tun zu können, baut ZITiS die Kompetenz auf, um die Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben auf diesem Gebiet beraten und Produkte evaluieren zu können. Diese Entwicklung wird positiv bewertet.

69. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat der weiterhin als Professor an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung geführte Politologe Prof. Dr. Martin Wagener, der bis zur Aufhebung seiner Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen durch den Geheimschutzbeauftragten des BND im Mai 2022 (www.tagesschau.de/investigativ/rbb/bnd-professor-103.html) am „Zentrum für Nachrichtendienstliche Aus- und Fortbildung“ (ZNAF) in Berlin lehrte, seit dienstlichem Bekanntwerden seiner in seinen Publikationen vertretenen Positionen – etwa der Forderung nach einem „neuen Schutzwall“ Deutschlands gegen Flüchtlinge in seinem 2018 erschienenen Werk „Deutschlands unsichere Grenzen: Plädoyer für einen neuen Schutzwall“ sowie in seinem 2021 erschienenen Buch „Kulturkampf um das Volk: der Verfassungsschutz und die nationale Identität der Deutschen“ –, insbesondere aber seit Einleitung der Prüfung, ob diese Positionen mit seiner Lehrtätigkeit vereinbar sind (siehe dazu Plenarprotokoll 19/51, S. 5381B auf die Frage des Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz vom 21. September 2018 – Bundestagsdrucksache 19/4420 Frage 27 –), noch als Mitglied von Berufungskommissionen an Berufungsverfahren für Professuren an der Hochschule des Bundes mitgewirkt und wie sind diese Berufungsverfahren jeweils ausgegangen (bitte genau aufschlüsseln, wer in welchen Verfahren, an denen Prof. Wagner seither beteiligt war, Rufe auf welche Professuren erhielt, ob diese Rufe jeweils angenommen wurden und wer ggf. in Fällen, in denen ein Ruf abgelehnt wurde, daraufhin einen Ruf erhielt sowie ob diese Personen diesen Ruf angenommen oder abgelehnt haben, ferner, in welchen der betreffenden Verfahren es bislang zu keiner Besetzung der jeweiligen Professur kam sowie ob und ggf. weshalb betreffende Verfahren inzwischen abgebrochen wurden oder noch andauern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. April 2023

Prof. Dr. Wagener hat im angefragten Zeitraum in einem Berufungsverfahren des Fachbereichs Nachrichtendienste als Mitglied der Berufungskommission mitgewirkt. Die Zusammensetzung der Berufungskommission für dieses eine Berufungsverfahren wurde durch den Fachbereichsrat am 19. Juni 2018 beschlossen. Die Berufungskommission trat am 14. September 2018 zur konstituierenden Sitzung und am 12. Oktober 2018 zur Anhörung des engeren Bewerberkreises zusammen.

Der von ihr erarbeitete Leistungsvorschlag führte letztlich nicht zur Besetzung der Professur. Das Berufungsverfahren wurde ergebnislos geschlossen und die Professur erneut ausgeschrieben. Im nachfolgenden Berufungsverfahren war Prof. Dr. Wagener nicht mehr beteiligt.

An Berufungsverfahren für Professuren anderer Fachbereiche und des Zentralen Lehrbereichs der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung hat Prof. Dr. Wagener im angefragten Zeitraum nicht als Mitglied von Berufungskommissionen mitgewirkt.

70. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Sind Erlasse von Bundesministerien nach Auffassung der Bundesregierung eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Herausgabe oder institutionelle Förderung von Zeitschriften durch die Bundesregierung, und wieso benennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage 47, Plenarprotokoll 20/93 den „Erlass über die Errichtung der Bundeszentrale für Heimatdienst vom 25. November 1952“ als „Grundlage der Arbeit“ der Bundeszentrale für politische Bildung, obwohl dieser Erlass nach meiner Auffassung bereits durch den „Erlass zur Änderung des Erlasses über die Errichtung der Bundeszentrale für Heimatdienst vom 18. Mai 1963“ und durch den „Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) vom 10. September 1969“ aufgehoben worden sein dürfte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. April 2023**

Rechtsgrundlage ist die der Bundesregierung zukommende Aufgabe der Staatsleitung, die, ohne dass es darüber hinaus einer besonderen gesetzlichen Eingriffsermächtigung bedürfte, staatliches Informationshandeln legitimieren kann. Fixiert ist diese in dem Erlass über die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) vom 24. Januar 2001. Die genannte Rechtsgrundlage gestattet es der Bundesregierung – so auch bestätigt durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 17. August 2010 (Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06) – „die Bürger mit solchen Informationen zu versorgen, deren diese zur Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung bedürfen“. Insoweit ist es laut BVerfG „nicht zu beanstanden, dass die Bundesregierung eine Bundeszentrale für politische Bildung unterhält, die ihrerseits publizistische Foren für politische Debatten betreibt“. Hiernach bedarf es für das Informationshandeln der Bundesregierung über die Zuweisung der Aufgabe der Staatsleitung hinaus keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Folglich sind staatliche Veröffentlichungen, die neben Informationen auch politische Aufklärung gewährleisten, aufgrund der rechtsstaatlich begründeten Informationspflichten des Staates gedeckt.

71. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welchen Anteil sollen Personenkraftwagen mit vollelektrischen Antrieben bei den Personenkraftwagen, die in sicherheitsrelevanten Behörden und Organisationen des Bundes wie z. B. Bundespolizei, Bundeswehr oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) eingesetzt werden, im Rahmen der Beschaffungen der Bundesregierung in den kommenden Jahren haben (bitte mit jährlichen Angaben ab dem Jahr 2023 auflisten), und ab wann plant die Bundesregierung, ausschließlich Personenkraftwagen mit vollelektrischen Antrieben zu beschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. April 2023

Unter Personenkraftwagen (Pkw) mit vollelektrischen Antrieben zum Einsatz in sicherheitsrelevanten Behörden und Organisationen des Bundes werden Sonderfahrzeuge verstanden, die eigens für die Nutzung von Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungswesen, Feuerwehr, Polizei und Zoll konzipiert, gebaut oder angepasst werden.

Diese Sonderfahrzeuge, die den Ausnahmeregelungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes unterliegen, sind von der Datenerfassung im Rahmen des Richtlinienmonitorings nicht erfasst. Eine Auflistung des Anteils der geplanten Beschaffung dieser Pkw nur mit vollelektrischen Antrieben für das Jahr 2023 und die folgenden Jahre ist daher nicht möglich.

Die Bundesregierung plant bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis von deren Eignung für den täglichen Einsatz jedoch, die Sonderfahrzeuge entsprechend sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) oder Fahrzeuge mit alternativem Antrieb technologieoffen zu ersetzen. Ein konkretes Zieldatum ist nicht festgelegt.

72. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie viele Familienzusammenführungen von sog. unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA) fanden nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland statt, und wie viele Familienzusammenführungen von in Deutschland registrierten UMA fanden mit Unterstützung deutscher Botschaften im Ausland statt (bitte nach Jahren seit 2015 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 31. März 2023

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Entsprechende Sachverhalte werden weder im Ausländerzentralregister noch in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erfasst.

73. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Erwarben Bundesbehörden in der Vergangenheit Produkte der Firma Geutebrück (falls ja, bitte die letzten 28 Käufe unter Angabe der Behörde auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. April 2023

Zur Beantwortung der Frage wurde der Erhebungszeitraum eingegrenzt und auf den Beginn der 19. Legislaturperiode abgestellt. Die Frage enthält durch Bezugnahme auf „in der Vergangenheit“ zwar keine Begrenzung. Die vorgenommene Eingrenzung ist in Anbetracht der binnen Wochenfrist zu ermittelnden Informationen zur rechtzeitigen Beantwortung der Schriftlichen Frage jedoch notwendig. Ressortweit erhoben wurden somit Käufe von Produkten der Firma Geutebrück im Zeitraum vom 24. Oktober 2017 bis 24. März 2023.

Im Ergebnis wurden die nachfolgend aufgeführten Erwerbungen bei der Firma Geutebrück durch Bundesbehörden im Zeitraum vom 24. Oktober 2017 bis 24. März 2023 getätigt:

1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):
Kauf von Sicherheitstechnik (Mai 2018)
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB):
Kameras (2018 und 2022)
3. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):
G-Cam/ESD-4620 (November 2019)
4. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ):
Ertüchtigung der vorhandenen Videoüberwachungsanlage; Austausch von ca. 40 Überwachungskameras inklusive der Serverkomponenten und vier Clientarbeitsplätze (September 2020)
5. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI):
neun Kameras (März 2019), eine Kamera (September 2021), eine Kamera (April 2022)
6. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV):
Kauf von Sicherheitstechnik (Mai 2019, Oktober 2021 sowie September 2020)
7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):
Kauf von acht Kameras und Umrüstung des entsprechenden Systems (2022), Kauf von 20 Kameras (2021), Kauf und Umrüstung des Videomanagement-Desktopsystems und Kauf einer Kamera (2020)

Das Auswärtige Amt (AA) weist darauf hin, dass im erfragten Zeitraum seitens der Zentrale des Auswärtigen Amts und des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten keine Aufträge an die Firma Geutebrück vergeben worden sind. Eine Aussage über Produkte der Firma Geutebrück, die von anderen beauftragten Firmen geliefert oder eingebaut wurden oder von den mit Baumaßnahmen im Ausland betrauten Bauverwaltungen oder direkt von den Auslandsvertretungen beschafft wurden, kann seitens AA nicht getroffen werden, da keine zentrale Erfassung

von Komponenten erfolgt. Eine Abfrage aller Auslandsvertretungen war dem AA in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Für die Inlandsliegenschaften des AA wurden durch dieses keine Produkte der Firma Geutebrück erworben.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nicht beantwortet werden kann. Die Frage betrifft solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch verfassungsrechtlich geschützte Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu Produkten der Firma Geutebrück würde weitreichende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und die technische Ausstattung sowie das Aufklärungspotenzial des BfV zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten des BfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Dies betrifft bereits die Angabe, ob und ggf. welche Produkte der Firma Geutebrück als technische Mittel im BfV zum Einsatz kommen, da dies zu einer Änderung des Verhaltens beobachteter Personen führen könnte, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. Auch entsprechende technische Gegenmaßnahmen könnten ergriffen werden, um die Informationsbeschaffung des BfV zu konterkarieren. Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BfV bekannt würden. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BfV aus § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Telekommunikationsüberwachung für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139).

Auch für den Bundesnachrichtendienst (BND) kann die Bundesregierung die Frage nicht beantworten. Die Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden kann.

Auch hier würde eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr bergen, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch

nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analysefähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst – BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere für die Nutzung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten.

Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

74. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Schwerpunkte bei der weiteren Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes – OZG – wird die Bundesregierung definieren und setzen, um eine bundesweit einheitliche und umfassende Digitalisierung von verwaltungsinternen Abläufen zu gewährleisten, und wann ist mit einer Umsetzung der definierten und gesetzten Schwerpunkte durch die Bundesregierung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. April 2023

Das OZG gilt auch in der aktuellen Fassung unvermindert weiter. Die Arbeiten zur OZG-Umsetzung werden daher im Jahr 2023 fortgesetzt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) übernimmt weiterhin das zentrale OZG-Programmmanagement für alle Bundes- und föderalen Leistungen, somit wird den Projekten weiterhin intensive Unterstützung sowie Programmbegleitung durch das BMI angeboten. Zusätzlich wird im föderalen OZG-Digitalisierungsprogramm nach Abstimmung mit den Bundesressorts und den Ländern eine Fokussierung auf OZG-Leistungen vorgenommen, deren flächendeckender Rollout bereits zügig umgesetzt wird.

Im OZG-Digitalisierungsprogramm Bund werden die Maßnahmen des Bundesprogramms zum Konjunkturpaket abgeschlossen. Bis Ende 2023 ist der Abschluss des Bundesprogramms mit der Überführung aller Arbeiten in den Regelprozess geplant. Das Bundesportal wird in seinem Funktionsumfang mit Schwerpunkt auf der Optimierung des Nutzererlebnisses weiterentwickelt.

Ein weiteres wichtiges Vorhaben ist die vom Bundeskabinett beschlossene Novellierung des Onlinezugangsgesetzes. Hiermit sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die umfassende Verwaltungsdigitalisierung in den nächsten Jahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Das OZG-Änderungsgesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung, um die einfache und medienbruchfreie Abwicklung von digitalen Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Dabei knüpft der Referentenentwurf an die bisherigen Erfahrungen aus der OZG-Umsetzung an: Insbesondere die Bund-Länder-Zusammenarbeit, wie sie bei der Bereitstellung von einheitlichen Basisdiensten, mit der Nachnutzung von Online-Diensten nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA) zum Tragen kommt, soll verstetigt werden.

Der Referentenentwurf für das OZG-Änderungsgesetz ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg, das OZG (und Verwaltungsdigitalisierung insgesamt) fest als Daueraufgabe von Bund und Ländern zu verankern.

Derzeit läuft die Ressortabstimmung. Auch die Länder- und Verbände-beteiligung wurde im Januar eingeleitet. Anschließend erfolgt der Kabinettsbeschluss.

75. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie viele Stellen von sogenannten Bundesbeauftragten wurden durch die Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode mit Personen mit bestehenden Arbeitsverträgen aus Bundesministerien und wie viele Posten wurden mit Externen, also Neueinstellungen, besetzt, und wie hoch sind die Kosten aller Bundesbeauftragten (bitte aufschlüsseln nach der Höhe der Entlohnung, Auskunft darüber, ob die betreffenden Personen nach gesetzlicher Vorgabe oder nach dem System von Aufwandsentschädigungen entlohnt werden sowie beabsichtigter Befristung/Nichtbefristung des Einsatzes; (www.steuerzahler.de/service/publikationen/bdst-sparbuch/auftragsbuecher-bundesregierung/)?)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. April 2023

Mit Stand 9. Februar 2023 umfasst die Liste der Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatoren und Koordinatorinnen der Bundesregierung (im Folgenden Beauftragte) nach § 21 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) insgesamt einundvierzig Personen (www.bmi.bund.de/Share/dDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/liste-beauftragte-bundesregierung.html).

Davon nehmen dreiunddreißig Personen die Funktion als Beauftragte zugleich mit ihrer Funktion als Staatsminister/in, Bundesminister/in, Mitglied des Deutschen Bundestages, Parlamentarische/r Staatssekretär/in, Staatssekretär/in, Leiter/in einer obersten Bundesbehörde, Bundesbeschäftigte/r oder Ministerpräsident a. D. wahr. Dieser Personenkreis wird unter der Fragestellung „Personen mit bestehenden Arbeitsverträgen aus Bundesministerien“ verstanden. Weitere drei Personen hatten ihre Funktion als Beauftragte bereits in der 19. Legislaturperiode inne, sind also keine Neueinstellungen im Sinne der Fragestellung.

Drei Funktionen für Beauftragte waren auch bereits in der 19. Legislaturperiode vorhanden, sind aber in der aktuellen Legislatur mit neuen Personen besetzt worden, weitere zwei Funktionen sind in der aktuellen Legislatur neu geschaffen worden; damit ergeben sich fünf Neueinstellungen im Sinne der Fragestellung.

Zu den Kosten der Beauftragten im Sinne der Fragestellung hat die Bundesregierung bereits mehrfach geantwortet, auf die Antworten der Bundesregierung auf die

- Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu den Fragen 6 und 7 auf Bundestagsdrucksache 20/5251,
- Schriftliche Frage 91 des Abgeordneten Hubert Hüppe auf Bundestagsdrucksache 20/3987,
- Schriftliche Frage 64 des Abgeordneten Steffen Bilger auf Bundestagsdrucksache 20/3141,

- Schriftliche Frage 39 des Abgeordneten Steffen Bilger auf Bundestagsdrucksache 20/602,

wird verwiesen.

Zu folgenden weiteren Beauftragten wird ergänzend mitgeteilt:

- Beauftragte(r) der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen:

Die Beauftragten erhalten ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO).

- Bundeswahlbeauftragte(r) für die Sozialversicherungswahlen:

Die/der Bundeswahlbeauftragte übt das Amt ehrenamtlich aus (§ 53 Absatz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und erhält hierfür keine Vergütung, sondern eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) i. V. m. § 56 Satz 2 Ziffer 2. SGB IV), die Aufwandsentschädigung betrug – Stand: Februar 2022 – monatlich 1.416,66 Euro.

- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen:

Der aktuelle Amtsinhaber war – Stand: Februar 2022 – noch abgeordnet. Sobald eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht, war beabsichtigt, ihn beim Bundesministerium für Gesundheit einzustellen und ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 BBesO zu zahlen.

- Bundesbeauftragte(r) für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung:

Die/der Bundesbeauftragte erhält als Präsident/in des Bundesrechnungshofes Amtsbezüge nach der BBesO B (Anlage I zu § 20 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).

- Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Die Amtsbezüge der/des Bundesbeauftragten sind in § 12 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt.

Die Beauftragten haben – entgegen des vom Fragesteller hier angeführten Statements des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V. – keinen symbolischen Charakter, sondern unterstützen die Bundesregierung bei ihrer Aufgabenerfüllung. Dabei richtet sich ihr Einsatz nach gesetzlicher Grundlage, Kabinettsbeschluss bzw. Organisationserlass der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers, Erlass bzw. sonstiger Bestimmung eines Ressorts und den dort eventuell getroffenen Regelungen zu einer Befristung.

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die

- Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/5251,
- Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu den Fragen 6 und 15 sowie 7, 9 und 11 bis 13 auf Bundestagsdrucksache 19/2270,

und die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu „Beauftragte und Koordinatoren der Bundesregierung – Rechtsgrundlage und Rollendefinition“ vom 23. August 2019 wird insoweit verwiesen (www.bundes-tag.de/resource/blob/662596/93106eaa1f5516c07e20efcd4329af4f/WD-3-197-19-pdf-data.pdf).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

76. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Wie setzt sich die Bundesregierung für die Freilassung von belarussischen politischen Gefangenen und die demokratische Opposition in Belarus ein, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP versprochen ist: „Wir [...] fordern die bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen. [...] Die demokratische Opposition in Belarus werden wir durch weitere Angebote unterstützen“ (S. 122)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 6. April 2023

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der belarussischen Seite, im bilateralen wie auch im internationalen Rahmen, mit Nachdruck für die Forderungen nach Freilassung bzw. Verbesserung der Haftumstände der politischen Gefangenen und Beendigung von Gewalt und Repression gegen die belarussische Zivilgesellschaft ein.

Breit sichtbaren Ausdruck findet die Position der Bundesregierung auch in den öffentlichen Äußerungen der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, der Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung, Luise Amtsberg, sowie des Koordinators für zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit mit dem südlichen Kaukasus, der Republik Moldau sowie Zentralasien, Robin Wagener.

Die Bundesregierung hat die Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft mit dem „Aktionsplan Zivilgesellschaft Belarus“ deutlich ausgeweitet. Deutschland fördert u. a. eine internationale Untersuchungsplattform für die Dokumentation schwerer Menschenrechtsverletzungen. In dringenden Fällen können politisch Verfolgte zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland hier aufgenommen werden.

Vor Ort leistet die deutsche Botschaft in Minsk in vielfältiger Weise unmittelbare Hilfe.

Ihre Unterstützung für die demokratische Opposition, Zivilgesellschaft und politische Gefangene in Belarus wird die Bundesregierung auch in Zukunft mit Nachdruck fortsetzen.

77. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wann genau im Jahr 1999 wurde im Auswärtigen Amt in Berlin das im Jahr 2022 in „Saal der Deutschen Einheit“ umbenannte „Bismarck-Zimmer“ eingerichtet und gab es seinerzeit im Rahmen dieser Benennung offizielle Veranstaltungen oder anderweitige Verlautbarungen, wie z. B. Pressemitteilungen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 6. April 2023**

Der ehemalige Erweiterungsbau der Reichsbank, in dem sich der Saal der Deutschen Einheit befindet, wurde von 1996 bis Dezember 1999 für Zwecke des Auswärtigen Amtes hergerichtet. Die offizielle Schlüsselübergabe für den Gesamtkomplex fand am 20. Januar 2000 statt. Verlautbarungen dazu befinden sich nicht in den Akten des Auswärtigen Amtes.

78. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Lässt sich Deutschland als größter Einzahler in das EU-Instrument „Europäische Friedensfazilität“ einen Teil der Kosten der von Deutschland an die Ukraine gelieferten militärischen Unterstützungsleistungen aus der EFZ erstatten (wenn ja, in welcher Höhe) und falls nein, mit welcher Begründung wird dies bislang nicht oder nicht in vollem möglichen Umfang gemacht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 4. April 2023**

Über das extrabudgetäre Finanzierungsinstrument der Europäischen Friedensfazilität (European Peace Facility, EPF) wurde mittels der Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Ukraine ein Refinanzierungsmechanismus für alle EU-Mitgliedstaaten etabliert. Dieser Mechanismus ermöglicht die Erstattung von bilateralen Materiallieferungen der EU-Mitgliedstaaten an die Ukraine.

Für die von Deutschland an die Ukraine gelieferten militärischen Güter wird ein Antrag auf anteilige Rückerstattung über die EPF gestellt.

Für Materiallieferungen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 17. März 2023 hat Deutschland bislang Rückerstattungsanträge im Wert von insgesamt rund 893,83 Mio. Euro beim EU-Militärstab eingereicht. Die Rückerstattungsanträge der Mitgliedstaaten werden durch den EU-Militärstab geprüft und mit den durch die Ukraine aufgestellten Bedarfen abgeglichen.

Die Validierung für die 1. Rückerstattungsrunde (Lieferungen vom 1. Januar bis 10. März 2022), die 2. Rückerstattungsrunde (Lieferungen vom 11. März bis 20. Juli 2022) und die 3. Rückerstattungsrunde (Lieferungen nichtletalen Materials vom 21. Juli bis 20. November 2022 bzw. Lieferungen letalen Materials vom 21. Juli bis 30. November 2022) ist abgeschlossen. Da die Rückerstattungsanträge der Mitgliedstaaten jeweils das zur Verfügung stehende Finanzvolumen übersteigen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

In der 1. Rückerstattungsrunde werden Deutschland 31,3 Mio. Euro rückerstattet. Die Auszahlung ist für April 2023 angekündigt. In der 2. Rückerstattungsrunde werden Deutschland 93 Mio. Euro rückerstattet. Deutschland hat sich bei den Verhandlungen über die 2. Rückerstattungsrunde im Rat dem Kompromiss angeschlossen, dass zunächst Polen und die Slowakei aufgrund ihrer besonderen Exponiertheit bei Materiallieferungen in diesem Zeitraum Rückerstattungen erhalten. Die Rückerstattungen an Deutschland und alle anderen Mitgliedstaaten (außer Polen und der Slowakei) erfolgen daher aufgrund der im Rat beschlossenen Stundung erst in den Jahren 2024 bis 2027. In der 3. Rückerstattungsrunde werden Deutschland 225,5 Mio. Euro rückerstattet. Da die Verhandlungen über die 3. Rückerstattungsrunde gerade erst abgeschlossen wurden, ist noch kein Auszahlungskalender vereinbart worden.

79. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Will die Bundesregierung dieses Jahr erneut deutsch-chinesische Regierungskonsultationen durchführen, und wenn ja, was ist der aktuelle Stand der Vorbereitung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. April 2023**

Die Bundesregierung steht zu möglichen deutsch-chinesischen Regierungskonsultationen im Kontakt mit der chinesischen Seite.

80. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Warum hat Bundeskanzler Olaf Scholz während seiner Reise in die Vereinigten Staaten im März dieses Jahres keine Pressekonferenz zusammen mit US-Präsident Joe Biden abgehalten, wie der amerikanische Journalist Seymour Hersh mit Blick auf seine, in einem jüngst veröffentlichten Bericht formulierte These feststellt, wonach Bundeskanzler Olaf Scholz die „Versuche Washingtons“ unterstützt, die „Urheberschaft“ der „beiden Sprengungen der Nord-Stream-Pipelines“ zu vertuschen?
81. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Entspricht es den Tatsachen, dass Bundeskanzler Olaf Scholz und der US-Präsident Joe Biden während der Reise ein „80-minütiges Treffen“ abhielten, wie der amerikanische Journalist Seymour Hersh ferner mit Blick auf seine Behauptung in dem Bericht schreibt, und warum nahmen daran „größtenteils nicht einmal ihre Berater teil“?
82. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Entspricht es den Tatsachen, dass es bei diesem Treffen darum gegangen sei, das „Thema Gaspipelines offenzulegen“, wie es unter Berufung auf eine „Quelle mit Zugang zu diplomatischen Informationen“ in diesem Bericht weiter heißt, und warum gab es laut Seymour Hersh am „Ende des Treffens keine offizielle Erklärung“?

83. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Entspricht es den Tatsachen, dass Hersh' Bericht zufolge „nach dem Treffen der beiden Staatsmänner die CIA-Mitarbeiter angewiesen wurden, zusammen mit einem deutschen Geheimdienst ein Ablenkungsmanöver vorzubereiten“ und der „us-amerikanischen und deutschen Presse eine alternative Version des Notfalls an der Nord Stream zu liefern“ bzw. hat sich die Bundesregierung eine Position zu den Behauptungen Hersh' erarbeitet?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. April 2023**

Die Fragen 80 bis 83 werden zusammen beantwortet.

Der Bundeskanzler reiste am 3. März 2023 zu einem Arbeitsbesuch nach Washington, D. C., und traf sich mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Wie der Regierungssprecher am 24. Februar 2023 in der Regierungspressekonferenz mitgeteilt hatte, diente das Gespräch im Wesentlichen einem Austausch zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Da es sich um einen kurzen Arbeitsbesuch handelte, war eine Pressekonferenz nicht vorgesehen. Zu konkreten Inhalten und Formaten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

84. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie schätzt das Auswärtige Amt die Situation der Minderheit der Karakalpakken in Usbekistan (www.deutschlandfunkkultur.de/karakalpakstan-100.html) ein, und in welcher Form war die Situation der Karakalpakken beim Besuch der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in Usbekistan im vergangenen Oktober Thema ihrer Gespräche mit den Vertretern der usbekischen Regierung (bitte die einzelnen Gespräche auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. April 2023**

Die Region Karakalpakstan ist die wirtschaftlich am schwächsten entwickelte Region Usbekistans. Dies ist u. a. Folge des klimabedingten Rückgangs der Wassermenge im Aralsee und des damit einhergehenden Wassermangels. Die tiefer liegenden Ursachen und Folgen der Unruhen in Karakalpakstan von Anfang Juli 2022, welche durch eine geplante Aberkennung des autonomen und souveränen Status der Region in der neuen Verfassung Usbekistans ausgelöst wurden, werden gegenwärtig noch von der usbekischen Regierung aufgearbeitet. Die usbekische Regierung hat die Verfassungsänderung zurückgenommen.

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

85. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung auf das am 22. März 2023 im Parlament Ugandas beschlossene Gesetz reagiert (z. B. durch Demarche oder Einbestellung des Botschafters), welches queere Menschen mit der Todesstrafe bedroht und bereits das Zurverfügungstellen von Wohnraum an queere Menschen mit hohen Haftstrafen bedroht (www.tagesschau.de/ausland/afrika/uganda-lgbtq-gesetz-un-101.html), und erwägt die Bundesregierung angesichts der Bedrohungslage nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Abschiebestopp nach Uganda?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 5. April 2023**

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung um das Gesetz gegen Homosexualität in Uganda mit großer Sorge. Die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Luise Amtsberg, verurteilte das geplante Gesetz am 23. März 2023 in einer Pressemitteilung (<https://t1p.de/ucv1>).

Am 27. März 2023 haben sowohl der Afrikabeauftragte des Auswärtigen Amtes als auch die Leiterin der Afrika-Abteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Gesprächen mit einer Delegation des ugandischen Parlaments unter Leitung des Stellvertretenden Parlamentssprechers Thomas Tayebwa die große Sorge der Bundesregierung über dieses Gesetz zum Ausdruck gebracht und gefordert, dass es nicht in Kraft tritt (Tweet des Afrikabeauftragten: <https://t1p.de/7bzem>).

Die Entscheidung über die Aussetzung von Abschiebungen treffen die Länder. Für Aussetzungen von über sechs Monaten erfordert dies das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Schutzsuchende aus Uganda haben die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag zu stellen. Das BAMF prüft in jedem Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes, die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

86. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitarbeitende sind im Bundesministerium der Justiz (BMJ) regulär laut Organigramm für das Mietrecht zuständig, und wie viele Mitarbeitende arbeiten im BMJ aktuell an der Reform des Mietrechts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. April 2023

Für den Bereich des Mietrechts ist im Bundesministerium der Justiz das Referat I B 5 in der Abteilung I „Bürgerliches Recht“ zuständig. Im Referat I B 5 „Mietrecht“ sind derzeit sechs Beschäftigte beziehungsweise 4,2 Vollzeitäquivalente tätig. Hiervon sind vier Beschäftigte beziehungsweise drei Vollzeitäquivalente mit der Erstellung des Referentenentwurfs zur Reform des Mietrechts befasst, übernehmen aber auch weitere Fachaufgaben des Referats.

87. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Wann plant die Bundesregierung, die Reform des Mietrechts vorzulegen, und welche Inhalte wird die Reform umfassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. April 2023

Das Bundesministerium der Justiz wird einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode vereinbarten mietrechtlichen Vorhaben vorlegen, sobald der Entwurf fertiggestellt ist und die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

88. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.) Wie bewertet die Bundesregierung eine persönlich wahrgenommene Ungleichbehandlung der Betroffenen aufgrund der unterschiedlichen Zurechnungshöhen von Rentenentgeltpunkten für Wehrdienstleistende im Beitrittsgebiet und im alten Bundesgebiet, obwohl beide Gruppen zum Ableisten des Wehrdienstes verpflichtet waren und selbst keine Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben, in Kenntnis des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 22. Dezember 2022 (B 5 R 119/22 B), und sieht die Bundesregierung politischen Handlungsbedarf bezüglich der Angleichung dieser Zurechnungshöhen, also bei der Angleichung der Zurechnungshöhen aus § 256 Absatz 3 und § 256a Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 4. April 2023**

Die Frage bezieht sich offenbar auf Zeiten des Wehrdienstes von Mai 1961 bis Dezember 1981 und ihre Bewertung mit Entgeltpunkten bei der Rentenberechnung. Wurden solche Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt, werden sie pro Kalenderjahr mit 0,75 Entgeltpunkten bewertet. Wurden sie in den alten Bundesländern zurückgelegt, erhalten sie dagegen 1,00 Entgeltpunkte pro Kalenderjahr. Die Bewertung der in den alten Bundesländern zurückgelegten Wehrdienstzeiten resultiert aus den für diese Zeiten gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen: Im Zeitraum von Mai 1961 bis Dezember 1981 wurden vom Bund Rentenversicherungsbeiträge auf Basis des Durchschnittsentgelts gezahlt. Dementsprechend ergeben sich 1,00 Entgeltpunkte pro Kalenderjahr. Im Zeitraum ab 1982 wurden vom Bund nur noch Beiträge auf Basis von rund 75 Prozent des Durchschnittsentgelts gezahlt, die rund 0,75 Entgeltpunkten pro Kalenderjahr entsprechen. Im Beitrittsgebiet sind für Wehrdienstzeiten keine Beiträge entrichtet worden. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, bei der Bewertung von Entgeltpunkten die Wehrdienstzeiten im Beitrittsgebiet mit den Wehrdienstzeiten in den alten Bundesländern gleich zu behandeln.

Aus dem in der Frage genannten Beschluss des Bundessozialgerichts ergibt sich nichts Gegenteiliges. Daher besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

89. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe lag nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Niedriglohnschwelle sowie die Schwelle von 60 Prozent des Medianlohns in den vergangenen acht Jahren, und in welchem Verhältnis zum Medianlohn lag nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der gesetzliche Mindestlohn im selben Zeitraum (bitte jeweils einzeln für die Jahre 2015 bis 2022 sowie aktuellste verfügbare Daten ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 5. April 2023**

In den Entgeltauswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden die Bruttomonatsentgelte der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der sog. Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt dargestellt. Im Jahr 2021 waren das rund 21,74 Millionen Beschäftigte. Das Medianentgelt lag bei 3.516 Euro. Informationen für das Jahr 2022 stehen voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2023 zur Verfügung.

In Anlehnung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gilt als Beschäftigte/r des unteren Entgeltbereichs, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte/r weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielt (Schwelle des unteren Entgeltbereichs). Dieser Wert lag im Jahr 2021 bei 2.344 Euro. 60 Prozent des Medianentgelts entsprachen 2.109 Euro. Eine Darstellung für die Jahre ab 2015 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kern- gruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt	Medianentgelt in Euro	60 Prozent vom Medianentgelt in Euro	Schwellen des unteren Ent- geltbereichs in Euro ¹⁾
	1	2	3	4
2015	20.372.912	3.083	1.850	2.055
2016	20.707.738	3.133	1.880	2.088
2017	21.069.446	3.209	1.925	2.139
2018	21.440.102	3.304	1.983	2.203
2019	21.554.942	3.401	2.041	2.267
2020	21.452.043	3.427	2.056	2.284
2021	21.743.380	3.516	2.109	2.344

1) Schwelle des unteren Entgeltbereichs: In Anlehnung an die „Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)“ gilt hier als Beschönigter des unteren Entgeltbereichs, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielt (Schwelle des unteren Entgeltbereichs).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Einführung im Jahr 2015 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 Euro brutto pro Stunde. Über mehrere Stufen (1. Januar 2017: 8,84 Euro, 1. Januar 2019: 9,19 Euro, 1. Januar 2020: 9,35 Euro, 1. Januar 2021: 9,50 Euro, 1. Juli 2021: 9,60 Euro, 1. Januar 2022: 9,82 Euro und 1. Juli 2022: 10,45 Euro) stieg der Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12,00 Euro.

90. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Arbeitslosen an den im Oktober 2022 registrierten rund 4,35 Millionen Arbeitssuchenden, und wie hoch ist der Anteil aktuell (bitte die absoluten und relativen Zahlen für beide Geschlechter angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. April 2023

Im Oktober 2022 gab es rund 4,27 Millionen Arbeitssuchende (bei dem in der Frage genannten Wert von 4,35 Millionen Arbeitssuchenden handelt es sich um den Wert von Dezember 2022). Im Oktober 2022 betrug der Anteil der Arbeitslosen an den Arbeitssuchenden rund 57 Prozent, im Dezember 2022 waren es 56 Prozent, im März 2023 59 Prozent. Diese Daten sowie eine Differenzierung nach Geschlecht finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Weitere Statistiken sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link <http://bpaq.de/bmas-a80> und <http://bpaq.de/bmas-a84> zu finden.

Bestand an Arbeitssuchenden und Arbeitslosen nach Geschlecht

Deutschland

Ausgewählte Berichtsmonate

Berichtsmonat	Geschlecht	Bestand an Arbeitssuchenden	darunter	
			Bestand an Arbeitslosen	
			Insgesamt	Anteil an Spalte 1 in Prozent
		1	2	3
Oktober 2022	Insgesamt	4.265.290	2.442.345	57,3
	Männer	2.194.554	1.292.810	58,9
	Frauen	2.070.684	1.149.531	55,5
Dezember 2022	Insgesamt	4.347.633	2.453.879	56,4
	Männer	2.261.872	1.322.840	58,5
	Frauen	2.085.695	1.131.031	54,2
März 2023	Insgesamt	4.401.303	2.593.774	58,9
	Männer	2.300.821	1.416.701	61,6
	Frauen	2.100.482	1.177.073	56,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

91. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)

Wie viele Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Januar 2023 bezüglich der Gehälter von Betriebsräten betroffen (bitte nach Zahl der betroffenen Unternehmen, Zahl der betroffenen Betriebe und Zahl der betroffenen freigestellten Betriebsräte aufschlüsseln), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den bisherigen Einkommensregelungen für diese Betriebsräte?

92. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)

Welchen Einfluss hat das BGH-Urteil vom 10. Januar 2023 bezüglich der Gehälter von Betriebsräten nach Einschätzung der Bundesregierung auf die bisherige Praxis der Einkommensfindung freigestellter Betriebsräte, und welchen daraus resultierenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung ggf. zur Änderung von gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im Betriebsverfassungsrecht und im Strafrecht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. April 2023**

Die Fragen 91 und 92 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt hinsichtlich der in den Fragen genannten Aspekten über keine entsprechende Datenlage. Nach verschiedenen Presseartikeln (z. B. Handelsblatt vom 28. Februar 2023 „Betriebsratsgehälter: Konzerne in Bedrängnis“) wird nicht nur von der Volkswagen AG sondern auch von anderen Unternehmen geprüft, ob und inwieweit

sie hinsichtlich ihrer Vergütungspraxis für Betriebsräte durch das Urteil des Bundesgerichtshofs betroffen sind. Ob und in welcher Form sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt, wird mit der gebotenen Sorgfalt geprüft.

93. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)

Wie viele ungelernete Personen (ohne Berufsabschluss) und wie viele Personen ohne einen Schulabschluss stehen dem Arbeitsmarkt (nach Kenntnis der Bundesagentur für Arbeit) in den Neuen Bundesländern zur Verfügung (bitte bezogen auf das Bundesland Sachsen gesamt und auf die Landkreise Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz, Bautzen, Mittelsachsen und Zwickau der letzten fünf Schuljahre sowie den Gesamtdurchschnitt in Sachsen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. April 2023**

Die gewünschte Auswertung wird in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Bestand an Arbeitsuchenden nach Schulabschluss

Deutschland, Ostdeutschland, Sachsen, Kreise (Gebietsstand März 2023)
Zeitreihe ab Juni 2018

Berichtsmonat	Region	Bestand an Arbeitsuchenden				davon:							
		Insgesamt	davon			Bestand an Arbeitslosen				Bestand an nicht arbeitslos Arbeitsuchenden			
			mit Schulabschluss ¹⁾	ohne Schulabschluss ²⁾	keine Angabe	Insgesamt	mit Schulabschluss ¹⁾	ohne Schulabschluss ²⁾	keine Angabe	Insgesamt	mit Schulabschluss ¹⁾	ohne Schulabschluss ²⁾	keine Angabe
			1	2	3		4	5	6		7	8	9
Juni 2018	Insgesamt	4.370.581	3.096.239	762.024	512.318	2.275.787	1.645.872	403.839	226.076	2.094.794	1.450.367	358.185	286.242
	Ostdeutschland	1.095.442	846.367	166.046	83.029	562.568	444.305	87.425	30.838	532.874	402.062	78.621	52.191
	14 Sachsen	226.869	185.167	30.568	11.134	122.990	101.547	17.519	3.924	103.879	83.620	13.049	7.210
	14522 Mittelsachsen	14.389	11.892	1.643	854	8.325	6.875	1.051	399	6.064	5.017	592	455
	14524 Zwickau	15.806	12.853	2.025	928	7.806	6.433	1.070	303	8.000	6.420	955	625
	14625 Bautzen	12.717	10.339	2.069	309	8.420	6.854	1.450	116	4.297	3.485	619	193
	14627 Meißen	10.466	8.051	2.006	409	7.356	5.654	1.452	250	3.110	2.397	554	159
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11.568	9.875	1.316	377	6.079	5.253	725	101	5.489	4.622	591	276
14730 Nordsachsen	12.545	10.340	1.584	621	7.275	6.078	994	203	5.270	4.262	590	418	
Juni 2019	Insgesamt	4.235.202	2.980.572	766.052	488.578	2.216.243	1.582.244	410.885	223.114	2.018.959	1.398.328	355.167	265.464
	Ostdeutschland	1.031.633	785.858	166.223	79.552	528.653	409.481	88.244	30.928	502.980	376.377	77.979	48.624
	14 Sachsen	211.943	170.727	30.379	10.837	111.970	91.100	16.955	3.852	100.036	79.627	13.424	6.985
	14522 Mittelsachsen	13.087	10.756	1.593	738	7.274	5.991	962	321	5.813	4.765	631	417
	14524 Zwickau	14.980	11.989	2.066	925	7.149	5.756	1.077	316	7.831	6.233	989	609
	14625 Bautzen	11.716	9.525	1.905	286	7.606	6.139	1.354	113	4.110	3.386	551	173
	14627 Meißen	9.613	7.340	1.820	453	6.388	4.924	1.223	241	3.225	2.416	597	212
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	10.717	9.048	1.290	379	5.361	4.611	648	102	5.356	4.437	642	277
14730 Nordsachsen	11.619	9.418	1.584	617	6.432	5.298	908	226	5.187	4.120	676	391	
Juni 2020	Insgesamt	4.792.847	3.285.915	795.718	711.214	2.853.307	2.001.680	494.895	356.732	1.939.540	1.284.235	300.823	354.482
	Ostdeutschland	1.123.857	828.208	169.094	126.555	656.376	495.278	105.940	55.158	467.481	332.930	63.154	71.397
	14 Sachsen	229.177	179.509	31.135	18.533	133.721	107.267	19.684	6.770	95.456	72.242	11.451	11.763
	14522 Mittelsachsen	14.401	11.371	1.719	1.311	8.596	6.955	1.115	526	5.805	4.416	604	785
	14524 Zwickau	15.777	12.206	2.075	1.496	8.449	6.709	1.243	497	7.328	5.497	832	999
	14625 Bautzen	12.005	9.617	1.878	510	8.444	6.824	1.350	270	3.561	2.793	528	240
	14627 Meißen	10.088	7.750	1.870	468	7.407	5.720	1.390	297	2.681	2.030	480	171
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11.080	9.163	1.249	668	6.411	5.473	751	187	4.669	3.690	498	481
14730 Nordsachsen	12.088	9.392	1.662	1.034	7.357	5.847	1.106	404	4.731	3.545	556	630	
Juni 2021	Insgesamt	4.495.130	3.040.487	769.912	684.731	2.613.825	1.781.677	472.703	359.445	1.881.305	1.258.810	297.209	325.286
	Ostdeutschland	1.047.722	763.360	161.168	123.194	605.183	445.398	99.658	60.127	442.539	317.962	61.510	63.067
	14 Sachsen	212.758	164.170	28.523	20.065	124.609	96.312	18.020	10.277	88.149	67.858	10.503	9.788
	14522 Mittelsachsen	13.172	10.419	1.632	1.121	7.813	6.300	1.021	492	5.359	4.119	611	629
	14524 Zwickau	13.861	10.653	1.930	1.278	7.535	5.893	1.161	481	6.326	4.760	769	797
	14625 Bautzen	13.436	10.946	2.231	259	8.388	6.853	1.424	111	5.048	4.093	807	148
	14627 Meißen	9.344	x	x	x	6.898	x	x	x	2.446	x	x	x
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	10.244	8.468	1.196	580	6.052	5.104	734	214	4.192	3.364	462	366
14730 Nordsachsen	11.183	8.676	1.606	901	6.924	5.465	1.094	365	4.259	3.211	512	536	
Juni 2022	Insgesamt	4.167.866	2.713.546	726.214	728.106	2.362.888	1.542.382	434.966	385.540	1.804.978	1.171.164	291.248	342.566
	Ostdeutschland	982.161	694.313	154.971	132.877	553.418	395.429	93.938	64.051	428.743	298.884	61.033	68.826
	14 Sachsen	202.999	150.043	28.736	24.220	115.884	86.977	18.058	10.849	87.115	63.066	10.678	13.371
	14522 Mittelsachsen	12.519	9.512	1.530	1.477	7.432	5.627	967	838	5.087	3.885	563	639
	14524 Zwickau	13.657	9.973	1.828	1.856	7.528	5.449	1.077	1.002	6.129	4.524	751	854
	14625 Bautzen	12.087	9.608	2.031	448	7.558	6.050	1.320	188	4.529	3.558	711	260
	14627 Meißen	8.192	6.091	1.701	400	6.078	4.488	1.337	253	2.114	1.603	364	147
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	9.894	7.551	1.101	1.242	6.046	4.459	672	915	3.848	3.092	429	327
14730 Nordsachsen	10.724	7.734	1.532	1.458	6.412	4.894	1.070	448	4.312	2.840	462	1.010	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x) Bei unvollständigen oder unplausiblen Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger (zkt) werden nicht alle Merkmale geschätzt. Sie werden in diesem Fall der Ausprägung "keine/ohne Angabe" zugeordnet. Näheres kann den Methodischen Hinweisen "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden" entnommen werden.

¹⁾ Summe aus Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Fachhochschulreife und Abitur/Hochschulreife

²⁾ kein Hauptschulabschluss

Bestand an Arbeitsuchenden nach Berufsabschluss
 Deutschland, Ostdeutschland, Sachsen, Kreise (Gebietsstand März 2023)
 Zeitreihe ab Juni 2018

Berichtsmonat	Region	Bestand an Arbeitsuchenden											
		Bestand an Arbeitsuchenden				davon:							
		Insgesamt	mit Berufsabschluss ¹⁾	ohne Berufsabschluss ²⁾	keine Angabe	Insgesamt	mit Berufsabschluss ¹⁾	ohne Berufsabschluss ²⁾	keine Angabe	Insgesamt	mit Berufsabschluss ¹⁾	ohne Berufsabschluss ²⁾	keine Angabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Juni 2018	Insgesamt	4.370.581	2.017.430	2.291.954	61.197	2.275.787	1.062.840	1.181.759	31.188	2.094.794	954.590	1.110.195	30.009
	Ostdeutschland	1.095.442	639.461	449.854	6.127	562.568	333.763	226.064	2.741	532.874	305.698	223.790	3.386
	14 Sachsen	226.869	150.225	75.697	947	122.990	81.972	40.580	438	103.879	68.253	35.117	509
	14522 Mittelsachsen	14.389	10.322	4.048	19	8.325	5.928	2.396	-	6.064	4.394	1.652	18
	14524 Zwickau	15.806	10.815	4.965	26	7.906	5.376	2.430	-	8.000	5.439	2.535	26
	14625 Bautzen	12.717	9.188	3.441	88	8.420	6.060	2.332	26	4.297	3.128	1.109	60
	14627 Meißen	10.466	6.995	3.184	287	7.356	4.937	2.204	215	3.110	2.058	980	72
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11.568	8.078	3.484	6	6.079	4.226	1.853	-	5.489	3.852	1.631	6
14730 Nordsachsen	12.545	8.347	4.181	17	7.275	4.870	2.405	-	5.270	3.477	1.776	17	
Juni 2019	Insgesamt	4.235.202	1.949.638	2.245.709	39.855	2.216.243	1.021.500	1.174.824	19.910	2.018.959	928.138	1.070.855	19.936
	Ostdeutschland	1.031.633	589.517	436.396	5.720	528.653	304.046	221.930	2.677	502.980	285.471	214.466	3.043
	14 Sachsen	211.943	137.532	73.601	810	111.907	72.617	38.907	383	100.036	64.915	34.694	427
	14522 Mittelsachsen	13.087	9.337	3.739	11	7.274	5.127	2.147	-	5.813	4.210	1.592	11
	14524 Zwickau	14.980	9.959	5.004	17	7.149	4.688	2.461	-	7.831	5.271	2.543	17
	14625 Bautzen	11.716	8.380	3.265	71	7.606	5.361	2.220	25	4.110	3.019	1.045	46
	14627 Meißen	9.613	6.294	3.043	276	6.388	4.179	2.012	197	3.225	2.115	1.031	79
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	10.717	7.307	3.402	8	5.361	3.642	1.719	-	5.356	3.665	1.683	8
14730 Nordsachsen	11.619	7.521	4.087	11	6.432	4.170	2.262	-	5.187	3.351	1.825	11	
Juni 2020	Insgesamt	4.792.847	2.202.458	2.544.762	45.627	2.853.307	1.321.729	1.506.655	24.923	1.939.540	880.729	1.038.107	20.704
	Ostdeutschland	1.123.857	625.598	491.126	7.133	856.376	367.237	285.664	3.475	467.481	258.361	205.462	3.658
	14 Sachsen	229.177	144.678	83.761	738	133.721	85.464	47.900	367	95.458	59.224	35.861	371
	14522 Mittelsachsen	14.401	9.831	4.560	10	8.596	5.967	2.629	-	5.805	3.864	1.931	10
	14524 Zwickau	15.777	10.222	5.535	20	8.449	5.568	2.881	-	7.328	4.654	2.654	20
	14625 Bautzen	12.005	8.412	3.528	65	8.444	5.936	2.488	20	3.561	2.476	1.040	45
	14627 Meißen	10.088	6.655	3.208	225	7.407	4.870	2.372	165	2.681	1.785	836	60
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11.080	7.421	3.647	12	6.411	4.406	2.005	-	4.669	3.015	1.642	12
14730 Nordsachsen	12.088	7.575	4.503	10	7.357	4.644	2.713	-	4.731	2.931	1.790	10	
Juni 2021	Insgesamt	4.495.130	2.032.655	2.417.186	45.289	2.613.825	1.170.700	1.417.793	25.332	1.881.305	861.955	999.393	19.957
	Ostdeutschland	1.047.722	570.882	459.604	17.236	605.183	326.315	268.330	10.538	442.539	244.567	191.274	6.698
	14 Sachsen	212.758	131.324	75.364	6.070	124.609	76.088	43.964	4.557	88.149	55.236	31.400	1.513
	14522 Mittelsachsen	13.172	8.948	4.215	9	7.813	5.332	2.481	-	5.359	3.616	1.734	9
	14524 Zwickau	13.861	8.840	5.006	15	7.535	4.825	2.710	-	6.326	4.015	2.296	15
	14625 Bautzen	13.436	9.433	3.956	47	8.388	5.883	2.492	13	5.048	3.550	1.464	34
	14627 Meißen	9.344	x	x	x	6.898	x	x	x	2.446	x	x	x
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	10.244	6.926	3.307	11	6.052	4.112	1.940	-	4.192	2.814	1.367	11
14730 Nordsachsen	11.183	6.955	4.218	10	6.924	4.317	2.607	-	4.259	2.638	1.611	10	
Juni 2022	Insgesamt	4.167.866	1.797.020	2.333.381	37.465	2.362.888	1.001.620	1.336.976	24.292	1.804.978	795.400	996.405	13.173
	Ostdeutschland	982.161	514.662	461.340	6.159	553.418	287.240	262.176	4.002	428.743	227.422	199.164	2.157
	14 Sachsen	202.999	118.953	83.278	768	115.884	68.390	47.089	405	87.115	50.563	36.189	363
	14522 Mittelsachsen	12.519	8.129	4.379	11	7.432	4.723	2.708	-	5.087	3.406	1.671	10
	14524 Zwickau	13.657	8.221	5.424	12	7.528	4.464	3.063	-	6.129	3.757	2.361	11
	14625 Bautzen	12.087	8.192	3.845	50	7.558	5.173	2.370	15	4.529	3.019	1.475	35
	14627 Meißen	8.192	5.140	2.811	241	6.078	3.771	2.131	176	2.114	1.369	680	65
	14628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	9.894	6.125	3.763	6	6.046	3.558	2.486	-	3.848	2.567	1.277	4
14730 Nordsachsen	10.724	6.134	4.587	3	6.412	3.831	2.581	-	4.312	2.303	2.006	3	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
²⁾ Bei unvollständigen oder unpublizierten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger (zkt) werden nicht alle Merkmale geschätzt. Sie werden in diesem Fall der Ausprägung "keine/ohne Angabe" zugeordnet. Näheres kann den Methodischen Hinweisen "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden" entnommen werden.
³⁾ Summe aus Betriebliche/schulische Ausbildung und Akademische Ausbildung
⁴⁾ Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

94. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sind nach Auffassung der Bundesregierung von den im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vorgesehenen Regelungen, entsprechend Artikel 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsrichtlinie 2020/1057, die besonderen Regeln für Kraftfahrer für Entsendungen „in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ (gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 96/71/EG) bzw. bei grenzüberschreitender Leiharbeit (gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG) ausgenommen, und wie viele Straßenkontrollen und Kontrollen auf Betriebsgeländen von Unternehmen gab es nach den aktuellsten vorliegenden Zahlen im Bereich des Kraftverkehrs (bitte nach Kontrollen entsprechend Richtlinie 2006/22/EG sowie nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Verbindung mit dem Mindestlohngesetz differenzieren und die jeweils festgestellten Verstöße ausweisen – max. 28 Verstöße angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. April 2023

Zu dem ersten Teil der Frage, der den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Straßenverkehrsrichtlinie) betrifft, ist Folgendes anzumerken:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsrichtlinie gelten die besonderen Regelungen der Straßenverkehrsrichtlinie für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die bei in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt sind, die die länderübergreifende Maßnahme nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) treffen. Danach finden die besonderen Regelungen der Straßenverkehrsrichtlinie keine Anwendung auf grenzüberschreitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b und c der Entsenderichtlinie.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts gelten die §§ 36 bis 40 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unabhängig davon, ob eine Entsendung nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Entsenderichtlinie vorliegt. Damit stellt der Entwurf die Kontrollierbarkeit der betreffenden Regelungen durch die Behörden der Zollverwaltung sicher.

Hinsichtlich der Melde- und Dokumentationspflichten sind für Entsendungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Entsenderichtlinie die bereits vor dem Entwurf bestehenden Pflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu beachten.

Zum zweiten Teil der Frage kann die Bundesregierung bezüglich der durchgeführten Prüfungen Folgendes mitteilen:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen grundsätzlich einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfungsaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) abdeckt. Eine Differenzierung nach Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder anderen Prüfungsaufträgen ist in der Arbeitsstatistik nicht vorgesehen.

Der Bereich Kraftverkehr wird in der Arbeitsstatistik der FKS in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ erfasst.

Der Begriff „Kontrollen“ ist im SchwarzArbG nicht definiert. Bei Kontrollen handelt es sich nach dem Verständnis der FKS um Arbeitgeberprüfungen. Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist und Verfahren, welche beispielsweise auf Grund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind.

Die nachfolgenden Detailauswertungen zu den Arbeitsergebnissen der FKS erfolgen regelmäßig stichtagsbezogen. Hierbei ist zu beachten, dass die Statistiken der FKS nach einer durchgeführten IT-Verfahrensumstellung einer fortlaufenden Qualitätssicherung durch die Generalzolldirektion unterliegen und insofern stichtagsbezogenen Veränderungen einzelner Werte möglich sind.

Die in den Jahren 2019 bis 2022 durch die FKS durchgeführten Arbeitgeberprüfungen in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Arbeitgeberprüfungen	2019	2020	2021	2022
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	6.135	4.538	5.602	4.308

Die insgesamt in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ eingeleiteten Strafverfahren für die Jahre 2019 bis 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eingeleitete Strafverfahren – alle Tatbestände –	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	3.831	3.449	4.755	4.359

Die insgesamt in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Jahre 2019 bis 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren – alle Tatbestände –	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1.994	1.894	2.250	2.646

Die in den Jahren 2019 bis 2022 durch die FKS wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Branche „Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das MiLoG – Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe –		Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Kategorie	Rechtsgrundlage				
MiLoG	§ 21 (1) Nr. 4, 5, 6 MiLoG	80	33	46	9
	§ 21 (1) Nr. 7, 8 MiLoG	312	340	386	297
	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	332	352	274	267
	Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG	1	0	0	0
MiLoG Summe		725	725	706	573

Die Kontrolle von Sozialvorschriften entsprechend der Richtlinie 2006/22/EG wird u. a. durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) im Rahmen der Kontrollen im Fahrpersonalrecht durchgeführt. Die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge sowie die Anzahl der festgestellten Verstöße können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ergebnisse der Kontrollen im Fahrpersonalrecht

Bei Straßenkontrollen nach VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014 und dem AETR festgestellte Verstöße unterteilt nach Verkehrsarten und Nationalität

2021	Güterverkehr			Personenverkehr		
	GA*	GF**	Gesamt	GA	GF	Gesamt
Kontrollierte und im Fahrpersonalrecht beanstandete Fahrzeuge						
– Im Fahrpersonal kontrollierte Fahrzeuge	29.013	82.121	111.134	160	96	256
– Im Fahrpersonal beanstandete Fahrzeuge ***	5.232	13.070	18.302	32	15	47
Beanstandungsquote	18,03 %	15,92 %	16,47 %	20,00 %	15,63 %	18,36 %
Ausgewählte Verstöße im Fahrpersonalrecht:						
1. Gesamt-Verstöße 561/2006 und AETR	6.825	16.442	23.267	23	18	41
1.1 Lenkzeiten	1.661	4.912	6.573	4	3	7
1.1.1 Tageslenkzeit	1.369	2.977	4.346	4	3	7
1.1.2 Wöchentliche Lenkzeit	19	175	194	0	0	0
1.1.3 Zwei aufeinanderfolgende Wochen	273	1.760	2.033	0	0	0
1.2 Unterbrechungen	2.232	2.366	4.598	5	1	6
1.2.1 Zeitpunkt der Lenkzeitunterbrechung überschritten	1.321	1.785	3.106	3	1	4
1.2.2 Nichtausreichende Fahrtunterbrechung	911	581	1.492	2	0	2
1.3 Ruhezeiten	2.932	9.164	12.096	9	14	23
1.3.1 Tägliche Ruhezeit	2.655	5.917	8.572	7	14	21
1.3.2 Wöchentliche Ruhezeit	277	3.247	3.524	2	0	2
1.3.2a Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit (rWRZ) im Fahrzeug	-	-	2.187	0	0	0
1.4 Linienfahr-/Arbeitszeitplan	0	0	0	5	0	5
1.4.1 Nicht vorhanden	0	0	0	4	0	4
1.4.2 Missbrauch	0	0	0	1	0	1
2. Gesamt-Verstöße 165/2014 und AETR	22.947	26.389	49.336	53	63	116

2021	Güterverkehr			Personenverkehr		
	GA*	GF**	Gesamt	GA	GF	Gesamt
2.1 Kein Kontrollgerät eingebaut	124	171	295	0	0	0
2.2 Nicht ordnungsgemäßes Betreiben des Kontrollgerätes	7.255	5.313	12.568	22	16	38
2.3 Schaublätter/Fahrerkarte nicht mitgeführt oder nicht vorgelegt	592	5.246	5.838	0	28	28
2.4 Nicht/Nicht ordn. Verwendung von Schaublättern/Fahrerkarte	14.976	15.659	30.635	31	19	50

* GA= Gebietsansässige

** GF= Gebietsfremde

*** Eine Beanstandung kann mehrere Verstöße beinhalten

Die Kontrollstatistik für das Jahr 2022 befindet sich derzeit in der Erarbeitung.

Die Kontrolle der Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten) in den Betrieben obliegt den Arbeitsschutzbehörden der Länder.

95. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge, die durch den Hauptauftraggeber im Rahmen der Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche, die mit dem Gesetz zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1602) eingeführt wurden, (nach-)gezahlt wurden, weil der von ihm beauftragte Nach- bzw. Subunternehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist und der Hauptauftraggeber weder eine vom Nachunternehmer beizubringende Präqualifikation vorlegte, noch über Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstelle(n) verfügte (bitte jährlich für die ab dem 1. Juli 2020 festgestellten Fälle sowie die Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. April 2023

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über die Höhe der im Rahmen der Regelung zu § 28e Absatz 3g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträge in der Kurier-, Express- und Paketbranche. Die Erhebung von Daten zu etwaigen Nachforderungen ist Gegenstand der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung des Paketboten-Schutz-Gesetzes, die bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt.

96. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Hat die Verwaltungskommission zur Koordinierung der sozialen Sicherheit hinsichtlich des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, des EWR und der Schweiz bereits einen Beschlussvorschlag erarbeitet, und wenn ja, welche konkreten Inhalte gibt es, und bis wann soll eine Neuregelung verabschiedet und in Kraft getreten sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. April 2023

Ja. Dazu im Einzelnen:

Die Bundesregierung nimmt Bezug auf die Antworten auf die Schriftlichen Fragen 100 auf Bundestagsdrucksache 20/2779, 105 auf Bundestagsdrucksache 20/4434 sowie 133 auf Bundestagsdrucksache 20/1679. Die Frage wird im Lichte vorgenannter Antworten dahingehend verstanden, dass sie grenzüberschreitende Tätigkeiten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, des EWR und der Schweiz im Wege der Telearbeit („Home-Office“) betrifft.

Die Verwaltungskommission hat eine ad-hoc-Arbeitsgruppe einberufen, die zu deren 374. Sitzung am 29. und 30. März 2023 einen Abschlussbericht vorgelegt hat. Hierin wird eine multilaterale Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschlagen, wozu die ad-hoc-Arbeitsgruppe einen Vereinbarungsentwurf erarbeitet hat. Diese Vereinbarung soll am 1. Juli 2023 in Kraft treten, sofern diese mindestens zwei Mitgliedstaaten unterzeichnen.

Hiernach kann auf Antrag im Wege einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 von dem nach den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geltenden Schwellenwert von 25 Prozent der Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat abgewichen werden, sofern die Tätigkeit sowohl für einen oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat als auch von zu Hause aus im Wege der grenzüberschreitenden Telearbeit erfolgt. In diesen Fällen ist durch den Vorschlag vorgesehen, dass trotz Telearbeit in einem Umfang von unter 50 Prozent im Wohnsitzmitgliedstaat das Recht der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates anwendbar ist bzw. bleibt, in dem der bzw. die Arbeitgeber ihren Sitz haben. Zu weiteren Hintergründen des genannten Schwellenwertes und der Möglichkeit des Abschlusses von Ausnahmereinbarungen wird auf die vorgenannten Antworten der Bundesregierung, insbesondere auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 verwiesen.

Der Abschluss einer solchen multilateralen Rahmenvereinbarung obliegt nicht der Verwaltungskommission selbst, sondern den nach jeweiligem nationalem Recht zuständigen Stellen. Nach der Zuständigkeitsverteilung der Bundesrepublik Deutschland ist für den Abschluss von Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zuständig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

97. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung gewährleisten, dass keine weiteren Panzerhaubitzen (PzH 2000) aus dem geplanten Wiederbeschaffungsvorhaben, in dessen Folge in den Jahren 2025 bis 2026 zehn neue PzH 2000 beschafft werden (www.tagesspiegel.de/politik/ersatz-fur-leopard-panzerhaubitze-co-pistorius-macht-tempo-ein-bisschen-9573011.html), an die Ukraine geliefert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. April 2023**

Zu spekulativen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

98. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Kasernen in Deutschland verfügen über kostenloses flächendeckendes WLAN innerhalb der Kasernengebäude, und wie viele Kasernen verfügen über kein WLAN?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 6. April 2023**

Ausschließlich in struktursicheren Liegenschaften, in denen unterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Beschäftigte untergebracht sind, werden – soweit wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich – Unterkünfte und ausgewählte Betreuungsgebäude mit entgeltfreien WLAN-Zugängen zur privaten Nutzung ausgestattet.

Bis Ende des Jahres 2022 wurden Unterkunfts- und ausgewählte Betreuungsgebäude in insgesamt 236 Liegenschaften mit entgeltfreien WLAN-Zugängen zur privaten Nutzung ausgestattet.

Im Jahr 2023 werden voraussichtlich in weiteren zwölf Liegenschaften die Unterkunfts- und ausgewählte Betreuungsgebäude mit WLAN-Zugängen zur privaten, entgeltfreien Nutzung ausgerüstet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

99. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Welche Behörde oder Behörden sind für die Lebensmittelaufsicht über die Verpflegungseinrichtungen auf den für die Errichtung und Installation von Offshore-Windenergieanlagen genutzten Versorgungsplattformen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee zuständig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 5. April 2023**

Für die Lebensmittelüberwachung auf Versorgungsstationen der Offshore-Anlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sind die nach Landesrecht zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer zuständig.

Die Ausübung deutscher Staatsgewalt durch Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) ist auch jenseits des deutschen Staatsgebietes an die Verfassung gebunden. Die innerstaatliche Ausübung der seevölkerrechtlich eingeräumten Zuständigkeit in der AWZ richtet sich demnach nach den Artikeln 30, 70 ff. und 83 ff. GG. Dabei ist festzustellen, dass sich in diesen Kompetenzkatalogen keine Sonderregelungen für die AWZ, insbesondere kein Kompetenztitel „Recht der AWZ“ als eigene Sachmaterie findet. Entscheidend ist daher eine Zuordnung der Zuständigkeiten für die jeweilige Sachmaterie im Einzelfall anhand des erwähnten Kompetenzkatalogs beziehungsweise aus der Natur der Sache.

100. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)
- Trifft es bezüglich des geplanten Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zu, dass künftig Ferkel aus anderen europäischen Ländern, wo sie betäubungslos kastriert wurden, nach Deutschland importiert werden können und das Fleisch dieser Tiere, so lange sie hier in bester Haltungsgestalt gemästet werden, dann beim Verkauf an der Ladentheke das höchste Label des Kennzeichnungsgesetzes für konventionell arbeitende Betriebe erhalten kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 6. April 2023**

Der für die Kennzeichnung gemäß des in den parlamentarischen Beratungen befindlichen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes maßgebliche Haltungsabschnitt ist die Mast. Diese stellt den längsten Abschnitt des Lebenszyklus eines Mastschweins dar. Es ist beabsichtigt, in einem weiteren Schritt auch die Frühphase der Haltung in die Kennzeichnungspflicht einzubeziehen. Eine verbindliche nationale Kennzeichnung in

Bezug auf Handlungsabschnitte, die im EU-Ausland stattgefunden haben, ist europarechtlich nicht zulässig.

Darüber hinaus setzt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dafür ein, die Tierschutzstandards in der landwirtschaftlichen Tierhaltung europaweit anzuheben und die Bedingungen für alle Tiere nachhaltig zu verbessern.

101. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anbauflächen von Spargel und Erdbeeren in den letzten zehn Jahren in Deutschland entwickelt?

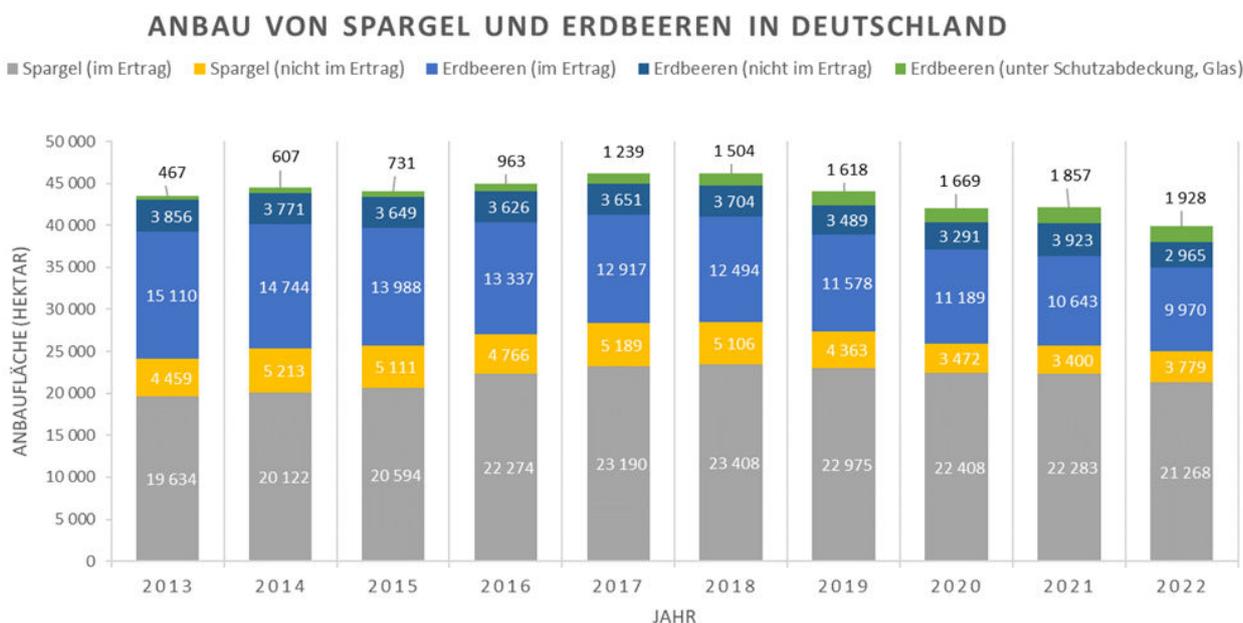
Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 5. April 2023

Die erbetenen Informationen zur Entwicklung der Anbauflächen von Erdbeeren und Spargel in den letzten zehn Jahren in Deutschland ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle bzw. der beigefügten Grafik.

Tabelle: Anbaufläche (Spargel und Erdbeeren): Deutschland, Jahre, Anbauform

Gemüsearten/Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Spargel (insgesamt)	24.093	25.336	25.705	27.039	28.379
darunter:					
Spargel (im Ertrag)	19.634	20.122	20.594	22.274	23.190
Spargel (nicht im Ertrag)	4.459	5.213	5.111	4.766	5.189
Erdbeeren (insgesamt)	19.433	19.122	18.368	17.926	17.807
darunter:					
Erdbeeren (im Ertrag)	15.110	14.744	13.988	13.337	12.917
Erdbeeren (nicht im Ertrag)	3.856	3.771	3.649	3.626	3.651
Erdbeeren (unter Schutzabdeckung)	467	607	731	963	1.239

Gemüsearten/Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Spargel (insgesamt)	28.514	27.338	25.880	25.683	25.046
darunter:					
Spargel (im Ertrag)	23.408	22.975	22.408	22.283	21.268
Spargel (nicht im Ertrag)	5.106	4.363	3.472	3.400	3.779
Erdbeeren (insgesamt)	17.702	16.685	16.149	16.423	14.863
darunter:					
Erdbeeren (im Ertrag)	12.494	11.578	11.189	10.643	9.970
Erdbeeren (nicht im Ertrag)	3.704	3.489	3.291	3.923	2.965
Erdbeeren (unter Schutzabdeckung)	1.504	1.618	1.669	1.857	1.928

Grafik: Anbau von Spargel und Erdbeeren in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS [41215-0002] [41215-0004], Fachserie 3 Reihe 3.1.3.

102. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Benachteiligung von Alpaka-Haltern in Deutschland abzustellen, die für das Verbringen von Kameliden innerhalb der EU zusätzlich einen Bluttest vorweisen müssen (Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 14. Mai 2022), während in anderen EU-Mitgliedstaaten diese Voraussetzung nicht gilt und dort ein Rinderhauttest als sichere und vollwertige Diagnostik für MTBC erachtet wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. April 2023

Für das Verbringen von Kameliden innerhalb der EU sind in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium tuberculosis-Komplex (MTBC) die tiergesundheitlichen Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 einschlägig. Hinsichtlich der Diagnosemethoden, die im Rahmen des bei Verbringungen innerhalb der EU erforderlichen Überwachungsprogramms zur jährlichen Untersuchung von Alpakas anzuwenden sind, gilt Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Demnach müssen die Diagnosemethoden bzw. Untersuchungsprotokolle, die auf den Webseiten des EU-Referenzlabors (EURL) für Tuberkulose zugänglich gemacht wurden, verwendet werden, die aktuell eine kombinierte Anwendung zweier Methoden für die Untersuchung von Kameliden vorsehen. Diese EU-Vorschriften gelten direkt in allen EU-Mitgliedstaaten. Hinsichtlich einer künftigen einheitlichen Handhabung der Untersuchungs-

anforderungen steht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gegenwärtig mit der EU-Kommission in Kontakt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

103. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Inwieweit erkennt die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine statistische Erfassung von Schwangerschaftsabbrüchen im Zusammenhang mit einer vorgeburtlichen Erkennung einer Behinderung oder genetischen Abweichung gesetzlich vorzuschreiben, weil es dem Staat ansonsten nach meiner Auffassung nicht möglich ist festzustellen, ob bei Schwangerschaftsabbrüchen eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes feststeht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. April 2023

Eine statistische Erfassung von Schwangerschaftsabbrüchen im Zusammenhang mit einer vorgeburtlichen Erkennung einer Behinderung oder genetischen Abweichung ist auf Grundlage von § 15 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) nicht vorgesehen. Die Schwangere ist nicht verpflichtet, ihre Gründe für den Abbruch der Schwangerschaft mitzuteilen.

Das geltende Regelungssystem im Strafgesetzbuch sowie im SchKG fördert über die Bereitstellung von Informationen und Unterstützungsangeboten für die Schwangere deren verantwortungsbewusste Entscheidung.

104. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung in Bezug auf die geplante Einführung der Kindergrundsicherung, Kinder aus sog. Bürgergeldbedarfsgemeinschaften herauszurechnen, und wenn ja, wie ist hierbei die Anrechnung in Bezug auf die Bildungsteilhabepakete vorgesehen und wie soll sichergestellt werden, dass das Geld tatsächlich bei den Kindern ankommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 4. April 2023

In der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung wird die Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Bürgergeld und Kindergrundsicherung beraten. Dies betrifft ebenso damit zusammenhängende Fra-

gen zum Bildungs- und Teilhabepaket. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

105. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapazitäten in speziellen Erziehungseinrichtungen für straffällige Jugendliche (beispielsweise als Erziehungsmaßregel gemäß § 12 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes i. V. m. § 34 SGB VIII), in denen statt strafrechtlicher erzieherische Maßnahmen ergriffen werden, und wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapazitäten der Jugendhilfemaßnahmen der Jugendämter für straffällige Kinder und Jugendliche, die noch nicht strafmündig sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 6. April 2023**

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst die Platzkapazitäten für Einrichtungen, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen, in der Form, dass pro Einrichtung die Zahl der gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze anzugeben ist.

Insgesamt bestanden in Deutschland am Stichtag 31. Dezember 2020 (aktuellste vorliegende Zahl) 116.303 genehmigte Plätze in Einrichtungen, in denen eine Unterbringung entsprechend § 34 SGB VIII erfolgen kann.

Konzeptionelle Details zu diesen Plätzen, beispielsweise hinsichtlich der Altersgruppe oder der Formen erzieherischen Bedarfs, für die diese geeignet sind, werden von der Statistik nicht erfasst.

106. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung das Eckpunktepapier zur Kindergrundsicherung beschließen, und wird die Bundesregierung wie angekündigt in der zweiten Jahreshälfte einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 3. April 2023**

Das Eckpunktepapier zur Kindergrundsicherung wird derzeit noch innerhalb der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung beraten. Der Zeitpunkt des Beschlusses des Eckpunktepapiers steht daher noch nicht fest.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Kindergrundsicherung soll im Jahr 2023 beginnen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

107. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankenhäuser in Baden-Württemberg haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Pflegepersonaluntergrenzen seit Bestehen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung nicht eingehalten, und wie viele Monate haben Krankenhäuser in Baden-Württemberg die Pflegepersonaluntergrenzen nicht eingehalten (bitte Gesamtzahl Krankenhausmonate angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 6. April 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Daten dazu vor, wie viele Krankenhäuser in Baden-Württemberg die Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) seit Bestehen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung nicht eingehalten haben.

Auch dem Institut für das Entgeltsystem in Krankenhaus (InEK), dem die Nachweisdaten zur Einhaltung der PpUG schichtbezogen (Tag- und Nachtschicht) quartalsweise von den Krankenhäusern übermittelt werden, ist diese Zahl nicht bekannt. Eine belastbare Auswertung der an das InEK gemeldeten Quartalsmeldungen, die im Übrigen bis zu den von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldungen lediglich Vorabmeldungen über die Einhaltung der PpUG darstellen, liegt derzeit nicht vor. Eine Aufbereitung dieser „Rohdaten“ durch das InEK ist im Rahmen der für Schriftliche Fragen geltenden Fristen kurzfristig nicht möglich. Für die Vereinbarung der Sanktionen im Rahmen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung und damit die Prüfung auf Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen sind gemäß § 1 der PpUG-Sanktionsvereinbarung die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vor Ort zuständig.

108. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wann soll die gematik zur Digitalagentur werden und zu 100 Prozent dem Bund unterstehen, und welche Kosten sieht das Bundesministerium für Gesundheit dafür vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 6. April 2023**

Das Bundesministerium für Gesundheit bereitet derzeit ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens vor. Bestandteil dieses Gesetzesvorhabens ist auch die Weiterentwicklung der Gesellschaft für Telematik zu einer Digitalagentur sowie deren Finanzierung.

109. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang entsteht nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der nach meiner Auffassung übereilten Einführung des weiterhin dysfunktionalen EU-Portals CTIS (vgl. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 120, Heft 12, 24. März 2023, www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=230456) bei Sponsoren klinischer Arzneimittelprüfungen, Bundesbehörden und Ethikkommissionen zeitlicher Mehraufwand, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der dadurch pro Monat entstehende finanzielle Schaden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. April 2023

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung des Fragestellers, dass die Einführung des auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014 errichtete Clinical Trials Information System (CTIS) übereilt erfolgt sei. Anlaufschwierigkeiten, insbesondere zu Beginn der Anwendung eines neuen Systems, sind nicht unüblich und lassen sich mitunter auf die Größe des Projekts und die Vielzahl von beteiligten Akteuren zurückführen. Eine gute Kommunikation aller Beteiligten sollte mit dazu beitragen, auftretende Probleme schnell zu identifizieren und effizient zu lösen. Dafür ist es wichtig, dass Probleme bei der Nutzung des CTIS von den Nutzern unmittelbar an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) adressiert werden.

Es ist zu erwarten, dass die Verbesserungen durch die neuen Regelungen zu klinischen Prüfungen nach einer Umstellungsphase stärker sichtbar werden.

Die Höhe eines entstandenen Mehraufwandes für die Umstellung auf das EU-Portal CTIS kann die Bundesregierung nicht beziffern.

110. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wann hat der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach über die „massiven“ Funktionalitätsprobleme des EU-Portals CTIS (vgl. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 120, Heft 12, 24. März 2023, www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=230456) mit dem Arbeitskreis der medizinischen Ethikkommissionen (AKEK) gesprochen bzw. wird mit ihm sprechen, der aufgrund seines Überblicks über die klinische Forschung in Deutschland die Dysfunktionalität von CTIS wegen der Verhinderung sinnvoller klinischer Studien als ethisches Problem ansieht, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des AKEK?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. April 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit steht zur Thematik der klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln in einem fortlaufenden Austausch mit den relevanten Verbänden und Institutionen.

Am 12. Dezember 2022 fand beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ein Round-Table-Gespräch zur Verordnung (EU) Nr. 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und CTIS statt. An dem Gespräch haben neben den Bundesoberbehörden, BfArM und Paul-Ehrlich-Institut, auch Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) sowie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Verbände und Institutionen, darunter auch des Arbeitskreises der medizinischen Ethikkommissionen, teilgenommen.

Seit Ablauf der einjährigen Übergangsphase und somit seit der verpflichtenden Nutzung von CTIS ab dem 31. Januar 2023 läuft das System nach Angaben der EMA stabil. Im Jahr 2023 liegt der Fokus der EMA insgesamt darauf, das System weiter zu verbessern und zu stabilisieren sowie neue Funktionen zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit zu entwickeln.

111. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Anerkennung von Pflegezeiten für pflegende Angehörige (auch bei Pflege von Kindern) auf Lohn/Gehalt/Rente analog des Elterngeldes, und ist beabsichtigt, das Pflegegeld künftig zu dynamisieren (falls ja, inwiefern, und wann)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. April 2023**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist zurzeit intensiv mit der Vorbereitung einer grundsätzlichen Reform der Familienpflegezeit befasst. Dabei geht es auch um Möglichkeiten der Verringerung von Einkommensverlusten aufgrund familiärer Pflege (einschließlich der Pflege von Kindern).

Der Referentenentwurf eines Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes befindet sich aktuell noch in der Ressortabstimmung, so dass bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Dynamisierung bzw. Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung derzeit noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können.

112. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)
- Ist ein Ausbau von Beratungsangeboten oder Pflegestützpunkten für pflegende Angehörige geplant und unterstützt der Bund die Länder, Landkreise und Kommunen bei bestehenden Pflegestützpunkten/Beratungsangeboten für pflegende Angehörige (wenn ja, inwiefern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. April 2023**

Der Siebte Pflegebericht der Bundesregierung weist aus, dass sowohl die Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit über 1.100 Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern (Vollzeitäquivalente) als auch die insgesamt 429 Pflegestützpunkte mit über

525 Beratungskräften (Vollzeitäquivalente) den Hilfesuchenden Beratung und Unterstützung anbieten. Sie vermitteln und koordinieren auch pflegerische, medizinische sowie soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die Pflegekassen sind verpflichtet, ihren pflegebedürftigen Versicherten – sowie auf deren Wunsch auch ihren pflegenden Angehörigen und nahestehenden Personen – eine individuelle Pflegeberatung durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater mit entsprechender Qualifikation anzubieten.

Weitere Beratungen erfolgen gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI durch regelmäßige Beratungsbesuche bei Empfängern von Pflegegeld. Sie dienen der Sicherung der Qualität und insbesondere der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der Pflegepersonen. Darüber hinaus sind Pflegekassen nach § 45 SGB XI verpflichtet, (Online-)Schulungskurse für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen unentgeltlich anzubieten, auch in der häuslichen Umgebung. Ergänzend dazu können Selbsthilfe-Apps speziell für pflegende Angehörige wie die vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte App „in.kontakt“ einen sicheren und geschützten Austausch unterstützen.

Weitere Beratungsangebote – auch für pflegende Angehörige – werden durch Wohlfahrtsverbände, Verbraucherzentralen, Sozialämter, Pflegedienste, Krankenhäuser und durch den Beratungsdienst der privaten Pflegeversicherung (compass private pflegeberatung GmbH) angeboten.

Der Bund hat die Beratungsmöglichkeiten durch Pflegestützpunkte unterstützt, in dem er im Jahr 2021 den in § 7c SGB XI genannten Zeitraum des kommunalen Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten von Ende 2021 auf Ende 2023 verlängert hat. Ebenfalls im Jahr 2021 wurden mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) digitale Pflegeberatungen im SGB XI ermöglicht.

Der gemäß § 7a Absatz 9 SGB XI durch den GKV-Spitzenverband unter wissenschaftlicher Begleitung alle drei Jahre zu erstellende Bericht über die Pflegeberatung – erstmals im Jahr 2020 vorgelegt – zeigt die gute Praxis der von den Pflegekassen angebotenen Pflegeberatung, u. a. belegt durch hohe Zufriedenheitswerte (im Mittel über 90 Prozent) der Nutzerinnen und Nutzer mit der Beratung, ihrer Zugänglichkeit und ihrer Wirksamkeit. Das Bundesministerium für Gesundheit wird den für Mitte 2023 zu erwartenden Bericht des GKV-Spitzenverbands über die Pflegeberatung sorgfältig prüfen, auch im Hinblick auf eventuelle Maßnahmen zum Ausbau von Beratungsangeboten oder Pflegestützpunkten für pflegende Angehörige.

113. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Ist die Bundesregierung bereit, zusammen mit der Pharmaindustrie einen Härtefallfonds für im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19 Geschädigte aufzulegen, und wenn nein, wie denkt die Bundesregierung, Menschen mit Impfschäden zu helfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 6. April 2023**

Für die durch die Europäische Kommission (EU KOM) zugelassenen COVID-19-Impfstoffe gelten grundsätzlich die gleichen Haftungs Vorschriften wie für alle übrigen Arzneimittel. Die durch eine Impfung Geschädigten sind in Deutschland umfangreich aufgrund der arzneimittelrechtlichen Gefährdungshaftung und des Versorgungsanspruchs für einen Impfschaden nach dem Infektionsschutzgesetz geschützt.

Um die Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 zu fördern und die von den Herstellern hierbei eingegangenen finanziellen Risiken zu reduzieren, sehen die von der EU KOM mit den Herstellern geschlossenen Verträge vor, dass die Mitgliedstaaten bei Haftungsfällen aufgrund von Nebenwirkungen finanzielle Verpflichtungen für die Hersteller in bestimmten Fällen übernehmen. Es besteht aber keine Vereinbarung mit den Impfstoffherstellern, die Ansprüche der Impflinge auf Schadensersatz einschränkt.

Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19 lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

Insbesondere die arzneimittelrechtliche Gefährdungshaftung nach § 84 des Arzneimittelgesetzes (AMG) hat sich grundsätzlich bewährt. Die arzneimittelrechtliche Gefährdungshaftung sieht zugunsten des potentiell Geschädigten neben einem Auskunftsanspruch gegen den pharmazeutischen Unternehmer und die zuständige Bundesoberbehörde zudem eine Kausalitätsvermutung für den Eintritt des Schadens durch das Arzneimittel vor.

Für die Versorgung von Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eingetreten sind, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, besteht bundeseinheitlich ein Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Infektionsschutzgesetzes – IfSG). Im Übrigen greifen die Versorgungsansprüche grundsätzlich auch dann, wenn die Impfung von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde, § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG. Die Ansprüche richten sich nach § 66 Absatz 2 Satz 1 IfSG gegen die Länder.

In diesem Zusammenhang erwartet der Bund von den Herstellern im Übrigen eine finanzielle Beteiligung bei der Unterstützung der Betroffenen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird mit den Herstellern der Impfstoffe über diese Erwartungen ins Gespräch gehen.

114. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- In welcher Form wurde das laut dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in der Antwort auf meine Mündliche Frage 5, Plenarprotokoll 20/90, S. 10801 (D), am 25. Juli 2022 gemeinsam mit den beiden Agenturen Scholz & Friends und brinkertlück angeblich erzielte erste mündliche Einvernehmen bezüglich der Unterbeauftragung der Agentur brinkertlück dokumentiert, und welche weiteren Einvernehmen wurden zwischen den Parteien (bitte die Parteien einzeln und namentlich aufzuführen) getroffen, die insbesondere auch dem Schriftformerfordernis für eine Unterbeauftragung Rechnung tragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 6. April 2023**

Ein Schriftformerfordernis für die Unterbeauftragung gemäß Rahmenvertrag vom 31. März 2020 bestand dahingehend, dass die Auftragnehmerin Scholz & Friends gegenüber der Auftraggeberin (das Bundesministerium für Gesundheit) eine Unterbeauftragung zuvor schriftlich genehmigen lassen musste. Dies erübrigte sich im vorliegenden Fall, da die Unterbeauftragung von Beginn an im Einvernehmen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin erfolgte. Inhalt und Umfang der am 25. Juli 2022 mündlich verabredeten Unterbeauftragung der Agentur brinkertlück durch die Agentur Scholz & Friends, wurden mit Schreiben vom 26. September 2022 durch das Bundesministerium für Gesundheit schriftlich bestätigt und dokumentiert.

115. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Vorhaben umzusetzen, dass die Pflegeausbildung „in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation ermöglicht werden [soll], soweit diese die Voraussetzungen erfüllen“ (Quelle: „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; S. 82)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 6. April 2023**

Nach dem Pflegeberufegesetz ist es bereits möglich, dass Praxiseinsätze während der Pflegeausbildung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation erfolgen. Die Erörterungen innerhalb der Bundesregierung, ob und gegebenenfalls inwieweit im Hinblick auf die Umsetzung des Koalitionsvertrages weitere Maßnahmen erforderlich sind, sind noch nicht abgeschlossen.

116. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Warum erhalten Reha-Einrichtungen nicht über die Finanzierung der Anbindung an die Telematikinfrastruktur hinaus finanzielle Mittel in vergleichbarer Art und Weise, um Investitionen in die digitale Infrastruktur zu tätigen, wie sie z. B. Akutklinken auf der Basis des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. April 2023

Als Teil des am 3. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Krisen- und Konjunkturbewältigungspakets ist ein „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ aufgelegt worden, aus dem notwendige Investitionen sowohl in moderne Notfallkapazitäten, als auch in eine bessere digitale Infrastruktur der Krankenhäuser zur besseren Versorgung, Ablauforganisation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik, Hightechmedizin und Dokumentation gefördert werden sollten. Ferner sollten Investitionen in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens aus dem Programm unterstützt werden. Die Umsetzung und die Verteilung der Mittel sollten über eine gesetzliche Erweiterung des Krankenhausstrukturfonds erfolgen. Für die Finanzierung dieses Programms sind einmalig 3 Mrd. Euro aus Bundesmitteln bereitgestellt worden, um die Länder bei der Förderung der entsprechenden Investitionen der Krankenhäuser zu unterstützen. Ein entsprechendes Programm für Rehabilitationseinrichtungen ist seinerzeit nicht vorgesehen worden.

Die Vergütungen für Leistungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation werden im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung auf Selbstverwaltungsebene zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vereinbart. Die auf diese Weise auszuhandelnden Vergütungssätze sollen auch Kosten für Investitionen – etwa in die digitale Infrastruktur – abdecken.

117. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Vorhaben umzusetzen, eine Reform des Gemeinsamen Bundesausschusses zu erreichen, damit unter anderem der Pflege und anderen Gesundheitsberufen weitere Mitsprachemöglichkeiten ermöglicht werden (Quelle: „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; S. 89), und wird diese „Mitsprachemöglichkeit“ im Sinne einer verpflichtenden Anhörung der Reha- und anderer Gesundheitsberufe umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. April 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit hat vorgesehen, das genannte Vorhaben in einem der nächsten Gesetzentwürfe umzusetzen. Die Abstimmung der konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen wird innerhalb der Bundesregierung im üblichen Verfahren der Ressortbeteiligung erfolgen.

Soweit insbesondere die Mitsprachemöglichkeiten der für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Verbände angesprochen werden, wird auf die bereits nach geltendem Recht nach § 92 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V, jeweils in Verbindung mit § 91 Absatz 9 SGB V, bestehenden Stellungnahmerechte hingewiesen. Die stellungnahmeberechtigten Verbände können ihre jeweiligen Fachkenntnisse und berufspolitischen Interessen im Wege einer schriftlichen bzw. elektronischen sowie mündlichen Stellungnahme in die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Rehabilitations-Richtlinie und über die DMP-Anforderungen-Richtlinie einbringen.

118. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie erklärt und bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass aus dem Härtefallfond für Krankenhäuser der überwiegende Teil der zur Verfügung gestellten Mittel nicht abgerufen wurde, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den krisengeschüttelten Krankenhäusern die notwendige finanzielle Hilfe zukommen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. April 2023

Die Höhe der zum Ausgleich direkter Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser im Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022 an die Krankenhäuser ausgezahlten Mittel ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Kosten der Krankenhäuser für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Wärme und leitungsgebundenem Strom gegenüber dem Referenzzeitraum März 2022 nicht in dem Maß angestiegen sind, wie nach der Entwicklung bis März 2022 hätte erwartet werden können. Als weitere Gründe für eine geringere Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser kommen neben der Preisentwicklung insbesondere in Betracht:

- Energielieferverträge über mehrere Jahre, sodass die betroffenen Krankenhäuser nicht von Preiserhöhungen betroffen sind,
- Wegfall der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zum 1. Juli 2022,
- Mehrwertsteuersenkung auf Erdgas von 19 Prozent auf 7 Prozent zum 1. Oktober 2022.

Durch die beiden letztgenannten Faktoren haben die Krankenhäuser schon im Jahr 2022 von niedrigeren Energiebezugskosten profitiert.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze, das am 5. April 2023 von der Bundesregierung beschlossen worden ist, ist vorgesehen, dass die Krankenhäuser aus dem Härtefallfonds kurzfristig eine weitere Teilzahlung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zum pauschalen Ausgleich von erfolgten Energiekostensteigerungen erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

119. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es konkrete Überlegungen der Bundesregierung, die Fahrradmitnahme in Kombination mit dem 49-Euro-Ticket bundesweit und somit in allen Verkehrsverbänden kostenfrei zu ermöglichen (wie es bereits seit Jahren in Sachsen-Anhalt landesweit Praxis ist – siehe: www.mein-takt.de/bahnfahren#:~:text=Kostenlose%20Fahrradmitnahme,R%C3%BCckweg%20nach%20einer%20anstrengenden%20Radtour – sowie weitgehend in Baden-Württemberg: www.aktivmobil-bw.de/fileadmin/user_upload_fahrradlandbw/Downloads/bwegt_Fahrradmitnahmekarte_BW_10.01.2023_barrierefrei.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. April 2023

Detailfragen zur Ausgestaltung des Deutschlandtickets werden in einem engen Austausch zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Branchenverbände geklärt. Die länderoffene Arbeitsgruppe zum Deutschlandticket hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2023 unter anderem die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket festgelegt. Danach ist im Deutschlandticket eine bundesweite Fahrradmitnahme nicht inkludiert. Die Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen sind jedoch berechtigt, zusätzliche bzw. abweichende Regelungen entsprechend den örtlichen Regelungen festzulegen. Diese auf den Gültigkeitsbereich des örtlichen Tarifs beschränkten zusätzlichen Tarifangebote müssen von den zuständigen Tarifverantwortlichen kostendeckend kalkuliert oder von den lokalen Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) finanziell ausgeglichen werden.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt durch die Länder bzw. die jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträger vor Ort. Der Bund hat hierauf keinen Einfluss.

120. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob das tschechische Parlament das am 20. Juli 2021 zwischen der Regierung Deutschlands und der Regierung der Tschechischen Republik ratifizierte Abkommen über die Unterhaltung und Entwicklung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe (das unterschriebene Abkommen liegt mir in deutscher und in tschechischer Sprache vor) bereits zugestimmt hat, und falls das tschechische Parlament noch nicht zugestimmt hat, welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung, um dieses Abkommen umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. April 2023

Artikel 8 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Unterhaltung und Entwicklung der internationalen Binnenwasserstraße Elbe ist eine „unechte“ Ratifikationsersatzklausel, d. h. auf deutscher Seite besteht kein Bedarf für eine innerstaatliche Ratifikation. Das Abkommen ist auf der tschechischen Seite noch dem neuen Abgeordnetenhaus vorzulegen und anschließend dem Präsidenten.

121. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wann ist von der Autobahn GmbH des Bundes das Ergebnis der Lärmberechnung zur Überprüfung des Antrags des Oberbergischen Kreises zu einem zeitlich begrenzten Tempolimit auf der A 4 (Wiehlthalbrücke) zu erwarten, und wann wird final über den gesamten Antrag entschieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. April 2023

Zur Beurteilung des Antrags des Oberbergischen Kreises ist die Autobahn GmbH des Bundes derzeit mit einer entsprechenden Lärmberechnung befasst. Die Lärmberechnung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2023 abgeschlossen werden. Auf Grundlage der Lärmberechnung wird die zuständige Verkehrsbehörde den Antrag prüfen und die ggf. erforderlichen Abstimmungen vornehmen. Ein Ergebnis wird im vierten Quartal 2023 erwartet.

122. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welche Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern werden im Zusammenhang mit dem geplanten 49-Euro-Ticket, (sog. Deutschlandticket, siehe Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/5548) nach Kenntnis der Bundesregierung künftig erhoben (bitte die konkreten Stellen und Zwecke aufzuführen), und inwiefern wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Thema Datenverarbeitung rund um die Nutzung des Deutschlandtickets einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. April 2023

Die Digitalisierung bietet die Chance, die öffentlichen Verkehrsdienstleistungen für die Menschen attraktiver zu gestalten. Gerade im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) besteht hier großer Nachholbedarf. Deshalb hat sich die Bundesregierung bei der Einführung des Deutschlandtickets dafür eingesetzt, dass dieses Ticket ausschließlich in digitaler Form (Smartphone-App oder Smartcard) angeboten wird. Mit dem Deutschlandticket wird somit ein wichtiger Schritt für die weitere Digitalisierung der Branche vollzogen. Die länderoffene Arbeitsgruppe zum Deutschlandticket hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2023 Eckpunkte für die Tarif- und Vertriebsbedingungen für das Deutschlandticket festgelegt. Die organisatorische Abwicklung erfolgt durch die lokalen ÖPNV-Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die gesetzlich festgelegten Datenschutzbelange beachtet werden.

123. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Wie gewährleistet die Bundesregierung die Barrierefreiheit und gleiche Zugangschancen zu günstiger Mobilität für alle Menschen, z. B. Kinder, Senioren, Bedürftige, Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen oder Menschen, die aus anderen Gründen kein Smartphone besitzen, auch über das Jahr 2023 hinaus, indem das sog. Deutschlandticket (auch bekannt als 49-Euro-Ticket, Bundestagsdrucksache 20/5548) nicht nur ausschließlich digital (wie das Gesetz in der Passage „Das Ticket soll in digitaler Form erhältlich sein“ nahelegt), sondern auch am Automaten oder Schalter und auch in Papierform erworben werden kann (siehe dazu die Kritik der Sachverständigen Dr. Claudia Hille, des mofair e. V., der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bei der Anhörung im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. März 2023, www.bundestag.de/ausschuesse/a15_verkehr/anhoerungen/933318-933318)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 4. April 2023**

Die Klärung der mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Detailfragen war und ist Gegenstand des Austausches zwischen Bund und Ländern, unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen sowie der Verkehrsunternehmen. Als digitales Tarifangebot soll der Erwerb des Deutschlandtickets sowohl per Smartphone als auch per Smartcard möglich sein. Der Vertrieb dieses Tickets über eine Smartcard gewährleistet dessen Erwerb durch Personen, die kein Smartphone besitzen oder deren digitale Möglichkeiten eingeschränkt sind.

124. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(DIE LINKE.)

Wie wird die Bundesregierung mit bundesweit gültigen Vorgaben sicherstellen, dass der Zugang zum Deutschlandticket insbesondere unabhängig von einer zuvor positiv bewerteten Bonitätsüberprüfung (www.rnd.de/wirtschaft/49-EuroTicket-nach-positivem-schufa-check5KZRQGAPFBAGPOKSBNPMWGUZ3Y.html) für alle möglich sein wird, vor dem Hintergrund, dass die Mündliche Frage der Abgeordneten Canan Bayram zur Bonitätsprüfung im Rahmen des Erwerbs des geplanten 49-Euro-Tickets/Deutschlandtickets (Plenarprotokoll 20/90, Mündliche Frage 24) nach meiner Auffassung inhaltlich nicht beantwortet wurde, und aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung eine zwingende Abo-Pflicht für das Ticket vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 5. April 2023**

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Zuständigkeit des Bundes ist nicht gegeben. Ein Erwerb des Deutschlandtickets ohne eigene Konto-Verbindung oder bei schlechter Bonität kann beispielsweise möglich sein, wenn ein das Deutschlandticket vertreibendes Unternehmen Guthabekarten akzeptiert bzw. das Ticket erst nach Zahlungseingang ausgibt.

Das digitale Deutschlandticket wird es im monatlich kündbaren Abonnement geben.

125. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY B 300 Ortsumfahrung Weichenried und BY B 016 von B 13 bis A 9 aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm nach dem letzten offiziellen Kenntnisstandes von 2022 verändert, wenn ja, wie lautet der aktuelle Kostenstand, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. April 2023**

Nein.

126. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY B 301 OU Freising; BY B 301 AS Freising-Ost (A 92 bis B 11); BY B 301 Flughafen München A 92; BY B 301 OU Reichertshausen; BY B 301 OU Rudelzhausen/Puttenhausen und BY B 301 Verlegung bei Hallbergmoos aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Freising nach dem letzten offiziellen Kenntnisstandes von 2014 bzw. 2022 verändert, wenn ja, wie lautet der aktuelle Kostenstand, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?
127. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die voraussichtliche Kostenberechnung der Straßenbauprojekte BY B 016 OU Neuburg Süd-Oberhausen (Sehensand); BY B 016 Verlegung bei Marienheim und BY B 016 von St 2043 bis B 13 aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nach dem letzten offiziellen Kenntnisstandes von 2014 bzw. 2022 verändert, wenn ja, wie lautet der aktuelle Kostenstand, und was hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu dieser Steigerung geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. April 2023**

Die Fragen 126 und 127 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei nachfolgend aufgeführten Projekten haben sich die Kostenstände der Straßenbauprojekte aus dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 nach dem letzten Kenntnisstand von 2014 bzw. 2022 verändert:

- B 301, N-OU Freising, aktuelle Kosten: 41,885 Mio. Euro (BVWP 2030: 25,2 Mio. Euro). Die Maßnahme ist seit 2020 für den Verkehr freigegeben.
- B 16, St 2043 – B 13, aktuelle Kosten: 226,1 Mio. Euro (BVWP 2030: 110,3 Mio. Euro).

Bei allen weiteren angefragten Projekten ist aufgrund der frühen Planungsphase bislang noch keine Fortschreibung der BVWP-Kosten erfolgt.

Die Kostensteigerungen basierten im Wesentlichen auf der Baupreisentwicklung.

128. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Besteht das Bundeseisenbahnvermögen weiterhin auf einem Verkauf des Grundstücks zum Höchstgebot, auf dem momentan der ESV Lok Potsdam ansässig ist und falls ja, was unternimmt die Bundesregierung um einen Direktkauf des Grundstücks oder eine kostenfreie zweckgebundene Abgabe an die Stadt zu ermöglichen (www.tagesspiegel.de/potsdam/landeshauptstadt/villen-statt-sportplatz-bund-will-mit-grundstueck-des-esv-lok-potsdam-millionen-verdienen-9346841.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. April 2023

Derzeit finden Erörterungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam, dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr statt, um eine für alle Beteiligten rechtlich und wirtschaftlich gangbare Lösung zu erreichen.

129. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche Verfahrensschritte sind für Eisenbahnunternehmen für den geförderten Austausch von bestehenden GSM-R-Funkmodulen gegen störfestere GSM-R-Funkmodule notwendig (bitte einzeln auflisten), und wie lange dauert das Verfahren des gesamten Austausches inklusiver der Einholung behördlicher Genehmigungen im Durchschnitt (bitte die Dauer der einzelnen Verfahrensschritte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. April 2023

Die Zahl, Dauer und Abfolge der Verfahrensschritte bei dem geförderten Austausch von bestehenden GSM-R-Funkmodulen ist davon abhängig, ob lediglich das Funkmodul eines bestehenden GSM-R-Geräts zu tauschen ist oder ob das Gerät selbst nicht mehr nachgerüstet werden kann und gegen ein neues GSM-R-Gerät zu tauschen ist. Die nachfolgend genannten Werte geben nur Schätzwerte für ein exemplarisches Projekt

wieder und können im Einzelfall erheblich abweichen. Zudem können einige Verfahrensschritte auch parallel erfolgen.

Die folgende Auflistung eines exemplarischen Projektes gibt die geschätzte Dauer wieder, bei dem jeweils ein Funkmodul in einem bestehenden GSM-R-Gerät bei einer Flotte von Fahrzeugen ausgetauscht werden soll. Dabei bleiben Projektrisiken, die zu erheblichen Verzögerungen führen können, unberücksichtigt.

Pos.	Vorgang	Ungefähre Dauer in Wochen
1	Projektvorbereitung	3
2	Ermittlung der Projektkosten (grob)	1
3	Zuwendungsantrag bei Eisenbahn-Bundesamt	1
4	Bearbeitung Zuwendungsantrag Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (ggf. vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn)	10
	MEILENSTEIN: Zuwendungsbescheid EBA	
5	Angebot durch Zulieferer (Anfrage und Erstellung) (ggf. parallel zu Pos. 4)	3
6	Auftrag an Zulieferer, Einplanung Werkstatt (ggf. parallel zu Pos. 4)	3
7	Lieferzeit (ggf. parallel zu Pos. 4)	30
	MEILENSTEIN: Start Serienumbau	

Die anschließend benötigte Zeit für den Umbau der Fahrzeuge der Flotte ist im Wesentlichen abhängig vom Umfang der Flotte und den Werkstattkapazitäten. Der Umbau eines Funkmoduls nimmt im Schnitt ein bis drei Werktage in Anspruch. Für den Abschluss kommen hinzu:

8	Änderungsanzeige an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	3
9	Abschlussarbeiten	2

Die folgende Auflistung eines exemplarischen Projektes gibt die geschätzte Dauer wieder, bei dem eine Reihe von GSM-R-Geräten einer Flotte von Fahrzeugen eines Eisenbahnverkehrsunternehmens vollständig ausgetauscht werden sollen. Dabei bleiben Projektrisiken, die zu erheblichen Verzögerungen führen können, unberücksichtigt.

Pos.	Vorgang	Ungefähre Dauer in Wochen
1	Projektvorbereitung	3
2	Ermittlung der Projektkosten (grob)	1
3	Zuwendungsantrag bei Eisenbahn-Bundesamt	2
4	Bearbeitung Zuwendungsantrag Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (ggf. vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn)	10
	MEILENSTEIN: Zuwendungsbescheid EBA	
5	Angebot durch Zulieferer (Anfrage, z. T. notwendige Vor-Ort-Besichtigung und Erstellung) (ggf. parallel zu Pos. 4)	7
6	Auftrag an Zulieferer, Einplanung Werkstatt	3
7	Lieferzeit	30
8	Vorbereitung Einbau für 1. Fahrzeug der Serie (ggf. Parallel zu Pos. 7)	11
9	Einbau in 1. Fahrzeug der Serie einschließlich Dokumentation für benannte Stelle	12
10	Gutachten durch benannte Stelle (NoBo) und bestimmte Stelle (DeBo)	11

Pos.	Vorgang	Ungefähre Dauer in Wochen
11	Antrag zur Genehmigung der Änderung an einem Fahrzeug gegenüber der Eisenbahngesellschaft der Europäischen Union (ERA) (ggf. parallel zu Pos. 10)	3
12	Antragsbearbeitung ERA	20
	MEILENSTEIN: Start Serienumbau	

Die anschließend benötigte Zeit für den Umbau der übrigen Fahrzeuge der Flotte (Pos. 15) ist im Wesentlichen abhängig vom Umfang der Flotte, den Werkstattkapazitäten und den Fahrzeugreserven. Liegt die Genehmigung zum Umbau der Serie vor, können geschätzt ein bis zwei Fahrzeuge pro Woche umgebaut werden. Für den Abschluss kommen hinzu:

14	Meldung der Umrüstung von umgerüsteten Einzelfahrzeugen bis zum Wiederinverkehrbringen	2
15	Abschlussarbeiten	2

130. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für wie viele Vorhaben des Bedarfsplans Straße hat die Bundesregierung seit dem 1. April 2022 eine Kostenfortschreibung genehmigt, und welche Baukosten fallen insgesamt für diese Projekte (projektbezogene Kostenangabe) demnach jetzt an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. April 2023

Seit dem 1. April 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bei insgesamt 19 Bedarfsplanmaßnahmen im Rahmen der Auftragsverwaltung nach einem Gesehenvermerk die Kosten im Straßenbauplan (Anlage VWIB, Teil A 1) fortgeschrieben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuellen Gesamtkosten Bund dieser Maßnahmen.

Straße	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten Bund (in Tsd. Euro)
B 294	Ortsumgehung Winden, 2. BA	124.849
B 388	Ortsumgehung Taufkirchen (Vils)	52.190
B 49	Solms-Kloster Altenberg (Abschnitt 11)	29.564
B 49	Tiefenbach-Leun (Abschnitt 9)	23.018
B 29	Essingen-Aalen	54.255
B 32	Ortsumgehung Horb (Neckartalquerung)	162.779
B 463	Westtangente Pforzheim, BA 1.03 + 2.03	133.525
B 64	Ortsumgehung Negenborn	27.942
B 172	Ortsumgehung Pirna	171.915
B 243	Ortsumgehung Holbach	32.245
B 243	Ortsumgehung Günzerode	61.800
B 2	Ortsumgehung Oberau mit Tunnel Oberau	274.520
B 15	Westtangente Rosenheim (2. bis 4. BA)	227.671
B 58	Ortsumgehung Beckum	88.700
B 265	Ortsumgehung Hürth/Hermülheim (m) – Köln/Militärring	69.337
B 88	Ortsumgehung Rothenstein	58.291

Straße	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten Bund (in Tsd. Euro)
B 7	Ortsumgehung Calden	50.279
B 252	Ortsumgehung Vöhl/Dorfitter	36.139
B 67/474	Reken–Dülmen	140.162

Für die Bedarfsplanmaßnahmen in Bundesverwaltung genehmigt die Autobahn GmbH die Kostenfortschreibungen in eigener Zuständigkeit.

131. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)

Wird die am 29. März im Koalitionsausschuss beschlossene Beschleunigung von Infrastruktur-Projekten auch auf den Neubau der Huntebrücke (A 29) bei Oldenburg angewendet, und mit welchem früheren Fertigstellungsdatum (bisher 2027) rechnet die Bundesregierung (bitte begründen) (Quelle: www.nwzonline.de/oldenburg/huntebruecke-der-a29-in-oldenburg-zeitplan-fuer-abriss-und-neubau-der-autobahnbruecke_a_3,2,3149904883.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. April 2023

Ziel der Bundesregierung ist es, die Planungsverfahren für wichtige Infrastrukturprojekte zu straffen und die Planungszeiten deutlich zu verkürzen. Der Entwurf des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes, auf dessen Inhalte der Koalitionsausschuss sich am 28. März 2023 verständigt hat, soll die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Verkehrsinfrastrukturprojekten deutlich beschleunigen. Für den Brückenersatzneubau im Bereich der Straße sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen unter anderem durch den Verzicht auf Planfeststellungsverfahren vor.

Der Ersatzneubau der Huntebrücke im Zuge der A 29 ist kurz vor der baulichen Umsetzung. Ein Planfeststellungsverfahren war dafür nicht erforderlich; mithin bedarf es keiner Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Baubeginn.

Das Projekt befindet sich zurzeit in der Ausschreibungsphase. Es ist vorgesehen, im dritten Quartal 2023 den Zuschlag zu erteilen. Eine Gesamtfertigstellung ist für das vierte Quartal 2029 geplant. Nach den Planungen der Autobahn GmbH des Bundes soll der Verkehr bei planmäßigem Bauablauf ab dem ersten Quartal 2029 wieder ohne Einschränkungen fließen.

132. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung Umsatz, Gewinn und Auflage der Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (ZLW), die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit 50.000 Euro gefördert wird (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 20/5883), und welche Bundesbehörden erhalten ein kostenfreies Abonnement der Zeitschrift?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 6. April 2023**

Umsatz und Gewinn des Verlags Wolters Kluwer sind dem Institut für Luftrecht, Weltraumrecht und Cyberrecht der Universität zu Köln und der Redaktion der ZLW nicht bekannt. Zur Auflage hat der Verlag der ZLW-Redaktion auf Nachfrage mitgeteilt, dass es 241 Abonnenten gibt und 320 Exemplare gedruckt werden. Ein Jahresabonnement kostet 296 Euro. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erhält dieses Jahr noch Exemplare der ZLW zur eigenen Nutzung. Es wird diese – wie in der Vergangenheit – anderen Bundesministerien bzw. Bundesbehörden über seine Bibliothek zur Verfügung stellen.

Die langjährige Erfassung und Veröffentlichung der in- und ausländischen Literatur und Rechtsprechung auf den Gebieten des Luft- und Weltraumrechts ist seit ihrem Erscheinen im Jahr 1952 für das seinerzeitige Bundesministerium für Verkehr von großer Bedeutung gewesen, insbesondere in Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben oder internationaler Konferenzen. Die Entscheidung, die ZLW zu fördern, geht nicht auf eine Entscheidung der jetzigen Hausleitung des BMDV zurück, sondern ist in der Vergangenheit begründet und in den jeweiligen Bundeshaushaltsplänen dokumentiert. Die Dokumentation kann heute jedoch auch ausschließlich elektronisch erfolgen, so dass die Gewährung eines Bundeszuschusses für diese Projektförderung derzeit überprüft wird.

133. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung zunehmende Probleme mit abgestellten Stadtbahnen (Dauerlärm in Wohngebieten), verursacht durch die Verknappung der Abstellgleise durch die DB Netz AG, wie etwa aktuell am Weinsberger Bahnhof (www.stimme.de/regional/landkreis-heilbronn/nachrichten/ost/dauerlaerm-auf-dem-weinsberger-abstellgleis-beeintraechtigt-anwohner-art-4741563) bekannt, und sieht die Bundesregierung die DB AG in der Verantwortung, hier Abhilfe zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 6. April 2023**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird die Anzahl von Abstellgleisen nicht verknappt. Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine eigenen Erkenntnisse vor. Zu der Lärmbeschwerde durch abgestellte S-Bahnen im Bahnhof Weinsberg stehen das Eisenbahn-Bundesamt und

die DB Netz AG im Austausch und prüfen Maßnahmen, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

134. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Beschleunigung von Baumaßnahmen im Infrastrukturbereich mit Blick auf die zu erwartenden Sanierungen bei den deutschen Autobahnbrücken (www.handelsblatt.com/politik/autobahn-gmbh-13-000-autobahnbruecken-muessen-saniert-werden-der-bund-schafft-keine-100-pro-ja-hr/28584926.html), und welche gesetzlichen Vorschriften verzögern derzeit einen schnelleren Ausbau (bitte nach Kompetenzebene und ggf. Gesetz auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. April 2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat im März 2022 ein 9-Punkte-Zukunftspaket für leistungsfähige Autobahnbrücken vorgestellt. Das Paket beinhaltet konkrete Maßnahmen und ist auf der Internetseite des BMDV verfügbar (abrufbar unter: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/zukunftspaket-leistungsaehige-autobahnbruecken.pdf?__blob=publicationFile).

Der Entwurf des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes, auf dessen Inhalte der Koalitionsausschuss sich am 28. März 2023 verständigt hat, soll die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Verkehrsinfrastrukturprojekten deutlich beschleunigen. Der Gesetzentwurf sieht im Bereich der Straße insbesondere Erleichterungen für den Ersatzneubau von Brücken vor. Künftig sollen Ersatzneubauten mit baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen für den Streckenabschnitt vorgesehenen späteren Ausbau unter bestimmten Umständen genehmigungsfrei und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet werden können. Dies wird insbesondere dann gelten, wenn die Maßnahme räumlich auf den Bereich des Brückenbauwerks begrenzt ist und zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung nicht auf die Steigerung des Verkehrs ausgerichtet ist, sondern auf die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Infrastruktur. Außerdem soll die Vorhabenliste mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Bundesfernstraßengesetz maßvoll um dringend erneuerungsbedürftige Brückenbauprojekte auf Autobahnen ergänzt werden.

135. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, bei den zukünftigen Veranstaltungen zum Infrastrukturkonsens – anders als bisher – die Jugendverbände unmittelbar einzubinden und den Vorstellungen Jugendlicher im Infrastrukturkonsens auch inhaltlich mehr Raum zu geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 5. April 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat im Vorfeld des Infrastrukturdialogs mehr als 150 Verbände aus den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verbraucherschutz eingeladen. Nicht nur auf inhaltlicher Ebene wird die Vielfalt der in unserer Gesellschaft vorhandenen Interessen durch die eingebundenen Verbände repräsentiert. Da eine Vielzahl der teilnehmenden Verbände eigene Jugend-Sektionen unterhält, sind Jugendliche über diese Organisationen im Infrastrukturdialog repräsentiert.

136. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 423 (seit August 1983 vierspurig befahrbar) ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz bei Anliegern in Homburg im Bereich zwischen Berliner Straße und Richard-Wagner-Straße („Bahnbrücke“) entstanden ist, und welche Maßnahmen bezüglich Lärmschutz/-vorsorge sind in diesem Bereich geplant (bitte mit zeitlichem Verlauf angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 5. April 2023**

Der Lärmschutz im Zuge der B 423 in der Ortsdurchfahrt Homburg zwischen der Lappentascher Straße und dem Ulmenweg wurde nach den Kriterien der Lärmvorsorge gewährleistet. Die B 423 wurde in den Jahren 1977 und 1978, also nach Inkrafttreten des Bundes-Immissionschutzgesetzes (1. April 1974), von zwei auf vier Fahrstreifen ausgebaut. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 14. September 1989 wurden Lärmschutzmaßnahmen auf Basis der Lärmvorsorge zwischen der Lappentascher Straße und Ulmenweg ausgeführt.

Für den Abschnitt Berliner Straße bis Lappentascher Straße waren fußend auf einer schalltechnischen Untersuchung nach den Kriterien der Lärmvorsorge drei Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von 990 m und Höhen zwischen 1,90 m und 4,80 m geplant worden. Der örtlich zuständige Landesbetrieb für Straßenbau überarbeitet derzeit die Entwurfsplanung. Mit der Fertigstellung dieser Unterlagen ist nach Angabe des Landes im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

137. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die ökologischen Auswirkungen der terroristischen Sabotageakte auf die Nord Stream-Pipelines in der Nähe von Bornholm, vor dem Hintergrund, dass laut einer aktuellen Studie dadurch Sedimente im Meeresboden freigesetzt wurden, die infolge der Versenkung mehrerer Tonnen chemischer Kampfstoffe (Chemical Warfare Agents, CWA) aus Beständen der deutschen Wehrmacht in dem betroffenen Gebiet nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1947 giftige Substanzen enthalten könnten (www.researchsquare.com/article/rs-2564820/v1), und inwieweit erwägt die Bundesregierung Schritte zu ergreifen, um die chemischen Abfälle zu bergen und sicher zu lagern, vor dem Hintergrund, dass diese auch zukünftig eine Gefahr für das Ökosystem darstellen könnten und es in der Vergangenheit bereits nicht vollendete Versuche seitens der Bundesrepublik Deutschland gegeben haben soll, die chemischen Kampfstoffe deutscher Herkunft zu beseitigen (www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/nord-stream-anschlag-geschah-am-schlimmsten-ort-den-man-sich-vorstellen-kann-li.323438)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. April 2023**

Der Bundesregierung liegen bisher keine abschließenden Informationen zu den ökologischen Auswirkungen der Sabotageakte auf die Nord Stream-Pipelines in der Nähe von Bornholm vor, soweit eine mögliche Freisetzung von Sedimenten im Meeresboden, die infolge der Versenkung mehrerer Tonnen chemischer Kampfstoffe (Chemical Warfare Agents, CWA) aus Beständen der deutschen Wehrmacht in dem betroffenen Gebiet nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1947 giftige Substanzen enthalten könnten, betroffen ist. Beide Explosionsstellen liegen außerhalb deutscher Gewässer, jeweils in der dänischen bzw. schwedischen ausschließlichen Wirtschaftzone.

Die in der Frage angeführte Studie eines deutsch-dänisch-polnischen Forschungsteams liefert erste vorläufige Einschätzungen zu den potentiellen Umweltauswirkungen der Pipeline-Explosionen in Bezug auf die Wasserqualität und die Tierpopulationen. Eine abschließende Einschätzung ist noch nicht möglich.

Darüber hinaus erarbeiten seitens des Bundes geförderte Forschungsprojekte – unter Einbeziehung von Meeresforschungseinrichtungen, staatlichen Stellen und des Privatsektors – Lösungen für Monitoring- und Sanierungsmaßnahmen von Kampfmittelaltlasten.

In Bezug auf in der Ostsee lagernde Altmunition wird auf das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP an-

gekündigte Sofortprogramm der Bundesregierung für die Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten in der Nord- und Ostsee hingewiesen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung haben begonnen.

Es ist Ziel der Bundesregierung, im Rahmen des Sofortprogramms mit der Beseitigung konventioneller Munition in leicht zugänglicher Lage, in noch bergungsfähigem Zustand, mit hohen Erfolgsaussichten und angemessener Wirkung hinsichtlich des Schutzes von Umwelt und Gesundheit, zu beginnen. Als erste Zielregion sind dabei aufgrund der hydrodynamischen Situation die deutschen Hoheitsgewässer in der Ostsee vorgesehen.

Nach Verfügbarkeit der notwendigen technischen Ausstattung, d. h. einer noch zu bauenden Entsorgungsplattform, wird derzeit mit pilothaften Bergungen spätestens ab dem Jahr 2025 gerechnet.

Eine mögliche Bergung innerhalb der Ostseeregion in Gebieten jenseits deutscher Gewässer wird im Kreis der Ostseeanliegerstaaten diskutiert.

138. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie würde sich nach Einschätzung der Bundesregierung der aktuelle Novellierungsvorschlag der F-Gas-Verordnung durch die EU auf das Ziel der Bundesregierung auswirken, ab 2024 jedes Jahr 500.000 neue Wärmepumpen einzubauen (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kanzler-viessmann-2070096) insbesondere vor dem Hintergrund des Personalbedarfs, der Brennbarkeit, des Wirkungsgradbereichs in Abhängigkeit der Temperatur und des höheren technischen Aufwands bei natürlichen Kältemitteln (www.energie-experten.org/heizung/waermepumpe/technik/kaeltemittel/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. April 2023**

Der von der Kommission am 5. April 2022 vorgelegte Vorschlag für eine Novellierung der F-Gas-Verordnung wird derzeit noch auf EU-Ebene verhandelt.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird der Vorschlag dazu führen, dass nach Übergangsfristen künftig nur noch solche Wärmepumpen erstmalig in den Verkehr gebracht werden dürfen, die keine klimaschädlichen fluorierten Treibhausgase mit einem hohen Treibhausgaspotential enthalten und gleichzeitig der erforderliche Hochlauf des Einbaus von Wärmepumpen erfolgen kann.

Bei den Verhandlungen steht für die Bundesregierung im Zentrum, dass eine ambitionierte Novellierung erfolgt, die gleichzeitig dem Ziel gerecht wird, ab dem Jahr 2024 jedes Jahr mindestens 500.000 neue Wärmepumpen einzubauen.

Durch die verstärkte Nutzung natürlicher Kältemittel oder von Kältemitteln mit niedrigem Treibhausgaspotential, ist die Einhaltung der Phase-Down-Szenarien mit einem beschleunigten Ausbau der Wärmepumpentechnologie kompatibel. Insbesondere deutsche Hersteller haben bereits

Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln im Angebot und werden von einer ambitionierten europäischen Regelung profitieren.

In einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragten Analyse wurden Szenarien untersucht, die von ca. fünf Millionen zusätzlich bis zum Jahr 2030 zu installierenden Wärmepumpen ausgehen. Diese und weitere Analysen zeigen, dass ein Umstieg auf natürliche Kältemittel aus Umwelt- und Klimaschutzgründen sinnvoll und technisch möglich ist.

Der Trend hin zu „hermetisch geschlossenen“ Wärmepumpen, sog. Monoblock-Geräten, die sowohl innen als auch außen aufgestellt werden können, wird voraussichtlich auch Entlastung bei Handwerkern schaffen, da in diesen Fällen keine spezifischen Kenntnisse im Umgang mit (brennbaren) Kältemitteln benötigt werden. Die notwendigen Kenntnisse für den Einbau sind mit denen einer Gasheizung vergleichbar.

Nach Ansicht von Experten gibt es verschiedene Ansätze, mit denen sich die Brennbarkeit von Kältemitteln beherrschen lässt. Der neue internationale Standard IEC 60335-2-40 wurde jüngst überarbeitet und ermöglicht nun auch höhere Füllmengen von brennbaren Kältemitteln für die Innenaufstellung.

Das Angebot an Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln (insbesondere Propan) weitet sich stetig aus. Fast jeder größere deutsche Hersteller hat inzwischen zumindest eine Luft-Wasser-WP als Monoblock in der für Einfamilienhäuser geeigneten Leistungsklasse im Angebot.

Gerade in Bestandsgebäuden mit weniger effizienten Gebäudehüllen eignen sich Propan-Wärmepumpen, da diese auch höhere Vorlauftemperaturen erzielen können.

139. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss vom Umweltausschuss des EU-Parlamentes, künftig auch F-Gase mit niedrigem Treibhauspotential, wie z. B. Hydrofluorolefine (HFOs), zu verbieten (www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230327IPR78543/fluorinated-gases-reinforced-eu-action-to-cut-emissions), und wie positioniert sich die Bundesregierung dazu in den anstehenden Ratverhandlungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. April 2023**

Der von der Kommission am 5. April 2022 vorgelegte Vorschlag für eine Novellierung der F-Gas-Verordnung wird derzeit noch auf EU-Ebene verhandelt.

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Umweltausschusses zur Kenntnis genommen. Die Verhandlungen im Rat wurden auf Grundlage des Kommissionsvorschlags geführt. Erst nach Positionierung des Rates beginnen die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. In deren Rahmen ist eine Rückkopplung mit den Mitgliedstaaten vorgesehen, sofern von der Position des Rates abgewichen wird.

140. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Sinne einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft, das Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Abfällen zu Testzwecken in Entwicklungs- und Versuchsanlagen bis zu einer Menge von 2 000 kg zu vereinfachen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. April 2023**

Bisher sind Verbringungen von Abfällen, die zur Laboranalyse bestimmt sind, vom Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung durch Behörden ausgenommen, wenn die Menge der Abfälle bis zu 25 kg beträgt. Damit wurde ein rechtsverbindlicher OECD-Beschluss umgesetzt. Die Europäische Kommission hatte vorgeschlagen, diese Ausnahme zu erweitern auf 150 kg oder höhere Menge, falls die zuständigen Behörden zustimmen, sowie auszudehnen auf Verbringungen von Abfällen, die für experimentelle Behandlungsversuche bestimmt sind. Das Europäische Parlament hat eine Menge von 2.000 kg oder mehr für Verbringungen von Abfällen, die für experimentelle Behandlungsversuche bestimmt sind, vorgeschlagen.

Diese Vorschläge stellen eine weniger strenge Regelung als im OECD-Beschluss dar. Der Rechtsdienst des Rates hatte hierzu ausgeführt, dass eine weniger strenge Regelung als im OECD-Beschluss rechtlich möglich sei, wenn die Bedingungen von Artikel 41 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens eingehalten werden; zudem sei eine Überprüfung notwendig, ob diese Bedingungen eingehalten werden. Derzeit erfolgt eine entsprechende Überprüfung durch die Europäische Kommission, auf deren Basis eine Positionierung der Bundesregierung erfolgen kann.

141. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung der Aufforderung des Deutschen Bundestages nachkommen, „die deutsche Regulierung für Kraftstoffe dahingehend zu ändern, dass der Einsatz und Vertrieb paraffinischer Kraftstoffe in Reinform für alle Nutzer ermöglicht wird“, wozu die 10. BImSchV geändert werden soll, so dass Kraftstoffe, die der DIN EN 15940 entsprechen, „vollumfänglich zulässig sind“, wie es in der Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften formuliert ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4823)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 3. April 2023**

Der Koalitionsausschuss hat am 28. März 2023 beschlossen, dass paraffinische Reinkraftstoffe durch die Aufnahme der DIN EN 15940 in die 10. BImSchV zukünftig als Reinkraftstoff zugelassen werden. In diesem

Zusammenhang soll der Einsatz fossiler paraffinischer Dieselmotorkraftstoffe im Rahmen des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge unter Beachtung erforderlicher Übergangsfristen beendet werden.

Beide Regelungen sollen zeitgleich in Kraft treten. Die Verwendung reiner, paraffinischer Dieselmotorkraftstoffe, bspw. fossilen, aus Erdgas hergestellten GtL-Kraftstoffs (Gas to Liquid), ist von der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/1161 umfasst. Zukünftig soll auf diese Erfüllungsoption im Sinne der Förderung des Einsatzes sauberer und nachhaltiger Kraftstoffe und der Verringerung von Emissionen verzichtet werden. Denn reines, fossiles GtL fällt ebenfalls unter die Norm DIN EN 15940, bietet hinsichtlich CO₂- und Abgasemissionen in modernen Fahrzeugen jedoch keine Vorteile gegenüber herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff. Das für die 10. BImSchV zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das für das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr werden einen ambitionierten Zeitplan erarbeiten, der die zeitgleiche Anpassung beider Regelungen ermöglicht.

142. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Inwieweit kann aus Sicht der Bundesregierung hydriertes Pflanzenöl (HVO 100) als Reinkraftstoff zur Erreichung der Klimaschutzziele im Straßenverkehr beitragen (Pkw, Lkw, Busse, Nutzfahrzeuge, Sonderfahrzeuge)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 3. April 2023**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es unerheblich, ob nachhaltige erneuerbare Kraftstoffe in einzelnen Fahrzeugen in Reinform eingesetzt werden oder dem Kraftstoff für die gesamte Fahrzeugflotte beigemischt werden. Ausschlaggebend sind vielmehr die insgesamt eingesetzten Mengen an nachhaltigen erneuerbaren Kraftstoffen, die maßgeblich von den Vorgaben der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) des BImSchG abhängig sind. Die THG-Quote verpflichtet Inverkehrbringer von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, die CO₂-Emissionen ihrer Kraftstoffe auf das Jahr bezogen zu mindern. Dies erreichen sie durch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe wie hydrierte Pflanzenöle (HVO). Die zur Verfügung stehenden Mengen an HVO sind durch Rohstoffverfügbarkeit und ggf. Flächenrestriktionen begrenzt; die insgesamt eingesetzten Mengen an HVO hängen von der Höhe der THG-Quote ab. Durch die THG-Quote leistet beigemishtes HVO bereits heute einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr. Die Möglichkeit des Einsatzes von HVO in Reinform hat keinen Einfluss auf die insgesamt verfügbaren oder eingesetzten Mengen.

143. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, wie sich die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2022 auf die Sammelmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgewirkt hat, und was plant die Bundesregierung konkret, um diese Sammelmengen weiter zu steigern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. April 2023**

Mit der Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sollten mehrere Ziele adressiert werden, wie z. B. die Verhinderung von Trittbrettfahrern durch im Ausland ansässige Hersteller, die Etablierung von Erleichterungen für Erstbehandlungsanlagen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen sowie die Steigerung der Sammelmenge. Mit Blick auf das zuletzt genannte Ziel wurden zum einen Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Mindestverkaufsfläche von 800 qm, die mehrfach im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten, zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) verpflichtet. Die Pflicht ist zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Zudem dürfen nunmehr auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen EAG annehmen.

Daten zu den im Jahr 2022 gesammelten Mengen an EAG liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Derzeit werden die Daten für das Jahr 2021 erfasst und zusammengeführt. Vor diesem Hintergrund können die Auswirkungen durch die Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Nichtsdestotrotz ist die Bundesregierung bestrebt, den Anteil an EAG, der illegal oder falsch entsorgt wird, möglichst weiter zu verringern. Vor diesem Hintergrund wird auch entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP derzeit geprüft, welche Maßnahmen zielführend sein können, um Anreize für eine ordnungsgemäße Entsorgung von EAG zu setzen. Etwaige Maßnahmen sollen durch eine Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes festgeschrieben werden.

144. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Saatkrähe für Deutschland in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wird, um den Schutzstatus von Saatkrähen in Deutschland zu senken, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 5. April 2023**

Der Saatkrähenbestand in Deutschland weist sowohl hinsichtlich der Langzeit- als auch der Kurzzeitentwicklung einen positiven Trend auf. Dies ist aber keine bundesweit einheitliche Entwicklung. Zum Beispiel ist in Sachsen die Saatkrähe in der Roten Liste als „stark gefährdet“ eingestuft.

Die Saatkrähe steht, wie alle Wildvögel in den europäischen Mitgliedsstaaten, unter dem Schutz der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), welcher in Artikel 5 der Richtlinie ausgeführt wird. Deren Vorgaben wurden insbesondere durch das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutz-

behörde nach § 45 Absatz 7 BNatSchG Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, etwa zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Allerdings darf eine solche Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten werden daher als ausreichend angesehen, etwaige Problemlagen in den Ländern zu lösen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die beteiligten Stakeholder im sog. „Fitness-Check“ der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (REFIT) festgestellt haben, dass die europäischen Naturschutzrichtlinien „fit for purpose“ sind. Auch stellte die EU-Kommission fest, dass es der Vogelschutzrichtlinie nicht an Flexibilität mangelt, um im Rahmen der Anwendung der Ausnahmebestimmungen mit Konflikten in Bezug auf einzelne Arten umzugehen.

Im Übrigen hat der Antrag des Freistaates Bayern zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe im Bundesrat keine Mehrheit gefunden (1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023).

Aus den vorgenannten Gründen ist daher nicht geplant, sich auf europäischer Ebene für eine Absenkung des Schutzstatus der Saatkrähe in Deutschland einzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

145. Abgeordneter
Norbert Maria Altenkamp
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung den Aufbau des hochsensiblen europäischen Einstein-Teleskops – das deutsche Institute insbesondere in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Niederlanden und Belgien in der Grenzregion planen und das 2021 bereits in die europäische ESFRI-Roadmap aufgenommen wurde – finanziell unterstützen und das Projekt in die nationale Roadmap für Forschungsinfrastrukturen – FIS-Roadmap – aufnehmen, und wann wird diese Entscheidung fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 6. April 2023

Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes am Einstein-Teleskop ist ein erfolgreiches Durchlaufen des Projekts in dem anlaufenden nationalen Priorisierungsverfahren für Forschungsinfrastrukturen (Nachfolge des Nationalen Roadmap-Prozesses). In diesem Prozess wird das Projekt umfassend extern bewertet und im Vergleich mit anderen großen For-

schungsinfrastruktur-Projekten priorisiert. Der Abschluss der Priorisierung ist bis Ende der 20. Legislaturperiode geplant.

Anschließend werden die Finanzierungsmöglichkeiten für die erfolgreich priorisierten Vorhaben geprüft und Entscheidungen zur Förderung der realisierbaren Projekte getroffen.

146. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Welche Einschätzung hat der Nationale Normenkontrollrat bei der Formulierung und Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) getroffen, und welche konkrete Einschätzung wurde vor allem auf Basis des sogenannten „Digitalchecks“, der laut Medienberichten (www.zeit.de/news/2023-03/28/ampel-gesetze-svorhaben-muessen-jetzt-zum-digitalcheck) seit Anfang des Jahres in einer Testphase durchgeführt wurde, gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2023**

Der Nationale Normenkontrollrat hat am 17. November 2022 – somit vor der Testphase des Digitalchecks – eine Einschätzung zur Formulierungshilfe zum Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispause für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (EPPSG) abgegeben und dabei beanstandet, dass der Kostenaufwand des Bundes für die Entwicklung und Einrichtung einer Antragsplattform nicht ermittelt und dargestellt war. Dies war zum damaligen Verfahrensstand noch nicht möglich.

147. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Hat der Freistaat Bayern nach Kenntnis der Bundesregierung für den geplanten Bau des „Center for Immunotherapy, Biophysics and Digital Medicine“ in Erlangen eine Verlängerung des Förderzeitraums gemäß Absatz 4 Buchstabe a Nummer 3 der FGH-Verfahrensgrundsätze für die Förderung gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes beantragt (wenn ja, bitte angeben, welcher neue Förderzeitraum beantragt wurde), und falls ja, ist der Antrag bereits vom Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz abschließend beschieden worden (bitte Entscheidung angeben, falls diese noch nicht erfolgte, bitte voraussichtlichen Entscheidungstermin benennen, soweit möglich)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 3. April 2023**

Der Bundesregierung ist kein Antrag auf Verlängerung des Förderzeitraums (der Jahre 2021 bis 2025) für den Bau des Center for Immunotherapy, Biophysics and Digital Medicine – CITABLE der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt.

148. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben ein abgeschlossenes Lehrstudium, und wie steht die Bundesregierung zu meiner Idee, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen kleinen Teil ihrer Arbeitszeit nutzen, um in Berliner Schulen zu unterrichten, um konkret etwas gegen den Mangel an Lehrerinnen und Lehrern zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 3. April 2023**

Im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sind derzeit insgesamt ca. zehn Personen beschäftigt, die einen pädagogischen Vorbereitungsdienst bzw. ein pädagogisches Referendariat abgeleistet haben. Mit ihrer Expertise leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der bildungspolitischen Arbeit des BMBF.

Da die Länder für das Schulwesen nach dem Grundgesetz (Artikel 30 GG) zuständig sind, ist es Aufgabe der zuständigen Berliner Senatsverwaltung, an Berliner Schulen die Unterrichtsversorgung zu gewährleisten.

149. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU) Wie sieht der jeweilige Zeitplan für die von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger und dem Bundesminister der Finanzen Christian Lindner am 23. März 2023 vorgestellten drei Eckpunkte für die Initiative „Finanzielle Bildung“ – Erarbeitung einer „Finanzbildungsstrategie für Deutschland“, Schaffung einer „zentralen Finanzbildungsplattform“ sowie Stärkung der „Forschung zu finanzieller Bildung“ – aus (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/2023/03/23032023-Finanzielle-Bildung.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2023**

Die Veranstaltung „Aufbruch Finanzielle Bildung“ am 23. März 2023 markierte den offiziellen Auftakt eines Prozesses, an dem viele Stakeholder beteiligt sind. Bereits am 1. Februar 2023 fand im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Werkstattgespräch „Ökonomische Bildung in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche“ statt. Die Vorbereitungen zur Erarbeitung einer Nationalen Finanzbildungsstrategie und dem Aufbau einer zentralen Finanzbildungsplattform laufen. Gleiches trifft auch auf die Forschungsförderung zu. Die Entwicklung einer Forschungsförderrichtlinie und deren Veröffentlichung sowie die Entwicklung und Einreichung von Projektskizzen bis zur Bewilligung bilden einen vielstufigen Prozess. Ein genauer Zeitpunkt für den Förderbeginn steht daher noch nicht fest.

150. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU) In welcher konkreten Art und Weise – Projektförderung, institutionelle Maßnahmen etc. – soll die in den Eckpunkten für die Initiative „Finanzielle Bildung“ erwähnte Stärkung der Forschung zur finanziellen Bildung erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2023**

Nach derzeitigem Planungsstand soll die in den Eckpunkten für die Initiative „Finanzielle Bildung“ erwähnte Stärkung der Forschung zur finanziellen Bildung im Rahmen der Projektförderung erfolgen.

151. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU) Aus welchen Gründen sind Studenten, die in deutschen Grenzgebieten leben, tagsüber aber eine Hochschule im Nachbarland (z. B. den Niederlanden) besuchen, nicht berechtigt, die Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro zu beantragen, obwohl sie genauso von der Energiepreisentwicklung in Deutschland belastet sind wie Studenten, die an einer deutschen Hochschule studieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. April 2023**

Die Systematik des der Auszahlung zugrunde liegenden Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses knüpft wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern für die Anspruchsberechtigung an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbil-

dingsstätten in der Bundesrepublik Deutschland an. Im Vollzug können die Länder auf ihre Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgreifen. Die Daten der etwa 3,5 Millionen Anspruchsberechtigten liegen weder zentral beim Bund noch bei den Ländern, sondern nur dezentral bei den einzelnen Ausbildungsstätten vor.

Die Ausbildungsstätten waren somit in ein praktikabel gestaltetes, weitgehend automatisiertes Verfahren einzubinden.

Eine Einbindung von im Ausland gelegenen Ausbildungsstätten ist aufgrund dieser mit den Ländern vereinbarten gesetzlichen Systematik nicht vorgesehen und wäre in einer angemessenen Zeit nicht umsetzbar gewesen.

152. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Verlängerung des Bund-Länder-Programms „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ über das Jahr 2023 hinaus, und gibt es dazu bereits Gespräche zwischen Bund und Ländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 4. April 2023**

Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist es gerade auch angesichts des eklatanten Lehrkräftemangels überaus wichtig, die Länder bei ihren Bemühungen zur Verbesserung der Lehrkräftebildung zu unterstützen. Sichtbarster Ausdruck hierfür sind die neuen „Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung“ und die Einrichtung einer dazugehörigen Vernetzungs- und Transferstelle, die bereits am 1. Februar 2023 ihre Arbeit aufgenommen hat. Diese werden vollständig vom BMBF getragen.

Die von Bund und Ländern 2013 beschlossene „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ (QLB) mit ihren derzeit 91 Projekten kommt vereinbarungsgemäß zum Jahresende zum Abschluss. Hier ist vor allem zu prüfen, inwiefern die wissenschaftlich erarbeiteten Ergebnisse in der Praxis ankommen und auch in die Fläche getragen werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die mit der QLB erreichte strukturelle Stärkung der Lehrerbildung in den Hochschulen zu sichern. Das ist die besondere Verantwortung der Länder.

Das BMBF ist bereit, sich auch darüber hinaus für die Verbesserung der Lehrkräftebildung zu engagieren und wird sich dazu mit der Schul- und Hochschuleseite der Länder austauschen. Die derzeitigen Planungen des BMBF zur weiteren Stärkung der Lehrkräfteausbildung sind noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

153. Abgeordneter
**Norbert Maria
Altenkamp**
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Ausgestaltung der Mikrokreditvergabe mit direkter oder indirekter Beteiligung der KfW und der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) in Kambodscha, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um künftig die Nutzung von Landtiteln als Sicherheit bei der Mikrokreditvergabe unter Beteiligung deutscher Mikrokreditinstitute und Investoren zu unterbinden und damit zu verhindern, dass die Mikrokreditnehmer – wie mir zugetragen wurde – vor schnell gezwungen werden, ihr Land zu verkaufen und ihre Existenzgrundlage zu verlieren, sobald sie mit den Zins- oder Tilgungszahlungen in Rückstand geraten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 6. April 2023**

Seit 2005 wurden keine bilateralen Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für den Finanzsektor in Kambodscha zugesagt. Die KfW Entwicklungsbank (KfW) finanziert bislang noch im Rahmen regionaler Programme direkt bzw. indirekt lokale Banken, die im Mikro- und KKMU-Finanzsektor aktiv sind. Das aktuelle Investmentportfolio der DEG schließt Langzeitkredite an zwei lokale kambodschanische Banken und eine Minderheitsbeteiligung an einer Geschäftsbank ein. Neue Maßnahmen werden seitens des BMZ nicht finanziert. Die laufenden Programme werden jedoch genutzt, um die Einhaltung der Vorgaben für die Kreditvergabe weiter zu verbessern.

Die Bundesregierung nimmt die Fragen der Besicherung von Krediten mit Landtiteln, den Umfang von darin begründeten Landverlusten sowie die Folgen für die Betroffenen in Kambodscha sehr ernst und steht hierzu in engem Austausch mit KfW und DEG sowie den kambodschanischen Partnern und anderen Gebern.

Die Partnerfinanzinstitute von KfW und DEG sowie die für sie tätigen Fondsmanager sind auf die Anwendung von Responsible Finance Kriterien wie Verbraucherschutz, ausreichende Informationsangebote und nachhaltige Kreditvergabe verpflichtet. Damit sind die Banken und Mikrofinanzinstitutionen verpflichtet, bei der Kreditvergabe in erster Linie die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmerinnen und -nehmer zu überprüfen. Die Einhaltung der Responsible Finance Kriterien wird regelmäßig u. a. auch durch Kontrollen vor Ort überwacht.

Ergänzend hat das BMZ eine Studie mit dem Titel „Mikrofinanzierung in Kambodscha – Entwicklungen, Herausforderungen und Empfehlungen“ beim Institut für Frieden und Entwicklung der Universität Duisburg-Essen in Auftrag gegeben (abrufbar unter www.uni-due.de/imperia/md/content/inef/bliss_2022_mikro_finanzierung_in_kambodscha.pdf), deren vorläufige Ergebnisse und Empfehlungen in einem von der deutschen Botschaft in Phnom Penh veranstalteten Workshop präsentiert und

mit Vertreterinnen und Vertretern von Banken und Mikrofinanzinstituten eingehend erörtert wurden. Die Daten zeigen eine hohe Relevanz der Mikrofinanzierung im ländlichen Raum, aber u. a. auch eindeutige Defizite bei Kreditprüfungen und Qualitätsstandards. Belegt wurden auch Landverkäufe, um Kreditschulden zu begleichen. Auch der kambodschanischen Zentralbank wurden die vorläufigen Ergebnisse bereits vorgestellt. Weitere Gespräche wurden mit der Zentralbank und der kambodschanischen Vereinigung für Mikrofinanzinstitute (CMA) am Rande der letzten entwicklungspolitischen Regierungskonsultationen geführt; dort haben sowohl die Zentralbank als auch die CMA geplante Maßnahmen vorgestellt, um die einheitliche Anwendung von Kreditprüfungen und -standards zu stärken und die Qualitätsstandards bei Beschwerdemechanismen zu erhöhen. Erste Maßnahmen wurden bereits von den Instituten eingeleitet (u. a. verpflichtende Weiterbildung aller Kreditsachbearbeiter zu Prüfungen und Standards), weitere Maßnahmen befinden sich in Vorbereitung.

154. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Unterstützte bzw. unterstützt die Bundesregierung, auch über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) finanziell in den Jahren 2022 und 2023 und wann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass offenbar Mitglieder der Volksfront zur Befreiung Palästinas an Terroranschlägen in Israel mitgewirkt haben, und wenn ja, in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 6. April 2023**

Weder die Bundesregierung noch die GIZ unterstützen bzw. unterstützen die in der EU als Terrororganisation gelistete Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP).

155. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die in einem Pressekommentar geäußerte Einschätzung, dass die Legitimation der Entwicklungshilfe in Gefahr sei (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/entwicklungshilfe-milliarden-ohne-wirkung-18785580.html), und wenn ja, wird sie hierauf ggf. mit Mittelkürzungen reagieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 6. April 2023**

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030. Im Rahmen politischer Ziele eingesetzte Ressourcen nicht nur zweckentsprechend und sparsam, sondern auch wirksam einzusetzen, ist grundlegendes Gestaltungsprinzip der Entwicklungspolitik.

156. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wie hoch wird die angekündigte Förderung für die Düngerproduktion aus grünem Wasserstoff in Kenia sein, und beabsichtigt die Bundesregierung, eine ähnliche Förderung auch für die heimischen Düngemittelhersteller aufzulegen, um Deutschland unabhängiger von Gasimporten zu machen (www.spiegel.de/politik/deutschland/svenja-schulze-ministerin-will-klimaneutrale-duengemittelproduktion-in-kenia-foerdern-a-ea0579f2-e663-4cfb-8522-ffde28783f74)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 6. April 2023

Die Bundesregierung hat Kenia eine Förderung für Düngemittelproduktion aus grünem Wasserstoff im Wege eines Entwicklungskredits angeboten. Die weitere Ausgestaltung des Entwicklungskredits wird jetzt mit den kenianischen Partnern erörtert.

Die Förderung der Düngemittelproduktion aus grünem Wasserstoff baut auf der langjährigen Unterstützung des Potenzials für Geothermie in Kenia durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit auf und ist in dieser Form nicht replizierbar.

157. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Organisation Senior Experten Service (SES) seit 2013 verändert, und welche Finanzmittel plant die Bundesregierung mittel- bis langfristig für den SES?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 6. April 2023

Der Senior Experten Service (SES) erhielt von 2013 bis 2019 steigende Fördermittel durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Während dem SES im Jahr 2013 noch knapp 6,9 Mio. Euro an BMZ-Mitteln zur Verfügung standen, stieg die Zuwendung nahezu kontinuierlich auf eine Höchstsumme von knapp 11,5 Mio. Euro im Jahr 2019 an.

In den Jahren 2020 und 2021 kam es pandemiebedingt zu einem starken Rückgang von SES-Einsätzen mit entsprechend reduziertem Mittelbedarf in Höhe von je knapp 6 Mio. Euro seitens des SES. Seit 2022 zeichnet sich wieder eine steigende Nachfrage ab. Im Jahr 2022 wurden die Zuwendungen auf 6,8 Mio. Euro erhöht. Diese Summe ist auch für das Jahr 2023 vorgesehen.

Seit September 2021 erhält der SES zudem Zuwendungen zur Umsetzung der Programmlinie Team works! Fachkräftebegegnungen für nachhaltige Entwicklung des Deutsch-Afrikanischen Jugendwerks (DAJW) bei Engagement Global.

Für die kommenden Jahre ist es das erklärte Ziel, die Förderung zu stabilisieren.

158. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.) In welchem Umfang sind Honduras seit dem HIPC-Completion Point 2005 neue EZ-Kreditfinanzierungen (EZ – Entwicklungszusammenarbeit) von Deutschland zugesagt worden, und in welchem Umfang wurden diese Mittel bis zum 31. Dezember 2022 ausgezahlt (bitte jeweils für den Gesamtzeitraum und für die Jahre ab 2010 jährlich aufschlüsseln)?
159. Abgeordnete
Janine Wissler
(DIE LINKE.) In welchem Umfang hat Honduras seit dem HIPC-Completion Point 2005 bis zum 31. Dezember 2022 Rückzahlungen auf deutsche EZ-Kreditfinanzierungen geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 6. April 2023**

Die Fragen 158 und 159 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zusagen seit 2005 beliefen sich auf 47.575.441 Euro. Zu der Frage der Auszahlungen bzw. der Rückzahlungen wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Tabelle zu Frage 158

Jahr	Auszahlungen in EUR
2010	1.804.486
2011	0
2012	0
2013	1.568.113
2014	8.474.105
2015	5.698.993
2016	10.374.641
2017	4.619.610
2018	3.543.539
2019	983.143
2020	709.173
2021	-137.399
2022	1.120.481

Hinweis: Die negative Auszahlung im Jahr 2021 ist auf ein Projektende zurückzuführen, bei dem Restmittel zurückerstattet wurden.

Tabelle zu Frage 159

Jahr	Rückzahlungen in EUR
2005–2016	0
2017	200.000
2018	200.000
2019	200.000
2020	200.000
2021	200.000
2022	538.931

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

160. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Welche Informationen hat die Bundesregierung über aktuelle Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des im November 2022 verabschiedeten Wohngeld-Plus-Gesetzes in den Kommunen, wo aufgrund der kurzfristigen Antragsflut vielerorts eine Überlastung der Ämter mit vielen offenen Anträgen und damit verbundenen negativen Konsequenzen für alte und neue Antragsteller droht ([www1.wdr.de/nachrichten/wohngeld-chaos-wartzeiten-nrw-100.html](http://www.focus.de/finanzen/wohngeld-hunderttausende-menschen-muessen-wohl-monatelange-auf-zahlungen-warten_id_181519347.html#:~:text=Die%20Verz%C3%B6gerung%20entsteht%20durch%20eine,knapp%20zwei%20Millionen%20Menschen%20erweitert), und wie will die Bundesregierung bei künftigen Wohngeldnovellen eine Überforderung der zuständigen Wohnämter, mit überlangen Bewilligungszeiten für Wohngeldberechtigte in Kommunen wie Castrop-Rauxel und Bochum von sogar fünf Monaten oder länger (<a href=)) vermeiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe
vom 6. April 2023**

Die Bundesregierung hat die Wohngeldreform in kürzester Zeit umgesetzt, um Menschen mit geringen Einkommen angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten zu unterstützen. Die praktische Bewältigung der Wohngeld-Plus-Reform, insbesondere der erheblichen Ausweitung der Wohngeldberechtigung, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Dies gilt in besonderem Maße für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bundesweit fast 1.300 Wohngeldbehörden. Aus einer Abfrage bei den Ländern im Februar 2023 ergeben sich folgende Informationen:

- In allen Bundesländern wird das Wohngeld-Plus ausgezahlt.

- Es gibt aus den Wohngeldbehörden derzeit keine Meldungen zu einer im Hinblick auf den Umfang der Reform unerwarteten Mehrbelastung. Die Wohngeldverwaltung kann ihren Aufgaben weiterhin nachkommen. Es muss zugleich davon ausgegangen werden, dass sich die Mehrbelastung in einer Verlängerung der Antragsbearbeitungszeit auswirken kann.
- Viele Bundesländer melden einen teilweise erheblichen Bedarf an zusätzlichem Personal in den Wohngeldstellen, der sich durch den Aufwuchs der Wohngeldhaushalte erklärt. Die notwendige Verstärkung im Bereich der Wohngeldbearbeitung kann sich einerseits durch Umorganisation bereitstellen lassen, überwiegend sind jedoch Neueinstellungen erforderlich. Auf mittlere Sicht ist mit Personalzuwachs und einer Abfederung der Mehrbelastung zu rechnen.

Die Bundesregierung hat bereits zum Ende des vergangenen Jahres der zu erwartenden Entwicklung vorgebeugt und der Verwaltung Hinweise für die Vereinfachung beziehungsweise Beschleunigung der Durchführung der Wohngeldverfahren zur Verfügung gestellt. Die konkreten Auswirkungen sowohl für die Wohngeldstellen als auch für die Wohngeldberechtigten werden weiterhin sehr eng begleitet.

Erfahrungen dieser Wohngeldreform werden bei künftigen Novellierungen des Wohngeldgesetzes, die derzeit nicht konkret geplant sind, Berücksichtigung finden.

161. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang wurde das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) bereits abgerufen, und bis zu welchem Zeitpunkt wird die Fördersumme von 750 Mio. Euro nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ausreichen (bitte die Antragszahlen differenziert nach Kategorie der Antragsteller – Privatpersonen, Immobilienunternehmen, Genossenschaften, Kommunen, usw. – aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 3. April 2023**

Für die Neubauförderung stehen im Haushaltsjahr 2023 in Summe 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Förderung erfolgt beim neuen KFN-Förderprogramm mittels zinsverbilligter Kredite, die durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereicht werden. Für kommunale Gebäude werden Zuschüsse ermöglicht. Das Förderinstrument der Zinsverbilligung ermöglicht eine flexible Steuerung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel und der Kapitalmarktentwicklung. Die Förderung wird bislang ausgesprochen gut angenommen. Das BMWSB monitort die Abrufzahlen engmaschig, die Mittelbelegung unterliegt kontinuierlichen Veränderungen. Wir sehen aktuell keine Gründe, die eine Fortführung des erfolgreichen Programms in Frage stellen.

162. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um dem Einbruch der Baugenehmigungen von 26 Prozent im Januar 2023 – im Vergleich zu Januar 2022 – effektiv entgegenzuwirken (bitte die Maßnahmen angeben; vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/baugenehmigungen-januar-eingebrochen-26-prozent-101.html), und wann wird mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 5. April 2023**

Der Rückgang der Baugenehmigungen, insbesondere im privaten Bereich, ist Ausdruck der stark geänderten Rahmenbedingungen, denen der Wohnungsbau ausgesetzt ist. Vor allem gestiegene Baukosten, in die Höhe gesprungene Zinssätze für Immobilienfinanzierungen und die Lieferkettenprobleme wirken sich spürbar auf die Baukonjunktur aus.

Eine strukturelle Entwicklung der Baugenehmigungszahlen für das gesamte Jahr kann auf Basis von Monatsdaten zu Beginn eines Jahres nicht prognostiziert werden. Voraussichtlich wird aber der Bauüberhang von genehmigten, nicht gebauten Wohnungen weiter ansteigen. Im Jahr 2022 wurden mehr neue Wohnungen genehmigt, als im Jahr 2021 fertiggestellt wurden. Aufgrund von deutlich verschlechterten Rahmenbedingungen und Kapazitätsengpässen in der Branche ist die Bauzeit in den letzten Jahren gestiegen.

Im „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ hat der Bund gemeinsam mit Mitgliedern aus Bundesländern, Kommunen sowie Branchenverbänden und Zivilgesellschaft ein breites Spektrum an Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive erarbeitet, die aktuell in hohem Tempo umgesetzt werden. Dazu gehören eine fokussierte Förderung, die den Sozialen Wohnungsbau massiv stärkt und bei den steigenden Zinsen ansetzt, eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen, maßvolle Vorgaben bei Normen und Standards sowie Anreize für mehr Effizienz im Wohnungsbau, zum Beispiel durch das modulare und serielle Bauen.

163. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Ist aus Sicht der Bundesregierung die Schaffung von neuem Wohnraum am Standort des ursprünglich geplanten Neubaus des Bundesministeriums der Finanzen (Erweiterungsbau an der Berliner Wilhelmstraße) sinnvoll, und gibt es unter dem Aspekt des bezahlbaren Wohnraums valide Studien oder Erhebungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 4. April 2023**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) prüft zusammen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) derzeit, ob und inwieweit das zur Bebauung mit dem BMF-Neubau vorgesehene Postblockareal, Berlin auch anderweitig für Zwecke des Bundes weiter genutzt

werden kann. Diese Prüfung hat gerade erst begonnen und ist demzufolge noch nicht abgeschlossen. Von dieser Prüfung sind ausdrücklich auch andere mögliche Nutzungszwecke umfasst.

Berlin, den 6. April 2023

Anlage 1

Kapitel xx12 im Bundeshaushalt	2018	2019	2020	2021	2022
	T €	T €	T €	T €	T €
Summe	2.182.029	2.362.756	2.527.721	2.742.869	3.064.969
davon					
0512 (AA)			463.269	533.726	712.122
0612 (BMI)			231.872	263.045	250.855
0812 (BMF)			229.002	245.650	281.044
0912 (BMWK)			206.728	226.847	235.192
1412 (BMVg)			243.953	249.723	268.718

Anlage 2

	Ministerium	Baumaßnahmen	Gesamtausgaben [in TEUR]
1.	BMUV	<u>BMUV, Erweiterungsbau, Berlin</u>	240.700
			240.700
2.	BMG	<u>BMG Berlin Mauerstraße Haus 1 Umbau</u>	186.763
			186.763
3.	BMFSFJ	<u>BMFSFJ und BMG Berlin Mauerstrasse, Haus 2 Umbau</u>	172.552
			172.552
4.	BMAS	BMAS Bonn Sanierung Haus 18, 19 und 20	30.328
		BMAS Berlin Herrichtung Taubenstraße 1	91.537
		BMAS, Berlin Wilhelmstraße Neubau	21.263
		<u>BMEL und BMAS Berlin gemeinsame Notstromversorgung</u>	11.558
			154.686
5.	AA	AA Berlin Kurstraße Erweiterung	128.366
		<u>AA Berlin Netzersatzanlage</u>	24.776
			153.142
6.	BMI	<u>BMI Erweiterungsbau Moabiter Werder - Bauteil C</u>	94.039
			94.039
7.	BMWK	<u>BMWK - Sanierung u. Modernisierung der Gebäude A - C</u>	44.091
			44.091
		Summe	1.045.973

6004 Anlage 1
Wirtschaftspläne
Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für Zwecke des Bundes

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2021 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2024 ff 1 000 €
				2022 1 000 €	2023 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BPrA					
1.1	Vorratsbau Berlin, Bürogebäude für Bundesbehörden, Zwischenunter- bringung BPrA (BEA).....	112 926	45	6 345	46 326	60 210
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BR					
3.1	Bundesrat Berlin, Anbau mit Besucherzentrum.....	131 903	23 614	9 153	12 718	86 418
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BKAm					
4.1	BND, Berlin Chausseestraße, Neubau.....	1 085 690	1 073 690	2 500	9 500	-
4.2	Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin, "Deutschlandhaus".....	62 640	61 959	249	157	275
4.3	BArch Neubau Filmarchiv 2.BA Hoppegarten.....	48 941	-	-	-	48 941
4.8	Internationaler Suchdienst Bad Arolsen Neubau Archivgebäude.....	17 385	-	750	3 000	13 635
4.9	TAZP - 1.....	113 220	-	-	3 000	110 220
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des AA					
5.1	AA Berlin Kurstraße Erweiterung.....	128 366	11 082	6 207	17 800	93 277
5.5	UN Campus Erweiterungsneubau.....	84 113	68 199	7 619	4 660	3 635
5.6	AA Berlin Netzersatzanlage.....	24 776	1 917	133	300	22 426
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMI					
6.1.3	BMI Erweiterungsbau Moabit Werder - Bauteil C.....	94 039	18 715	11 806	31 338	32 180
	0612.005 Akademie für Verfassungsschutz in Swisstal, Neubau Gebäude					
	11 und 12.....	8 139	-	50	7 139	950
6.3	Destatis Wiesbaden, Sanierung Casino.....	12 342	9 596	133	2 613	-
6.8	BfV, temporäre Modulbauweise für 310 Mitarbeiter Modul I.....	50 866	49 011	855	1 000	-
6.63	BKA, Wiesbaden W1, Neubau Raumschießanlage.....	16 660	2 998	10 941	2 721	-
6.64	BAMF CONN Barracks Schweinfurt, Geb. 29.....	3 800	1 883	1 600	127	190
6.65	BfV Berlin, Erweiterung temporärer Modulbau (MBA II).....	44 127	15 680	14 594	5 500	8 353
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der BPOL					
6.2.2	BPOLP, Potsdam Neubau.....	95 652	37 879	18 319	34 000	5 454
6.201	BPOL, St. Augustin, Herstellung Nordring.....	8 449	6 646	1 800	3	-
6.202	BPOLABT, Bayreuth, Energetische Sanierung Bauabschnitt 2.....	6 386	2 435	-	1 300	2 651
6.206	BPOLI Ludwigsdorf Umbau Gebäude 4 und 9 mit Verbinder.....	13 835	-	1 300	3 700	8 835
6.207	BPOLD, Hannover, Behördenpark, Umbau Geb. 15.....	2 873	2 769	-	-	104
6.210	BPOL, St. Augustin, Neubau Spezialkräfte.....	155 901	-	-	-	155 901
6.211	BPOL, St. Augustin, 4. Einheit GSG 9 Interim STA.....	27 217	51	10 510	1 214	15 442
	0625.016 BPOL St. Augustin Neubau Schießausbildungszentrum.....	79 520	-	-	-	79 520
6.213	BPOLABT, Schwandorf, Sanierung Gebäude 5.3.....	4 475	14	481	2 500	1 480
6.214	BPOLAK, Lübeck, Modulbau Unterkünfte- und Lehrsaalgeb.....	22 007	15 348	6 000	559	100
6.215	BPOLI, Hamburg, Energetische Sanierung.....	3 366	697	2 669	-	-
6.216	BPOLAFZ Rotenburg a.d. Fulda Herrichtung.....	53 893	4 115	5 330	15 000	29 448
6.217	BPOLAST Bielefeld Herrichtung.....	26 840	6 290	2 481	2 175	15 894
6.218	BPOL Fliegerstaffel Fuhlendorf Erweiterung der gesamten Liegen- schaft.....	30 574	-	-	-	30 574
6.219	BPOL DRSA FS - Neubau einer doppelten Raumschießanlage.....	9 022	-	-	3 000	6 022
6.20	BPOLFLS Gifhorn Neuunterbringung.....	42 434	-	-	-	42 434
6.30	BPOLAFZ, Eschwege, Herrichten des Gebäudes 3 zum Bürogebäude und Lehrsälen incl. Interim.....	9 034	-	-	2 000	7 034
6.32	BPOLABT, Duderstadt, Neubau Kfz Halle 4/Geb. 33.....	5 306	4 875	431	-	-
6.44	BPOL, Neubau Reiterstaffel Stahnsdorf.....	6 968	6 925	-	-	43
6.501	BPOL - Sankt Augustin, Fliegerbereich C Teil 1: Sanierung Gebäude C03/04.....	3 966	-	-	-	3 966
6.502	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 2: Sanierung Gebäude C05/06.....	13 756	-	193	1 620	11 943
6.503	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 3: Neubau Gebäude C08/09...	34 129	-	-	200	33 929
6.504	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 4a: Anbau C10.....	8 566	-	-	-	8 566

Anlage 1 6004 Wirtschaftspläne

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2021 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2024 ff 1 000 €
				2022	2023	
				1 000 €	1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
6.505	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 4b: Sanierung und Aufstockung C10.....	17 109	-	-	-	17 109
6.506	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 5: Parkplatz Neubau.....	445	-	-	-	445
6.507	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 7: diverse Liegenschaftsmaßnahmen.....	13 394	555	50	100	12 689
6.508	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 8: Neubau Interimshalle Hub-schrauber.....	4 923	1 015	3 908	-	-
6.509	BPOL St. Augustin Fliegerbereich C Teil 9: Lagerhalle Großteile.....	1 237	182	1 035	20	-
6.52	BPOLABT Bayreuth, Energetische Sanierung Bauabschnitt 1.....	5 468	4 274	20	325	849
6.57	BPOLFLS Blumberg, Verwaltungsneubau, Anbauten und Flugfelderweiterungen für FLSBLU und PHuSt BB.....	7 799	-	58	450	7 291
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des THW					
6.18	THW Magdeburg, Neubau Regionalstelle und Ortsverband.....	3 912	3 808	25	-	79
6.24	THW OV Mülheim - Neubau.....	2 897	2 806	91	-	-
6.26	THW OV Pfedelbach Neubau.....	3 397	3 290	107	-	-
6.28	THW OV Osterode am Harz - Neubau.....	2 748	2 598	123	10	17
6.100	THW OV Eichstätt - Neubau.....	2 882	-	200	1 500	1 182
6.103	THW OV Ehingen - Neubau.....	2 887	-	-	20	2 867
6.104	THW Göttingen Neubau Regionalstelle und Ortsverband.....	6 556	-	10	100	6 446
6.106	THW AZ Hoya, Neubau Lehrsaalgebäude.....	3 519	-	-	300	3 219
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMJ					
7.1	Bundesamt für Justiz (BfJ) Bonn, Erweiterungsbau.....	33 594	2 968	1 828	5 500	23 298
7.4	BGH Karlsruhe, Generalisierung Westgebäude.....	48 375	13 202	9 000	9 500	16 673
7.5	Europäisches Patentamt und DPMA, Berlin - Herrichtung der Liegen-schaft Gitschiner Str. in Berlin.....	102 942	42 766	12 533	16 483	31 160
7.6	BGH Karlsruhe, Neubau Ostgebäude.....	63 710	163	4 000	10 400	49 147
7.7	BGH Karlsruhe, Freianlagen mit Liegenschaftssicherung.....	11 855	-	40	500	11 315
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMF					
8.6	HZA, Stralsund, Dänholm, Rudenstr. 26 Neubau.....	11 703	11 382	321	-	-
8.15.2	GZD BWZ Sigmaringen Neubau BWZ.....	164 861	-	273	1 200	163 388
8.16	ZKA Köln Neubau RSA ETR GH.....	20 411	-	-	450	19 961
8.17	GZD HZA Oldenburg DO Emden Neubau.....	6 296	14	2 728	3 554	-
8.18	GZD ZA Husum Neubau.....	3 701	-	-	-	3 701
8.19	GZD Münster, Interim Parken und Parkdeck.....	17 254	1 173	1 010	14 000	1 071
8.20	GZD Münster, Interimsmaßnahmen Mensa und Außenanlagen.....	8 838	3 795	3 017	-	2 026
8.21	GZD BWZ Münster Dauerhafter Erweiterung.....	104 432	-	21	70 000	34 411
8.22	GZD Rostock Neubau Ausbildungsstandort gD.....	132 040	-	-	5 000	127 040
8.23	GZD HZA Itzehoe Neuunterbringung.....	13 095	-	-	-	13 095
8.24	Neubau Dienstgebäude KEV, DGF in Görlitz.....	8 824	-	-	2 000	6 824
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMWK					
9.3	BMWK - Sanierung u. Modernisierung der Gebäude A - C.....	44 091	549	665	740	42 137
9.100	BAM Berlin, GBD Neubau Laborgebäude.....	182 973	-	-	-	182 973
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMEL					
10.5	JKI, Dossenheim, Neubau Büro- und Laborgebäude.....	28 428	24 882	1 832	1 714	-
10.6	FLI, Mariensee/Mecklenhorst Neubau.....	126 181	3 177	13 951	25 000	84 053
10.8	FLI, Jena Neubau Laborgebäude.....	209 293	2 756	18 475	60 000	128 062
10.12	JKI, Dossenheim Modernisierung Gewächshäuser.....	4 388	3 449	939	-	-
10.13	JKI, Groß Lüsewitz Brandschutz und Sanierung Haus 1.....	4 785	-	-	1 200	3 585
10.14	JKI, Berlin Masterplan Neubau Laborgebäude.....	30 366	256	612	663	28 835
10.17	vTI Großhansdorf Neubau Laborgebäude und Sanierung Villa "Graues Haus".....	25 002	-	-	-	25 002
10.18	JKI Berlin Masterplan Laborgebäude-Interim.....	3 238	-	260	1 000	1 978
1013.003	JKI Berlin Masterplan Umbau Haus C und Neugestaltung Forum... Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMAS	27 945	-	191	622	27 132

**6004 Anlage 1
Wirtschaftspläne**

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2021 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2024 ff 1 000 €
				2022 1 000 €	2023 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
1112.001	BMAS Bonn Sanierung Haus 18, 19 und 20	30 328	-	-	1 000	29 328
1112.002	BMAS Berlin Herrichtung Taubenstraße 1	91 537	-	-	-	91 537
11.1	BMAS, Berlin Wilhelmstraße Neubau	21 263	17 793	686	140	2 644
1112.008	BMEL und BMAS Berlin gemeinsame Notstromversorgung Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMDV	11 558	10 676	481	401	-
12.1	KBA Flensburg Grundsanierung	56 363	-	-	500	55 863
1218.006	Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) in Koblenz, Neubau La- bor f. Umweltisotope	11 229	-	2 000	4 750	4 479
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMVg					
14.5	BiZBw, DstLg Mannheim, Neubau Ukft-Geb. (Ersatz R&Q+Zubau)	41 544	41 267	68	209	-
14.12	BSprA Hürth; Neubau Wohnheime II & III	18 793	15 730	-	2 000	1 063
14.16	Bw Stuttgart, Theodor-Heuss-Kaserne, Sanierung AA Ver- und Entsor- gung	12 002	11 914	88	-	-
14.17	BAJUWAREN-KASERNE, Regensburg, Sanierung Unterkünfte Ge- bäude 2	5 717	5 128	366	10	213
14.18	BAJUWAREN-KASERNE, Regensburg, Sanierung und Umbau Ge- bäude 4	6 007	4 641	1 043	98	225
14.19	Wohnheim Walchenseestr. Berlin, Neubau Sporthalle	4 497	3 805	77	-	615
14.23	DstGeb Moersbroich IV, Neubau Aktenarchiv BAPersBw, Düssel- dorf	10 297	-	-	-	10 297
14.24	Bw Mannheim BiZBw Neubau Parkdeck	18 157	9	100	7 007	11 041
1408.031	Protokollbereich der Bundesregierung und der Verfassungsorgane am künftigen Flughafen BER Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMG	343 618	-	10 083	12 000	321 535
15.1	BMG Berlin Mauerstraße Haus 1 Umbau	186 763	178 690	8 073	-	-
1515.002	PEI Langen Neubau	490 392	4	994	12 500	476 894
	Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMUV					
16.1	UBA, Berlin, Umbau des Dienstgebäudes Bismarckplatz 1	79 057	9 928	4 155	19 905	45 069
16.2	UBA, Dessau-Roßlau, Neu-/Erweiterungsbau	16 445	13 573	1 951	921	-
16.3	BfS, Berlin, Köpenicker Allee 120 Neubau K12	29 540	3 439	5 974	15 201	4 926
16.4	BfS, Salzgitter, Erweiterungsbau	12 379	12 162	34	183	-
16.5	BfS, Neuherberg, Neubau	93 488	-	-	2 614	90 874
16.6	BMUV, Erweiterungsbau, Berlin	240 700	4 260	5 618	9 000	221 822
16.8	UBA Berlin - Haus 1 - Interim UBA CP - Thielallee 88-92 Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMFSFJ	54 369	495	1 473	4 560	47 841
1712.002	BMFSFJ und BMG Berlin Mauerstrasse, Haus 2 Umbau Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF	172 552	148 585	23 967	-	-
30.3.2	Europäische Schule München Neubau Annex Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der BlmA	64 918	61 388	227	3 303	-
6004.001	BlmA, Berlin Fasanenstraße Grundinstandsetzung Bauteil A, B, D	13 345	-	975	8 000	4 370
6004.002	BlmA Berlin Fasanenstraße Innenausbau Cranzbau	15 318	-	300	2 500	12 518
	Baumaßnahmen Eigenleistungen					
6.204	BPOL, St. Augustin, Überplanung Trinkwasserversorgung	12 555	179	354	812	11 210
6.205	BPOL St. Augustin, Neukonzeptionierung Nahwärmenetz	20 343	398	95	1 010	18 840
6.209	BPOL St. Augustin, Aufbau einer Gebäudeautomation	8 147	16	550	1 200	6 381
6.212	BPOL, St. Augustin, Netzersatzanlagen	5 189	15	70	1 350	3 754
8.12	BlmA, Hannover, Behördenpark Sanierung TW, RW, SW	2 775	2 659	20	-	96
14.2	BSprA, Hürth, Energetische Sanierung Haus S1-S5	4 628	-	-	-	4 628
14.13	BAIADBw Wiesbaden Sanierung Brandschutz	5 161	-	-	-	5 161
14.14	BAIADBw Wiesbaden; Herrichtung Oberflächen/Löschwasservers.	4 651	-	-	-	4 651
14.22	BwDLZ Hamburg / Gerätelager Rahlau - Grundinstandsetzung Regen- wasserleitung	2 341	495	1 500	346	-
60.1	Behördenzentrum - Platz der Luftbrücke 1-3, Berlin	98 588	5 923	2 282	4 662	85 721
6004.2	BlmA Koblenz Gesamtsanierung Schloss	52 668	-	100	7 360	45 208
	Summe Investitionen	6 591 118	2 108 665	273 476	571 063	3 637 914

Anlage 1 6004 Wirtschaftspläne

Nr. (gem. Epl.)	Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2021 1 000 €	prognos. maßnahmenbezogener Mittelabfluss		Vorbe- halten für 2024 ff 1 000 €
				2022 1 000 €	2023 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7
Baumaßnahmen Sonderleistungen						
60.4	Neubau Deutscher Bundestag - "Elisabeth Selbert Haus" - UdL 62-68, Berlin.....	89 219	3 585	3 035	36 400	46 199
70.1	Deutscher Bundestag - Neubau Besucher- und Informationszentrum (BIZ).....	192 493	9 775	2 539	16 157	164 022
70.2	Deutscher Bundestag - Unterirdische Kältezentrale (UKZ).....	60 271	326	817	4 167	54 961
Summe Sonderleistungen.....		341 983	13 686	6 391	56 724	265 182
Zusammen.....		6 933 101	2 122 351	279 867	627 787	3 903 096

Anlage 1 - Stand: 28. Oktober 2022

Abkürzungsverzeichnis

BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BiZBw	Bildungszentrum der Bundeswehr
BPOLABT	Bundespolizeiabteilung
BPOLAFZ	Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
BPOLD	Bundespolizeidirektion
BPOLFLS	Bundespolizei-Fliegerstaffel
BPOLP	Bundespolizeipräsidium
BPOLR	Bundespolizeirevier
BSprA	Bundessprachenamt
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen
BWK	Brooke Wavell Kaserne
DRL	Dr. Robert Lehr
ETZ	Einsatztrainingszentrum
FF	Falkenfeld
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut
GZD	Generalzolldirektion
HZA	Hauptzollamt
IST	Internationaler Suchdienst
JKI	Julius Kühn-Institut
KBA	Krafftahrt-Bundesamt
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
PHuSt BB	Polizeiubschrauberstaffel des Landes Brandenburg
RSA	Raumschießanlage
TeHu	Technische Hundertschaft
THW GST	Geschäftsstelle des Technischen Hilfswerks
THW OV	Ortsverband des Technischen Hilfswerks
TI	Thünen-Institut
UBA	Umweltbundesamt
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
WKA	Wasserkraftanlage
ZA	Zollamt

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Zu 4.1:

Ein Teilbetrag i. H. v. 3 762 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 4.9:

Ein Teilbetrag i. H. v. 9 019 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 21 371 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 5.1:

Ein Teilbetrag i. H. v. 13 766 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 5.6:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 036 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 1 000 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.2.2:

Ein Teilbetrag i. H. v. 4 168 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 4 943 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.3:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 1 199 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 6.20:

Ein Teilbetrag i. H. v. 3 062 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.30:

Ein Teilbetrag i. H. v. 237 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.32:

Ein Teilbetrag i. H. v. 205 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.44:

Ein Teilbetrag i. H. v. 95 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 95 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.52:

Ein Teilbetrag i. H. v. 172 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.57:

Ein Teilbetrag i. H. v. 5 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.63:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 500 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.201:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 1 966 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 6.202:

Ein Teilbetrag i. H. v. 91 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.206:

Ein Teilbetrag i. H. v. 2 822 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 428 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 0625.016:

Ein Teilbetrag 7 785 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.211:

Ein Teilbetrag i. H. v. 6 184 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.213:

Ein Teilbetrag i. H. v. 94 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.214:

Ein Teilbetrag i. H. v. 100 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 1 060 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 6.216:

Ein Teilbetrag i. H. v. 29 795 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 29 795 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.217:

Ein Teilbetrag i. H. v. 18 420 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.018:

Ein Teilbetrag i. H. v. 2 663 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.219:

Ein Teilbetrag i. H. v. 702 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 702 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.502:

Ein Teilbetrag i. H. v. 2 860 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 61 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.503:

Ein Teilbetrag i. H. v. 6 412 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 195 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.505:

Ein Teilbetrag i. H. v. 138 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.507:

Ein Teilbetrag i. H. v. 9 316 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.508:

Ein Teilbetrag i. H. v. 103 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 6.509:

Ein Teilbetrag i. H. v. 20 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 17 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 7.1:

Ein Teilbetrag i. H. v. 3 915 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 7.5:

Ein Teilbetrag i. H. v. 3 129 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 7.6:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 123 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 8.21:

Ein Teilbetrag i. H. v. 17 631 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 8.23:

Ein Teilbetrag i. H. v. 351 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 8.24:

Ein Teilbetrag i. H. v. 690 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 10.5:

Ein Teilbetrag i. H. v. 187 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen. Ein Teilbetrag i. H. v. 187 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen. Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 434 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 10.8:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 2 314 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 1013.003:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 327 T€ ist mit einem hhm. Sperrvermerk versehen.

Zu 10.14:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 339 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 11.1:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 219 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 14.5:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 2 879 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 14.16:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 148 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 14.17:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 213 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 14.18:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 225 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 14.19:

Die Gesamtsumme beinhaltet einen Kostenanteil i. H. v. 17 T€, der direkt durch den Nutzer übernommen wird.

Zu 15.1:

Das Bauverfahren wird als ÖPP Verfahren durchgeführt.

Zu 1515.002:

Ein Teilbetrag i. H. v. 41 455 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 16.1:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 202 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 16.2:

Ein Teilbetrag i. H. v. 1 213 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 16.8:

Ein Teilbetrag i. H. v. 800 T€ ist mit einem bfl. Sperrvermerk versehen.

Zu 1712.002:

Das Bauverfahren wird als ÖPP Verfahren durchgeführt.

Zu 60.4:

Ein Betrag i. H. v. 5 000 T€ für Abrisskosten wurde abgezogen. Die hhm. genehmigten Gesamtkosten belaufen sich somit auf 89 219 T€.

6004 Anlage 1 Wirtschaftspläne

Zu 70.1:

Die Maßnahme wurde mit einer Kostenobergrenze von 192 493 T€ hhm. anerkannt. Entsprechend des Übergangs der Projektverantwortung vom BMI auf die BlmA belaufen sich die anteilig auf die BlmA entfallenden hhm. genehmigten Gesamtkosten auf 181 983 T€.

Zu 70.2:

Die Maßnahme wurde mit einer Kostenobergrenze von 60 271 T€ hhm. anerkannt. Entsprechend des Übergangs der Projektverantwortung vom BMI auf die BlmA belaufen sich die anteilig auf die BlmA entfallenden hhm. genehmigten Gesamtkosten auf 56 718 T€.

Anlage 4

Bevölkerung in Deutschland am 31.12.2021 nach Geschlecht, Alters- und Geburtsjahren¹

Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011

Alter von ... bis unter ... Jahren	Geburtsjahr	Bevölkerung					
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
		Anzahl			in Prozent		
Unter 1-5	2017 - 2021	3 975 333	2 040 392	1 934 941	4,8	5,0	4,6
5-10	2012 - 2016	3 888 141	1 996 626	1 891 515	4,7	4,9	4,5
10-15	2007 - 2011	3 743 461	1 925 158	1 818 303	4,5	4,7	4,3
15-20	2002 - 2006	3 826 980	1 975 398	1 851 582	4,6	4,8	4,4
20-25	1997 - 2001	4 522 527	2 364 238	2 158 289	5,4	5,8	5,1
25-30	1992 - 1996	4 892 729	2 545 675	2 347 054	5,9	6,2	5,6
30-35	1987 - 1991	5 553 604	2 865 263	2 688 341	6,7	7,0	6,4
35-40	1982 - 1986	5 335 194	2 717 782	2 617 412	6,4	6,6	6,2
40-45	1977 - 1981	5 132 299	2 580 030	2 552 269	6,2	6,3	6,1
45-50	1972 - 1976	4 864 404	2 435 702	2 428 702	5,8	5,9	5,8
50-55	1967 - 1971	6 225 112	3 127 156	3 097 956	7,5	7,6	7,3
55-60	1962 - 1966	6 846 797	3 430 500	3 416 297	8,2	8,4	8,1
60-65	1957 - 1961	5 994 044	2 953 927	3 040 117	7,2	7,2	7,2
65-70	1952 - 1956	4 967 930	2 371 656	2 596 274	6,0	5,8	6,2
70-75	1947 - 1951	4 173 292	1 944 556	2 228 736	5,0	4,7	5,3
75-80	1942 - 1946	3 183 622	1 426 068	1 757 554	3,8	3,5	4,2
80-85	1937 - 1941	3 486 211	1 459 399	2 026 812	4,2	3,6	4,8
85-90	1932 - 1936	1 779 001	666 342	1 112 659	2,1	1,6	2,6
90-95	1927 - 1931	670 117	203 640	466 477	0,8	0,5	1,1
95-100	1922 - 1926	152 813	32 630	120 183	0,2	0,1	0,3
100 und älter	1921 und früher	23 513	4 647	18 866	0,0	0,0	0,0
	Insgesamt	83 237 124	41 066 785	42 170 339	100	100	100

¹ Die Ergebnisse können Fälle mit der Geschlechtsausprägung "unbestimmt" bzw. "divers" beinhalten, die durch ein definiertes Umschlüsselungsverfahren auf männlich und weiblich verteilt wurden.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

